

Jahresbericht

der

Felliner litterarischen Gesellschaft

für die Jahre

1902—1904.

Inhalt.

	Seite.
Sitzungsberichte für die Jahre 1902—1904 . . .	III—XXV
Vorträge und Aufschriften:	
Amelung, K. Über die alte Felliner Stadtmark . . .	XXIII—XXIV
Freymann, G. v. Über die Wandlungen des Fellinschen Stadtwappens . . .	XVI—XIX
" " Über den alten Fellinschen Wasserweg . . .	XX—XXIII
" " Über eine vollzogene Freibriefzession . . .	XXV
Mitglieder-Verzeichniß vom 1. Januar 1905 . . .	XXVI—XXVII
Verzeichniß der Vereine und Gesellschaften, mit denen die Felliner litt. Gesellschaft in Schriftenaustausch steht bis zum Jahresluß 1904	XXVIII—XXIX
Kassenberichte für die Jahre 1902—1904	XXX—XXXV
Beilagen: 1. Die Restitution der Fellinschen Privilegien, nach dem Fellinschen Stadtarchiv mitgetheilt von G. von Freymann, Stadtsekretär	1—43
2. Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmel- stjernas Tagebuch	44—112
3. Nachtrag zur Beilage II des Jahresberichts pro 1900 u. 1901 („das livländische adlige Fräulein- stift des Kaisers Paul I“)	113—115

Fellin 1905.

Druck von F. Feldt in Fellin.

Jahresbericht

der

Felliner litterarischen Gesellschaft

für die Jahre

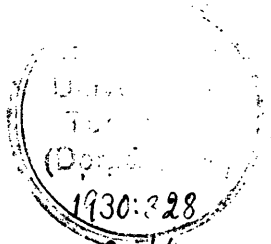
1902—1904.



Fellin 1905.

Druck von F. Felbt in Fellin.

2st.



Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 20 іюня 1905 г.

1200-3-20

Jahresbericht

über
den Bestand und die Thätigkeit
der
Felliner litterarischen Gesellschaft
pro 1902.

Im Personalbestande der Gesellschaft haben im verfloffenen Jahre folgende Veränderungen stattgefunden: gestorben sind die langjährigen und verdienten Mitglieder: Schuldirector Arnold Knüpfner, Vizepräsident und Konservator der Gesellschaft, und dim. Stadthaupt May Schoeler; wegen Veränderung des Wohnorts ist ausgetreten cand. theol. W. Girgensohn, dagegen traten der Gesellschaft bei die Herren: Konsulent James Rathlef-Oberpahlen, cand. theol. Rud. Hurt-Fellin und Stadtrath Rob. Schmidt-Fellin. —

An Stelle des verstorbenen Herrn A. Knüpfner wurde zum Vizepräsidenten der Gesellschaft der Kassaführer Assessor J. Körber gewählt, zum Konservator — der bisherige Bibliothekar Pastor E. Wickwig, und an dessen Stelle zum Bibliothekar — Schuldirector G. Heine.

Weitere Veränderungen haben nicht stattgefunden, so daß der augenblickliche Personalbestand der Gesellschaft folgender ist: 4 Ehrenmitglieder, 5 korrespondierende u. 47 ordentliche Mitglieder.

Wenn man auf die Thätigkeit der Gesellschaft im verfloffenen Jahre zurückblickt, so wäre allem zuvor zu bemerken, daß es der Gesellschaft möglich gewesen ist, auch im vorigen Jahre einen „Jahresbericht“ im Druck erscheinen zu lassen, was

mit besonderer Genugthuung zu konstatieren ist, als hierdurch doch immerhin die, nach Schließung des Landesgymnasiums und durch den Fortzug einer Reihe der regsten Mitarbeiter, stark in Frage gestellte Existenzfähigkeit der Gesellschaft von neuem dokumentiert wird.

Ferner wäre zu berichten, daß, dank dem regen Eifer des Bibliothekaren, Herrn E. Heine, die Arbeiten an der so werthvollen Bibliothek der Gesellschaft nicht unwesentlich gefördert, das Büchermaterial gesichtet und neugeordnet, auch ein bequemer Katalog zusammengestellt und die reichhaltige Bibliothek dadurch erst recht zugänglich gemacht worden ist.

Ebenso hat sich auch der Präses der Gesellschaft, Konsulent Rob. Schoeler, der nicht geringen Mühe unterzogen, die zahlreichen ungeordneten Münzen der Gesellschaft zu bestimmen und einzuordnen.

Auch im Berichtsjahre sind der Gesellschaft zahlreiche, zum Theil recht werthvolle, Gegenstände als Geschenk oder zum Kauf zugesandt worden, die aber leider, gleich den Erwerbungen früherer Jahre, noch nicht haben geordnet und aufgestellt werden können, ebenso ist es der Zukunft noch vorbehalten, für einen Katalog der vorhandenen Alterthümer zu sorgen.

Die häufig in der litter. Gesellschaft behandelte Frage betr. die Konservierung der Schloßruinen ist leider auch im verflossenen Jahre um keinen Schritt weitergediehen, und ohne Rücksicht auf die pietätvollen Diskussionen der litter. Gesellschaft arbeiten Natur- und Menschenkräfte nach wie vor mit viel Erfolg weiter an der Zerstörung dieser stolzen Monumente livländischer Vergangenheit. —

Sitzungen haben im Berichtsjahre 3 stattgefunden, die durchschnittlich von 10 Mitgliedern besucht waren.

Erste Sitzung, den 20. April.

Die Leitung der Sitzung übernimmt der Vizepräses, Direktor A. Knüpfner, da der Präses, Konsulent Rob. Schoeler, durch Krankheit verhindert ist, an der Sitzung theilzunehmen.

1. Der Schriftführer verliest den Jahresbericht pro 1901.
2. Der Kassaführer legt den Kassenbericht für die, nehmliche Zeit vor.
3. Es wird zu den statutenmäßigen Wahlen geschritten, wobei Präses und Glieder des seitherigen Vorstandes einstimmig wiedergewählt werden.

4. In die Zahl der Mitglieder werden aufgenommen die Herren Konsulent James Rathlef = Oberpahlen und cand. theol. Rud. Hurt=Fellin.

5. An Schreiben sind eingelaufen und werden der Versammlung vorgelegt: a) Eine Zuschrift des Leiters der Druckerei der „Rigaschen Rundschau“ Herrn R. Kueß betr. die Anfertigung von 3 Landschaftsbildern und 6 Porträts als Beilage zur Geschichte des livl. adeligen Fräuleinstifts, die in nächster Zeit in dem Jahresberichte der Gesellschaft Aufnahme finden sollen. Die Versammlung findet das Anerbieten des Herrn R. Kueß durchaus annehmbar und beauftragt den Vorstand, die nöthigen Schritte in dieser Sache zu thun. b) Eine Einladung des Directoriums des germanischen Nationalmuseums zur Theilnahme an der, vom 14.—16. Juni c. stattfindenden, 50 jährigen Jubiläumsfeier dieser Gesellschaft. Die Versammlung beschließt, dem Museum zu dieser Feier telegraphisch den Glückwunsch der Gesellschaft zu übermitteln.

6. Für die Bibliothek und das Museum sind eingegangen und werden der Versammlung vorgelegt:

- a) von Herrn F. von Sivers „Statuten der Lehranstalten, welche den Universtitäten untergeordnet sind,“ Dorpat 1804; ein Studienplan der Dorpater Universtität von 1821, ein „Programm zur Eröffnung des Unterrichts im Gymnasium“ u. s. w. Dorpat 1820;
- b) von der Stiftsdame Komtesse Manteuffel N. N. 13 und 14 des „Inland“ von 1863;
- c) von derselben N. 1 der „Rigaschen Politischen Zeitung“ von 1778;
- d) von derselben ein Porträt der Kaiserin Elisabeth auf Elfenbein;
- e) Von Hrn. Buchdrucker Schiele der 1. „Jahresbericht“ des livländischen Landesgymnasiums pro 1876;
- f) von Hrn. Uhrmacher Eitelberg 13 Münzen älteren Datums;
- g) von Herrn Pastor Mickwitz 1 falscher Silberrubel;
- h) von Herrn von Bod = Neu = Bornhusen eine Kollektion der „Mittheilungen aus Justus Perthes geographischer Anstalt u. s. w.“

7. Hierauf werden der Versammlung die eingelaufenen Schriften der auswärtigen Gesellschaften vorgelegt.

8. Der Vizepräsident theilt mit, daß in Rom in der „Bibliotheca Livonica“ eine Spezialabtheilung für Baltica er-

richtet worden, und die hiesigen Gesellschaften um Zusendung ihrer Arbeiten gebeten werden, worauf die Versammlung beschließt, die Jahresberichte der Gesellschaft der Bibliotheca Livonica zu übersenden.

9. Der Vizepräsident proponiert, fürs Museum einen Waschapparat und etwa ein halbes Duzend Handtücher anzuschaffen. Die Versammlung stimmt dem zu.

10. Der Vizepräsident proponiert, für die Bibliothek der Gesellschaft die Gernetsche Schrift zum 100jährigen Bestehen der Universität Dorpat anzuschaffen, welche Proposition angenommen wird.

11. Direktor J. Körber proponiert, der Aufwärterin der Gesellschaft ein Honorar von 6 Rubel jährlich zukommen zu lassen, was von der Versammlung bewilligt wird.

12. Der Vizepräsident theilt mit, daß Herr Konsulent K. Schoeler vom Uhrmacher Eitelberg 5 angelsächsische Münzen für die Sammlung der Gesellschaft käuflich erworben habe, ebenso auch einige ältere Münzen, chinesische Perlen und andere Gegenstände von Fr. Paeken.

13. Zum Schluß entwarf Herr B. v. Bock-Schwarzhof an der Hand von Familienaufzeichnung ein Lebensbild seines Großvaters, des weiland Besitzers von Kersel und Schwarzhof Heinrich von Bock.

Zweite Sitzung, den 25. Oktober.

1. Die Sitzung wurde vom Präsident der Gesellschaft, Herrn Konsulenten Kob. Schoeler, eröffnet, der in warmen Worten zweier unlängst verschiedener langjähriger Mitglieder der Gesellschaft gedachte, des seitherigen Vizepräsidenten und Konservators der Gesellschaft, Dir. A. Knüpffer, und des dim. Stadthauptmanns M. Schoeler, worauf die Anwesenden das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen ehrten.

2. Hierauf wurde zur Wahl eines Vizepräsidenten geschritten und auf Vorschlag des Präsidenten zu diesem Amt einstimmig der Herr Kassadirektor J. Körber gewählt, zum Konservator wurde der seitherige Bibliothekar, Herr Pastor G. Michwitz und an dessen Stelle zum Bibliothekar der Gesellschaft Herr Dir. G. Heine gewählt.

3. Auf geschehene Meldung wurde der Herr Kreisdeputierte K. von Anrep-Kerstenshof in die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen.

4. An Schreiben waren eingegangen und wurden der Gesellschaft vorgelegt:

- a) vom Direktorium des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg ein Dankeschreiben für das, zum 50jährigen Jubiläum des Museums übersandte, Glückwunschtelegramm (cf. Prot. vom 20. April a. c. p. 5^b);
- b) ein Dankeschreiben des Leiters der Vatikanischen Bibliothek in Rom für Übersendung des Jahresberichts der Gesellschaft pro 1900—1901;
- c) Dankeschreiben des estländischen und Dölschen Landrathskollegiums für Übersendung der, von der Gesellschaft herausgegebenen, „Geschichte des livländischen adeligen Fräuleinstiftes“;
- d) ein Dankeschreiben des Ehrenmitgliedes der Gesellschaft Dr. F. Waldmann für Übersendung der Jahresberichte pro 1900—1901;
- e) ein Gesuch des königl.-schwedischen Nationalmuseums in Stockholm um Übersendung der Jahresberichte der Gesellschaft pro 1895—1899 und 1900—1901, worauf beschlossen wurde, die gewünschten Berichte dem gen. Museum zuzustellen;
- f) ein Antrag des Präsidenten der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen betr. gemeinsame Aufbringung von Mitteln zur Honorierung einer geeigneten Kraft zur Weiterführung der, bis jetzt von Dr. A. Voelchau herausgegebenen, „Livländischen Geschichtslitteratur.“ Indem die Gesellschaft diesem Antrage voll und ganz zustimmte wurde beschlossen: sich mit 15 Rbl. pro anno, gerechnet vom 1. Januar 1903 ab, an genanntem Unternehmen zu betheiligen, und solches dem Antragsteller mitzutheilen.

5. Präses proponierte dem Oberlehrer Dr. S. Diederichs, der sich ja bekanntlich um die livländische Geschichte verdient gemacht habe, ein Exemplar der Jahresberichte der Gesellschaft pro 1900—1901 zugehen zu lassen, welcher Antrag einstimmig angenommen wurde.

6. Präses theilte mit, daß auf seine Bitte der Herr Landrath D. von Samson-Himmeltjerna-Kurrista freundlichst die Erlaubniß erteilt habe, das Tagebuch seines Großvaters, des weiland Landrathes Reinhold Johann Ludwig von Samson, in den nächsten Jahresberichten der Gesellschaft zu veröffentlichen,

welche freundliche Erlaubniß von der Versammlung mit Dank angenommen wurde.

7. Vizepräsident Herr J. Körber proponierte, für das Museum der Gesellschaft ein Fremdenbuch anzuschaffen, in das jeder das Museum besuchende Gast seinen Namen einzutragen habe, welche Proposition angenommen wurde.

8. Hierauf legte Präsident die eingegangenen Schriften der auswärtigen Gesellschaften vor.

9. An Geschenken für das Museum waren eingegangen und wurden der Versammlung vorgelegt:

- a) von Herrn G. Sulke verschiedene schwedische und russische Münzen, gefunden beim Bau der Remise bei der deutschen Kirche;
- b) von Herrn Arrendator C. Martinsen ein halbes Ochsenhufeisen, gefunden in der Erde beim Bau des neuen Wierak'schen Viehstalls;
- c) von Frau Weidenbaum ein gut erhaltenes silbernes Brceę (Selge).

10. Zum Schluß besprach der Stadtssekretär, Herr G. von Freymann, zwei, in den Jahrbüchern für Genealogie und Heraldik abgedruckte, Aufsätze des Herrn A. von Transehe, betr. das Lehnswesen in Livland.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Dritte Sitzung, den 12. Dezember.

1. Die Sitzung wurde vom Präsidenten, Herrn Konsulenten Rob. Schoeler, eröffnet, welcher mittheilte, daß die litterarisch-praktische Bürgerverbindung in Riga in diesen Tagen das 100 jährige Jubiläum ihres Bestehens feiere, worauf beschlossen wurde, zu diesem Tage ihr ein Glückwunschtelegramm zu übersenden.

2. An Geschenken für die Bibliothek waren eingegangen: a) von der livländischen adeligen Güter-Kredit-Sozietät ein Exemplar der zu ihrem Jubiläum erschienenen Festschrift; b) von Herrn Konsulenten Rob. Schoeler das kürzlich im Druck erschienene „Album des theologischen Abends und der Arminia“; c) aus dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Max Schoeler eine Kollektion verschiedener Livonika.“

3. Für das Museum war eingegangen:

- a) von Herrn Val. von Bock-Neu-Bornhusen ein Pestschaft des Bernau-Fellinschen Kreisgerichts von 1820;

- b) von der Jelliner Sparkasse ein polnischer „Groschy“ von 1840 ;
- c) von Herrn Stadtbuchhalter J. Lorenzjonn № 9 und № 10 der „Mitauschen Zeitung“ von 1810 und № 38 der „Pernauschen Zeitung“ von 1848 ;
- d) von Herrn G. von Freymann Bruchstücke einer Beschreibung der Reise der Kaiserin Katharina II. durch Livland 1764 ;
- e) Von Herrn M. von Tobien ein Rubel von 1820.

4. Es wurde beschlossen, folgende Bücher für die Bibliothek anzuschaffen: a) „Der Feldoberst Kurffel und seine Zeit“ von G. Seraphim ; b) „Herzog Christoph von Mecklenburg“ von A. Bergengruen und c) „Die Katastrophe der Stadt Dorpat“ von Dr. Fr. Bienemann jun., sämtlich erschienen in der „Bibliothek livländischer Geschichte, herausgegeben von Dr. G. Seraphim.“

5. Auf geschehene Meldung wurde der Herr Stadtrath Rob. Schmidt in die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen.

6. Hierauf verlas der Herr Val. von Bock eine, von ihm sorgfältig nach dem Neu-Bornhusenschen Gutsarchiv zusammengestellte, Arbeit betr. die Geschichte des Gutes Neu-Bornhusen.

7. Direktor Körber überreichte im Manuscript die, unter dem Namen „Palermopredigt“ bekannte, Rede seines Onkels des weiland Pastor zu Jennern Karl Körber.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Fahresbericht

über

den Bestand und die Thätigkeit

der

Felliner litterarischen Gesellschaft

pro 1903.

Im Personalbestande der Gesellschaft sind für das verflossene Jahr folgende Veränderungen zu verzeichnen: Verstorben sind das Ehrenmitglied der Gesellschaft, Dr. F. Walbmann, und das langjährige ordentliche Mitglied der Gesellschaft, Herr Alexander von Stryk-Röppo, wegen Veränderung des Wohnsitzes schied aus Herr Pastor-Adjunkt Rud. Hurt.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Herren: C. von Bock-Ninigall, C. von Pistohlkors-Zimmafer, Kreisdeputierter A. von Samson-Himmelstierna-Hummelshof, Domäneninspektor A. von Sivers, Edward Walter-Lachmes, Alfred von Stryk-Röppo und Mag. Fr. Kestner-Fellin.

Der Personalbestand der Gesellschaft ist mithin folgender: 3 Ehrenmitglieder, 5 korrespondierende und 52 ordentliche Mitglieder.

Der Vorstand ist unverändert derselbe geblieben.

Leider hat die Gesellschaft auch in diesem Jahre nicht die Möglichkeit gehabt, die zahlreichen, seit Jahren angehäuften, Alterthümer ordnen und aufstellen, geschweige denn den, lange projektierten, Katalog für dieselben anfertigen zu können. Auch für das Sorgenkind der Gesellschaft, die alten Schlossruinen, hat nichts geschehen können. Zu ihren Gunsten sind mehrfach

pietätvolle Gefühle und patriotische Reden in der Gesellschaft laut geworden, die bis jetzt aber leider den Säckeln der Städter wie der Landschen ungefährlich geblieben sind, — wehmuthvoll zerbröckeln die alten Ruinen weiter, um dann stückweis und anlagend ins Museum der litterarischen Gesellschaft zu wandern.

Sitzungen haben zwei stattgefunden, die von insgesammt 17 Mitgliedern besucht waren.

Erste Sitzung (Jahres-Generalversamml.), d. 14. März.

1. Die Sitzung wurde vom Präsidenten der Gesellschaft, Herrn Konsulenten Rob. Schoeler, eröffnet, der in warmen Worten zweier unlängst verschiedener Mitglieder der Gesellschaft gedachte, des dim. Bürgermeisters Ewald Heinrich Schoeler und des dim. Landraths Heinrich von Bock-Kerjel, deren Andenken die Anwesenden durch Erheben von den Sitzen ehrten.

2. Hierauf verlas der Kassaführer den Kassenbericht pro 1902, der von der Versammlung anstandslos genehmigt wurde; der Jahresbericht des Schriftführers wurde zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

3. Es wurde zu den statutenmäßigen Wahlen geschritten, wobei der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt wurde, und zwar: zum Präses Konsulent N. Schoeler, zum Vizepräses und Kassaführer Assessor J. Körber, zum Konservator Pastor C. Michwig, zum Bibliothekar Div. E. Heine, zum Schriftführer Stadtsekretär G. von Freymann.

4. Der Kassaführer, Herr J. Körber, wies darauf hin, daß seit circa 10 Jahren keine Revision der Kasse stattgefunden habe, worauf zu Kassarevidenten die Herren M. von Tobien und Dr. N. Schwarz gewählt wurden.

5. Auf geschehene Meldung werden die Herren: E. von Bock-Ninigall, E. von Pistohlkors-Immafer, Kreisdeputierter N. von Samson-Himmelstierna-Hummelshof, Domäneninspektor N. von Sivers und Edward Walter-Lachmes in die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen.

6. Präses legte die eingegangenen Schriften der auswärtigen gelehrten Gesellschaften vor.

7. An Geschenken für die Bibliothek und das Museum der Gesellschaft waren eingegangen:

- a) von Prof. Dr. Hausmann eine, von ihm verfaßte, Arbeit über „Außerkirchliche Begräbnißplätze im Estenlande in christlicher Zeit“;

- b) von der litterarisch-prakt. Bürgerverbindung in Riga die, von cand. R. Busch verfaßte, Geschichte derselben ;
- c) von Landrath Baron Ungern-Sternberg-Schloß Fellin ein „Nachtrag zum II Theile der Nachrichten über das Geschlecht Ungern-Sternberg“ ;
- d) von Herrn R. von Loewis of Menar die, von ihm verfaßte, Arbeit „Die älteste Ordensburg in Livland“ ;
- e) von Herrn R. Schoeler aus dem Nachlaß seines Bruders, des weil. Stadthaupt M. Schoeler, 2 alte Lanzen spitzen, 2 alte Beile, eine Feuersteinkugel, ein altes Flintenschloß ;
- f) von Herrn Dr. S. Strömberg ein Stammbuch aus dem Nachlaß seiner Großmutter, der weil. Frau Strömberg ;
- g) von Herrn Puls ein Exemplar der Polizeiordnung der Kaiserin Katharina II von 1782.

8. Herr J. Körber theilte mit, daß im Auftrage der Gesellschaft für Alterthumskunde der Ostseeprovinzen von den, im hiesigen Museum aufbewahrten, Skulpturen aus dem alten Ordensschloß eine Anzahl Gypsabdrücke angefertigt worden seien, die im Rigaer Museum Ausstellung finden werden.

9. Zum Vortrag kamen sodann zwei Schreiben des Verfassers der „Geschichte des livländischen adeligen Fräuleinstifts,“ des Ritterschaftsaktuars Herrn C. von Kautensfeld vom 12. Nov. 1902 und vom 11. Febr. 1903, in denen er auf einige, beim Abdruck der Arbeit in dem letzten Jahresberichte der Gesellschaft eingeschlichene, Ungenauigkeiten aufmerksam macht, worauf beschlossen wurde, in dem nächsten Jahresberichte der Gesellschaft die nöthigen Korrekturen anzubringen.

10. Präses theilte mit, daß der Bibliothekar der Gesellschaft, Herr C. Heine, sich der großen Arbeit unterzogen habe, die Bibliothek der ehem. Landesschule einer genauen Durchsicht zu unterziehen und zu ordnen, wofür ihm der Dank der Gesellschaft ausgesprochen wurde.

11. Der Bibliothekar der Gesellschaft, Herr C. Heine, machte die Mittheilung, daß sich viele Werke aus der Bibliothek des ehem. Landesgymnasiums noch in den Händen von Personen befänden, welche die Stadt schon lange verlassen hätten, worauf beantragt wurde, die betr. Personen um Rückgabe der Bücher anzufragen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zweite Sitzung, den 18. Juli.

1. Die Sitzung wurde vom Präses der Gesellschaft, Konsulenten Rob. Schoeler, eröffnet, der in warmen Worten des unlängst verschiedenem langjährigen Mitgliedes der Gesellschaft, des Herrn Alexander von Stryk-Röppo, gedachte, dessen Andenken die Anwesenden durch Erheben von den Sitzen ehrten.

2. Sodann verlas der Schriftführer seinen, auf der vorigen Sitzung zurückgestellten, Jahresbericht pro 1902.

3. Auf geschehene Meldung wurden die Herren Alfred von Stryk-Röppo und Mag. Fr. Restner-Fellin in die Zahl der Mitglieder aufgenommen.

4. Hierauf trug Herr B. von Bock-Schwarzhof den Schluß seines, an der Hand von Familienaufzeichnungen zusammengestellten, Aufsatzes über das Leben seines Großvaters, des weil. Herrn Heinrich von Bock-Kersel, vor.

5. An Geschenken für das Museum und die Bibliothek waren eingegangen und wurden der Versammlung vorgelegt:

- a) Kollektionen russischer und finnischer Münzen von den Herren B. Sewigh, G. Schürmann, J. Petersen, Fr. Kroll;
- b) ein antiker Glasperlenring und ein polnisches 10 Groschy-Stück von Herrn F. A. Trühl;
- c) eine Denkmünze auf den Krieg 1870/71 von Dr. A. Schwarz;
- d) zwei werthvolle schwed. Münzen von Herrn von Wahl-Affik;
- e) eine, in den Schloß-Ruinen gefundene, Kartetschenkugel von Herrn A. Maisel;
- f) Petschaft und Siegelring des verstorb. Stiftsfräuleins Baronesse Bielsky von Frau Abtissin Gräfin Igelström;
- g) Publikationen der Universität Surjew zum 100-jährigen Jubiläum;
- h) ein Aufsatz über die theolog. Fakultät in Dorpat von Pastor H. Seemann;
- i) 3 Aufsätze des Herrn cand. hist. A. Feuerreisen;
- k) zwei Bände der Zeitschrift „Pfennigmagazin“ pro 1838 und 1841 von Dr. H. Strömberg.

6. Sodann legte Präses die eingegangenen Schriften der auswärtigen gelehrten Gesellschaften vor.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Jahresbericht

über
den Bestand und die Thätigkeit
der
Felliner litterarischen Gesellschaft
pro 1904.

Im Personalbestande sind für das verflossene Jahr folgende Veränderungen zu verzeichnen: verstorben sind die Mitglieder Nik. von Wahl-Pajus und M. von Tobien-Emhof, ausgetreten sind: Frä. Händler-Rebal, und die Herren: J. Lorenzsonn, Max Petersen, H. Rose, H. Warnicke, G. Schürmann, Karl Baron Ungern-Sternberg-Korast. Das seitherige ordentliche Mitglied Fr. Amelung-Riga ist zum korrespondierenden Mitglied gewählt worden. Neu aufgenommen wurden die Herren: Pastor-Adjunkt C. Hesse und Wilhelm Webel-Fallamez.

Der Personalbestand der Gesellschaft ist mithin folgender: 3 Ehrenmitglieder, 5 korrespondierende und 41 ordentliche Mitglieder.

Über die Thätigkeit der Gesellschaft lößt sich folgendes berichten:

Die, in Verwaltung derselben stehende, ehemalige Landesgymnasiumsbibliothek ist einer genauen Revision unterzogen und dem Herrn Bibliothekaren G. Heine der Auftrag ertheilt worden, einen neuen Katalog anzufertigen; die zahlreich eingelassenen Alterthümer, auch aus früheren Jahren, sind durch den Konservator der Gesellschaft, Herrn Pastor C. Mickwitz, geordnet und aufgestellt worden.

Leider muß gesagt werden, daß auch in diesem Jahre für die Konservierung der Ruinen nichts hat geschehen können. Da die Gesellschaft zu klein und zu mittellos ist, um für diesen Zweck von sich aus wesentliches thun zu können, so erscheint es wohl geboten, sich an weitere Kreise mit der Bitte um Beihilfe zu wenden.

Der Verkehr mit den in- und ausländischen gelehrten Gesellschaften ist der gleiche geblieben. Sitzungen haben 3 stattgefunden, an denen insgesammt 17 Mitglieder theilgenommen haben.

Erste Sitzung, den 27. Februar.

1. Die Sitzung wurde vom Präsidenten, Konsulenten Kob. Schoeler, eröffnet, der die Mittheilung machte, daß das langjährige und um die Gesellschaft sehr verdiente Mitglied derselben, Herr F. Amelung, weil er dauernd nach Riga übersiedelt sei, sich genöthigt gesehen habe, seinen Austritt anzumelden, hierauf wurde einstimmig beschlossen: Herrn F. Amelung, in Ansehung seiner Verdienste um die Gesellschaft, zum korrespondierenden Mitgliede derselben zu ernennen.

2. Sodann verlas der Kassaführer den Kassenbericht pro 1903 und der Schriftführer den Jahresbericht, die beide von der Gesellschaft genehmigt wurden.

3. Es wurde zu den statutenmäßigen Wahlen geschritten, wobei der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt wurde. Zu Kassarevidenten wurden die Herren Dr. med. N. Schwarz und M. von Tobien wiedergewählt.

4. Auf geschehene Meldung wurde der cand. min. Herr C. Hesse zum Mitgliede der Gesellschaft aufgenommen.

5. Präses legte die zahlreichen, von den auswärtigen gelehrten Gesellschaften eingegangenen, Schriften vor.

6. Dr. Strömberg übergab im Namen des Herrn Klingenberg einen bei Tuckum gefundenen Semgallenring, wofür ihm vom Präses der Dank der Gesellschaft übermittelt wurde.

7. Zum Schluß referierte der Stadtsekretär G. v. Freymann nach den Akten des Stadtarchivs einiges zur Geschichte der Bernauschen städtischen Verfassung und über die Wandlungen des Fellinschen Wappens im 18. und 19. Jahrhundert; über letzteren Gegenstand theilte Herr **von Freymann** folgendes mit:

über die
Wandlungen
des
Fellinschen
Stadtwap-
pens.

„Das Wappen der Stadt Fellin stellt ein in zwei Hälften getheiltes rothes Schild dar. In der rechten Hälfte befindet sich eine Rose, über welcher neun goldene Sterne stehen, nebst einem Kreuze auf der Seite. In der linken ist das Bild der Mutter Gottes mit dem Jesuskinde“, — so wird das Fellinsche Stadtwappen im Prov. Recht beschrieben ¹⁾. Diese Wappendarstellung erweist sich, wie es in einem Schreiben der Kommission zur Erbauung des Dommuseums an die Fellinsche Stadtverwaltung lautet ²⁾, „als eine völlig unheraldische neuere Kombination der beiden alten Stadtwappen, welche letztere überdies in obiger Zusammensetzung mehrfach korrumpiert erscheinen.“ „Die Stadt Fellin“, heißt es daselbst weiter, „führte, ebenso wie zahlreiche andere Städte, u. a. Reval, gleichzeitig zwei von einander völlig verschiedene Wappen, von denen das eine, das Marienwappen, im „sigillum majus“ vorkommt und selten zur Anwendung gelangte, während das andere (die fünfblättrige heraldische Rose im deutschen Schilde, dessen rechte Oberdecke in ein Kreuz ausläuft) mindestens seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts im Sekretsiegel der Stadt Fellin sich nachweisen läßt.“ Zur Illustrirung dieser Erklärung wies die Kommission auf die drei, in der Tollschen Brieflade abgebildeten Siegelabdrücke der Stadt Fellin hin ³⁾, von denen zwei — nach Urkunden des Revaler Rathesarchivs von 1432 und 1548 (conf. Beil. Fig. I und III) — die heraldische Rose im halbrunden Schilde mit einem Kreuze in der rechten Oberdecke zeigen und durch die Umschrift als Sekretsiegel der Stadt gekennzeichnet werden, eines, — ebenfalls nach einer Urkunde des Revalschen Rathesarchivs aus dem Jahre 1465, — die Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde darstellt, das gleichzeitig gebrauchte sog. sigillum majus der Stadt (conf. Beil. Fig. N II).

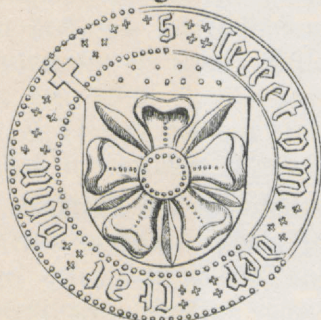
Wenn es somit feststeht, daß Fellin sich zur Ordenszeit der beiden oben beschriebenen, jetzt willkürlich zu einem Doppelwappen vereinigten, Siegel bedient hat, so soll hier, an der Hand des Fellinschen Stadtarchivs, untersucht werden, wie und wann jene unglückliche Verschmelzung stattgefunden hat.

1) Prov. Recht, Th. II., p. 8 der Beilage zu Art. 1060.

2) Stadt-Arch.: Dommuseumsakte des Stadtamts: Schreiben der Kommission vom 17. November 1890 N^o 20; siehe auch: Statist. Nachrichten des Fell. Magistrats 1841, p. 180 und Rechenschaftsbericht der Abtheilung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde für den Rigaschen Dombau pro 1889; pag. 8.

3) Tollsche Brieflade, Tab. 20, Fig. 25, 26, 27.

Fig. I.



Nach Tolls Brieflade
Tab. 20 Fig. 25.

Fig. II.



Nach Tolls Brieflade
Tab. 20 Fig. 26.

Fig. III.



Nach Tolls Brieflade
Tab. 20 Fig. 27.

Fig. IV.



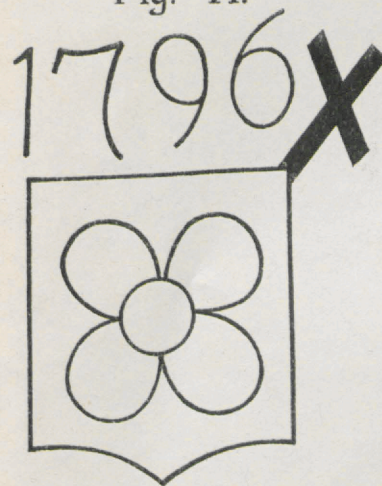
Nach dem Original im Felliner
Stadtarchiv.

Fig. V.



Nach dem Original im Felliner
Stadtarchiv.

Fig. VI.



Nach dem Original im Felliner
Stadtarchiv.

Fig. VII.



Nach dem Original im Felliner
Stadtarchiv.

Daß auch noch zu polnischer und schwedischer Zeit die beiden alten Wappen getrennt im Gebrauch gewesen sind, geht aus kürzlich im Stadtarchiv gefundenen Siegelabdrücken hervor, von denen drei, — an Urkunden von 1593 und 1682, — das alte Rosenwappen ⁴⁾, (conf. Beil. Fig. IV) eines, — an einer Urkunde von 1599. ⁵⁾, — das Marienwappen weisen (conf. Beil. Fig. № V) und die mit den Abbildungen der Tollschen Brieflade in allen wesentlichen Theilen übereinstimmen.

Während des nordischen Krieges, unter dem Fellin ja ganz besonders zu leiden gehabt hat, scheint die Stadt auch um ihre Siegel gekommen zu sein, denn, wie sie 1725 durch den Generalgouverneuren, Fürsten Nepnin, aufgefordert wird, „daß das gebräuchliche Wapen des Städtchen Fellins . . . übersandt werden solle“, ⁶⁾ muß der Stadälteste Rabe sich an den Revalschen Rath wenden, um nach den, im dortigen Archiv vorhandenen, Abdrücken zwei Kopien anfertigen zu lassen, von denen die eine dann an den Generalgouverneuren nach Riga vorgestellt wird, die andere aber im Stadtarchiv aufbewahrt werden soll. Eine Notiz im Fellinschen Stadtarchiv ⁷⁾ besagt hierüber: „Daß Fellinsche Städtchens Wapen ist 2 Mal von der Revalschen Conter Feyer abgemahlet kostet 1 Rubel eines ist nach riga mit eine Suplic gesandt daß ander wirdt in der Stadts lade bey geleget. D. H. Eltesten Rabe muß aber davor weil er 2 Rubel ausgeleget zuvor bezahlet werden.“

Wenn die kopierten Wappen auch nicht näher beschrieben werden, so ist doch anzunehmen, daß es sich hier noch um die alten Wappen, oder eines von ihnen, handelte, da, wie oben erwähnt, gerade das Revalsche Archiv korrekte Darstellungen derselben enthielt, und zudem die alten Wappen noch längere Zeit in Fellin in Gebrauch gewesen sind. In einem Schriftstück des Fellinschen Stadtarchivs von 1768 heißt es ⁸⁾: „Unter denen Nachrichten der Stadt sind zwey Wapen befindlich, des Ordens Wapen der Stadt Fellin ist zu Heer Meisterlichen Zeiten gewesen: Ein Marien Bild mit dem Jesuskinde zu beyden

4) Stadt-Arch.: 1. Urk. vom 11. Juni 1593.

2. Urk vom 1. Juni 1682.

5) " " Urk. von circa 1599.

6) " " Reskript des Gen.-Gouv. d. d. Riga 12. Juni 1725.

7) " " Aufschrift auf der Rückseite des obigen Reskripts, siehe Anm. G.

8) " " „Die von einer hochverordneten Kommission derer Städte requirierte Nachricht von der Stadt Fellin de anno 1768.“

Seyten Bäume Zweige. In denen Polnischen und folgenden Zeiten hat die Stadt gehabt ein rotes rundes Siegel, so in der Mitte ein blaues Schild träget mit einer silbernen Rose, über dem Schilde schweben 9 goldene Sterne 5 und 4 aus dem rechten Obertwinkel wächst ein silbernes Kreuz heraus dessen Stellung schräge ist, wie solches bey gefügete Copie derer Wapen deutlich zeigen wird“. Wenn diese Angaben auch nicht gerade heraldischen Sinn verrathen, auch in historischer Beziehung nicht zutreffen, so ist doch aus ihnen zu ersehen, daß eine Verschmelzung der alten Wapen damals noch nicht stattgefunden habe: es gab noch zwei Wapen.

Da eine offizielle Bestätigung des Stadtwappens durch die russische Staatsregierung noch nicht erfolgt war ⁹⁾, so beauftragte die versammelte Bürgerschaft am 14. September 1772 den Stadtältesten Bernhard Johann Gröhn, um eine solche nachzusehen, bei welcher Gelegenheit freilich eine ganz erschreckliche Gleichgültigkeit und rührende Naivität der Bürgerschaft in heraldischen Dingen zu Tage trat. Im betreffenden Protokoll heißt es: „Die sämmtliche Bürgerschaft ersuchte den Eltesten Gröhn, C. Erl. Hochverordneten Gen. Gouvernement vorzutragen, daß unser Stadts Stempel oder der Rigische Stempel möge bestätigt werden, oder die hohe Krone gebe uns selbst einen Stempel im Namen Ihro Kayserl. Majesté, vom Kayserl. Ordnung's Gerichts Stempel wollen Sie ins gesamt nichts wissen, weil alle drey Jahre ein neuer Ordnung's Richter seyn wird, und befürchten sich deshalb abermal eine neue Bestempelung.“ ¹⁰⁾

Um welches Wapen der Stadtälteste Gröhn schließlich gebeten hat, ist nicht bekannt, ob ihm das Wapen der Stadt Riga, oder vielleicht doch das Privat=Wapen des jeweiligen Ordnungsrichters (denn nur dieses kann hier gemeint sein), oder gar das zukünftige kombinierte Stadtwapen am begehrenswerthsten erschienen, geht aus den weiteren Protokollen nicht hervor, doch ist letzteres wohl zu befürchten, denn gerade um diese Zeit muß sich jenes heraldische Monstrum in Fellin eingebürgert haben.

In einem Bericht des Fellinschen Rath's von 1784 heißt es bereits: „Das Wapen der Stadt hat zwey Felder über welchen eine Crone stehet, in dem einen Felde ist das Marien=

9) Stadt-Arch.: Missivb. des Rath's 1785 p. 40.

10) „ „ Journal des Rath's 1772, p 273—275.

bild mit dem Christkinde, in dem anderen eine Rose, über welche 9 Sterne und an der Seite ein Kreuz befindlich, wahrscheinlich ist solches von den Herrmeistern gegeben, weil es nachgehends von dem Könige von Polen, Sigismundo III., konfirmirt ist.“¹¹⁾ Die beiden Wappen sind hier bereits zu einem Wappen mit zwei Feldern verschmolzen.

Als die obrigkeitliche Bestätigung noch immer nicht eintraf, stellte der besorgte Tzellinsche Rath 1785 wiederum das kombinierte Wappen zur Bestätigung vor¹²⁾, indem er erklärte, daß es „von der Stadt in altem Gebrauch als ein unter allen übrigen Stadtprivilegien mit konfirmirtes Wappen bey behalten und gebrauchet worden sei“, worauf dann schließlich 1788 die lange ersehnte Bestätigung des Doppelwappens erfolgte.¹³⁾

Wenn das Rosenwappen hiermit auch nicht gleich gänzlich außer faktischen Gebrauch gekommen ist, vielmehr noch aus den Jahren 1796 und 1797 Abdrücke desselben, freilich in sehr korrumpirter Gestalt, vorliegen¹⁴⁾, (conf. Beil. Fig. N° VI) so hat dieses alte schöne Wappen von jetzt an doch nur ein illegales Dasein führen können und mußte im Kampfe mit dem obrigkeitlich anerkannten Wechselbalg diesem letzteren bald ganz weichen.

Seit dem XIX. Jahrhundert kommt ausschließlich das kombinierte Wappen zur Anwendung, das bei Kodifikation des Priv. Rechts 1845 auch allein berücksichtigt wurde (conf. Beil. Fig. N° VII). Weitere Wanderungen hat das Tzellinsche Stadtwappen dann nicht mehr erlebt und wird sie wohl auch leider so bald nicht mehr erleben, denn gesetzlich sanktionierte Fehler sind nicht leicht zu corrigieren.

Zweite Sitzung, den 28. Mai.

1. Der Präses der Gesellschaft, Herr Konsulent Rob. Schoeler, eröffnete die Sitzung, indem er allem zuvor mit einigen erklärenden Worten dessen gedachte, daß sich in diesen Tagen 100 Jahre seit Einführung der ersten libl. Bauerverordnung vollenden.

2. An der Hand des, bis in die neueste Zeit noch unerforscht gewesenen, Tzellinschen Stadtarchivs machte der Stadt-

11) Stadt-Arch. : Missiv. des Raths 1784, p. 709.

12) Missiv. des Raths 1785, p. 39—40; Vorstellung vom 10. Februar 1785 sub N° 26.

13) Prov.-Recht, Band II., Duellé zum p. 8 der Beilage des Art. 1060.

14) Stadt-Archiv, Akte des Magistrats betr. die Stadtbiegelei 1793—1837.

sekretär, Herr **G. von Freymann**, folgende Mittheilungen über den alten Wasserweg Bernau = Fellin = Dorpat, wofür ihm der Dank der Gesellschaft übermittlekt wurde:

Einiges
über den
alten
Fellinischen
Wasserweg.

Über die Wasserstraße Bernau = Fellin = Dorpat ist manches schon geredet und geschrieben worden, wobei jedoch nur die Projekte der schwedischen und russischen Regierung über die Anlage einer Wasserverbindung zwischen den genannten Orten genauer haben erörtert und festgestellt werden können ¹⁾, während die Frage, ob und in welchem Umfange eine solche schon früher faktisch bestanden hat, bei der Spärlichkeit des hierüber vorhandenen Quellenmaterials noch nicht genügend geklärt erscheint. Während von einigen angenommen wird, daß auf dieser Straße einst ein reger Handel zwischen Bernau, Fellin und Dorpat stattgefunden habe ²⁾, vertreten andere, wie Gupel und, in neuerer Zeit, Amelung die gegentheilige Meinung. Gupel äußert sich hierüber in seinen „Topographischen Nachrichten“ ³⁾ folgendermaßen: „Es herrscht die landläufige Meinung in Livland, als sei über den Wirzjerw ehemals von Dorpat nach Bernau ein beträchtlicher Handel zu Wasser getrieben worden, es soll aber in den Kriegszeiten der Flußlauf durch Feinde gesperrt worden sein (mittelfst versenkter Steine). Beides scheint einem Märchen sehr ähnlich“, und Amelung ⁴⁾ schreibt hierüber: „Im Zeitraum von 1200 bis 1560 ist weder von den Landeseingeborenen noch von den deutschen Livländern auf der Wasserstraße von Bernau bis Dorpat die Schiffahrt für Handelszwecke benutzt worden, weil das Fahrwasser daselbst nur 2 Fuß Tiefe besaß —.“ Schließlich sei hier noch Dr. Doß angeführt, der in seinem Aufsatz „Zur Geschichte baltischer Kanalprojekte“ ⁵⁾ sagt: „Wenn

1) Rathlef: „Skizze der orographischen und hydrographischen Verhältnisse von Liv-, Esth- und Kurland“, Reval 1852, p. 71, 79, 128, 154, 155;

Amelung: „Einiges über den alten Wasserweg zwischen Dorpat-Fellin und Bernau“, Neue Dörptsche Zeitung 1893 № 10 ff.

Bienemann: „Die schwedische Regierung und die Wasserverbindungen Livlands gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts“, Duna-Zeitung 1893 № 63, 64.

Dr. Doß: „Zur Geschichte baltischer Kanalprojekte und Geologisches vom Na-Duna-Kanal“ Duna-Zeitung 1902 № 120 ff. und anderes.

2) Besärbis: „Materialien zur Geschichte der Stadt Fellin“, im Bunge's Archiv Bd. I. p. 132, 160.

3) Gupel: Topographische Nachrichten 1 p. 123 ff.

4) Amelung: „Einiges über den alten Wasserweg zwischen Narva, Dorpat, Fellin und Bernau“, Neue Dörptsche Zeitung 1893 № 10 ff.

5) Doß: „Zur Geschichte baltischer Kanalprojekte und Geologisches vom Na-Duna-Kanal“, Duna-Zeitung 1902 № 120 ff.

wir zunächst einer Sage gedenken, zufolge welcher vor Zeiten ein Schiffsverkehr zwischen dem Embach und Bernau bestanden habe, so geschieht dies nur, weil ihrer öfters in Druckschriften, wie auch in Regierungsverhandlungen, erwähnt wird, wobei über die Ursache der Unterbrechung dieser Verbindung verschiedene Angaben gemacht werden. Die eigentliche, durch Quellen belegbare, Geschichte dieser Wasserstraße beginnt aber mit der schwedischen Herrschaft in Livland, während welcher zu verschiedenen Malen (1650, 1660) eine Verbindung des Peipus mit der Bernau berathen wurde.“

Unter solchen Umständen ist es wohl erlaubt, hier dasjenige mitzutheilen, was das Fellinsche Stadtarchiv über diesen Gegenstand enthält, denn wenn seine Nachrichten auch sämmtlich erst aus dem XVIII. Jahrhundert stammen, so dürfte es doch, als einzige lokale Quelle, nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, besonders wenn man berücksichtigt, daß in alter Zeit die Tradition bedeutend weiter reichte, als dieses heutzutage der Fall sein kann.

Es liegt dabei nicht im Rahmen dieser Arbeit, gegen abweichende Meinungen zu polemisieren, sondern Zweck derselben soll eben nur die Bervollständigung des bereits vorhandenen, sehr spärlichen, Materials durch einfache Mittheilung neuer Quellen sein. Das Prüfen und Abwägen derselben aber sei einem zukünftigen Historiker überlassen.

In einer, zwischen 1746—1768 verfaßten, „Historisch-topographischen Beschreibung der Stadt Fellin“, ⁶⁾ heißt es: „Fellin, eine Stadt mit einem ruinierten Schlosse an der nördlichen (sic!) Seite eines länglichten Sees, welcher der Fellinsche See genannt wird, aus welchem gegen Westen der Fellinsche Bach gegen die Stadt Bernau, die im Fellinschen Kirspiel gelegenen Gütter Ninigall, Pujat und Köppo vorbeystießet und bey dem Dorfe Neso im Torgelschen Gebieth mit dem Nawawstischen und Weissensteinschen Bach sich vereiniget, und in den Bernauschen Bach 6 $\frac{1}{2}$ Meil von Bernau ergießet. Gegen Osten aber gehet aus der Fellinschen See ein anderer Ausfluß, die Gütter Woidoma, Neu-Tennasilm und Alt-Tennasilm vorbeyst und fällt bey dem Dorff Oja im Woidomaschen Gebieth gelegen, in die Würtz-Terwe oder Würtzner See unter Dorpat. Vermittelst

6) Fell. Stadt-Archiv: „Dokumentierte unterthänigste historisch-topographische Beschreibung der Stadt Fellin“ 1746—1768 (Konzept).

dieser Ausflüsse und Ströme aus der Fellinschen See (welche aber anjeko ziemlich verwachsen) hat der Handel zwischen den Städten Peraus, Fellin und Dorpat unterhalten werden können.“

Dasselbe besagt auch ein Bericht von 1768 ⁷⁾, wo es, nachdem die Lage der Stadt und die Wasserstraße, wie oben, eingehend beschrieben, lautet: „Diese beyde jetzt erwähnte Ausflüsse sind in vorigen alten Zeiten des Handels wegen mit ziemlich großen platten Fahrzeugen, sowohl nach Peraus als Dorpat befahren worden; jeko aber sind sie so verwachsen, daß man kaum mit denen kleinsten Rähnen aus der See in die Ausflüsse kommen kann.“ 1784 schreibt der Magistrat: „Bermitteltst dieser Ausflüsse aus der Fellinschen See (welche aber jetzt ganz verwachsen und nur kleine Flüschen sind) ist vormals der Handel zwischen den Städten Peraus, Fellin und Dorpat unterhalten worden“, und dann weiter: „In vorigen Zeiten als der Handel zu Wasser von Dorpat über Fellin nach Peraus gangbar gewesen, ist hier ansehnlicher Verkehr getrieben worden.“ ⁸⁾

Im Jahre 1811 berichtet dann noch der Magistrat auf eine, in dieser Sache an ihn gerichtete, Anfrage, daß „einige hiesige alte Einwohner versichern von anderen gehört zu haben, daß diese selbst die besagte Fahrt (d. h. Peraus-Fellin-Dorpat) in kleineren Bötten gemacht haben.“ ⁹⁾

Wenn und soweit man auf Grund der zitierten Archivalstellen überhaupt Schlüsse ziehen darf, ergibt sich, daß Fellin zur Ordenszeit einen schwunghaften Handel zu Wasser nach Peraus wie nach Dorpat betrieben hat. Freilich ist das Fahrwasser auf den Fellinschen Flüssen auch damals schon nicht tief und für größere Kielschiffe nicht zu befahren gewesen, was jedoch den Handelsverkehr auf demselben keineswegs unmöglich machte, da man sich zu diesem Zwecke eben flacher, aber immerhin genügend umfangreicher, Fahrzeuge bediente.

Wodurch die Verseichnung des Fahrwassers stattgefunden hat, geht aus dem Stadtarchiv nicht hervor, doch könnte man vielleicht annehmen, daß die zahlreichen Fischwehren mit hierzu beigetragen haben, die dann 1668, wohl auf Klagen der Stadt, entfernt werden sollen ¹⁰⁾. Ebenso giebt das Stadtarchiv keine

7) Fell. Stadt-Archiv: „Die von einer Hochverordneten Kommission derer Städte requirierte Nachricht von der Stadt Fellin“ de anno 1768“ (Konzept).

8) Fell. Stadt-Archiv: Missivb. des Magistrates 1784 p. 706—707, 713.

9) „ „ „ Missivbuch des Magistrats 1811, p. 375.

10) „ „ „ „Privilegium dem Stätlein Fellin ertheilet anno 1668.“

Auskunft darüber, wann die Verflachung des Fahrwassers begonnen hat. Wie aus den oben angeführten Stellen zu ersehen, sind die Flüsse um die Mitte des 17. Jahrhunderts bereits stark verwachsen, können jedoch bis 1768 immerhin noch mit kleinen Rähnen befahren werden, bis schließlich 1811 auch dieses nicht mehr möglich ist, wenn auch noch, wie es heißt, „einige alte hiesige (d. h. Fellinsche) Einwohner versichern von anderen gehört zu haben, daß diese selbst die besagte Fahrt in kleinen Bötten gemacht haben.“

Die vielfachen Projekte zur Wiederherstellung der Wasserstraße, die in Fellin stets mit so großem Jubel begrüßt worden sind, aber haben sich nicht realisieren lassen¹¹⁾. Die Lebensader der Stadt war und blieb verstopft und Fellin zu dem verurtheilt, was es geworden ist, eine kleine Landstadt ohne Zukunft.

3. Es gelangte ein Schreiben des korrespondierenden Mitgliedes der Gesellschaft, Herrn **F. Amelung**, zum Vortrage, betr. die, zur ehemaligen Fellinschen Stadtmark gehört habenden, Orte „Abese“ und „Wachterspe“, das folgendermaßen lautet:

Felliner
Stadtmark.

„H. v. Wartberge's Angabe über die Felliner Stadtmark anno 1283.

Die betr. Stelle lautet bei H. v. W. (Ausg. Reval 1864. Deutsche Übers. p. 11) wie folgt:

„Im J. 1282 war Willikín von Endorpe Meister. Derselbe setzte am 29. Juni 1283 den Bürgern von Belyn die Grenzen der Stadtmark mit ihren Freiheiten, als Abese und Wachterspe, fest.“

Diese, in meiner „Gesch. Fellins“ leider unbeachtet gebliebene, scheint mir die älteste und zuverlässige Nachricht darüber zu enthalten, daß der Stadt Fellin von D. M. Endorpe thatsächlich schon am 29. Juni 1282 ihre Stadtmark verliehen ist. Der D. M. Wolthuß hat neue Verleihungen anno 1470 hinzugefügt, aber B. v. d. Borg kassierte dieselben und bestätigte am 28. August 1481 die „seit alters her (sc. wohl seit 1282) befehene Stadtmark in deren alten Grenzen“. (Gesch. Fellins p. 158 ff.)

Zu diesen Grenzen gehörte „Auwes (und Byrrites)“, eine Viehtrift der Stadt, angrenzend an den Hagen und Wald, der sich hinter Scasaar (Schweineteich der Antoniusbrüder) nach

11) Hierfür enthält das Stadt-Archiv reichliches Material.

dem jetzigen Gut Karolen (Karrowald 1481 genannt) erstreckte, — s. Gesch. p. 161.

Also 1) die Viehtrift *Abese*, d. h. *Autwes*, gehörte schon seit 1282 zur Stadtmark. Das Wort wird bei Wiedemann (Lexikon, Ausg. Petersburg 1893) jetzt „*öu*“ (Genitiv „*öue*“) geschrieben und bedeutet „Hofplatz, Bauerhof.“ Es wird also im J. 1282 dort noch der alte „Hofplatz“ bestanden haben, von dem aus das Vieh zur Weide und Trift ging. Doch ist wohl *Autwes* nicht etwa der spätere Gutshof *F.*, sondern lag beim Teiche *Seasaar* (Viehtränke).

2) *Wahterspe*. — Klar ist, daß dieser estnische Ortsname („*Waher*“, Genitiv „*Wahtra*“, = *Ahorn*) eine Anhöhe (estn. „*pea*“ = Höhe, Gipfel eines Berges, so wie z. B. in *Odenpäh*, *Rannapäh*) bestanden mit *Ahorngebüsch* oder Bäumen bezeichnet. Die Anhöhe paßt für die Lage hinter *Seasaar* auf dem *Antonius-* und *Mühlenberge*.

Die Weidetrift und der Stadtwald werden „*Autwes* und *Byrrites*“ später 1481 genannt, — eine ältere Benennung dafür im J. 1281 war also „*Abese* und *Wahterspe*“.

Ferner sei bemerkt: — A) Die Nachricht bei *H. v. Wartberge* ad A. 1282 erscheint glaubwürdig. — Er erwähnt dabei richtig, daß *Willekin* von *Endorp* schon 1282 Meister war, den Meister *Mangold* kennt er nicht, den die *Reimchronik* irriger Weise seit Mai 1282 angiebt (B. 9683 ff), der jedoch niemals die Meisterwürde innehatte (s. *Th. Schwarz* in *Brieflade Th. 3*, p. 27 ff. darüber).

B) Es scheint also, daß die am 1. März 1481 bei dem Brande der Stadt *Fellin* und ihres alten Rathhauses „mitverbrannte Urkunde über die Stadtmark und die Privilegien *Fellins*“ sicher diejenige war, welche der im Ordensarchiv wohlbewanderte *Wartberge* um das J. 1378, als er seine Chronik schrieb, noch gekannt hat. Dieselbe war also datiert vom 29. Juni 1282.“ --

4. Herr Konsulent *H. Schoeler* machte auf einen wesentlichen Fehler der *H. Wengerschen* Übersetzung der livl. Bauerordnung aufmerksam, betreffend das Erbrecht der unbeerbten Wittve (conf. § 994 der livl. B.=B. von 1810).

5. Der Präses, Konsulent *Kob. Schoeler*, referiert über das neueste Jahrbuch für Genealogie pro 1902, indem er, an der Hand von Notizen aus dem hiesigen Kirchenbuch, darauf hinweist, daß irrthümlicher Weise auf Seite 230 des Jahrbuchs die Familie von *Duecker* als im Jahre 1811 erloschen ange-

nommen wird, während sie noch augenblicklich, freilich nur in einem weiblichen Gliede, fortbesteht.

6. Der Präses legt die von den auswärtigen Gesellschaften zahlreich eingegangenen Schriften vor.

7. Als Geschenk von Herrn F. Trühl ist eine alte silberne Schnalle eingegangen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Dritte Sitzung, den 29. Oktober.

1. Der Präses der Gesellschaft, Konsulent Rob. Schoeler, eröffnete die Sitzung, indem er in warmen Worten der unlängst verschiedenen langjährigen Mitglieder, der Herren Mik. v. Wahl-Pajus und M. von Tobien-Emhof, gedachte, deren Andenken die Anwesenden durch Erheben von den Sitzen ehrten.

2. Hierauf legte der Präses die eingegangenen Schriften der auswärtigen Gesellschaften vor.

3. An Geschenken für das Museum waren eingegangen und wurden der Gesellschaft vorgelegt: Ein Kirgisenhandtuch und eine aus Fischhaut gefertigte Kirgisentasche, beides Geschenke des Frl. E. von Stern-Seyershof.

4. Der Stadtsekretär, G. v. Freymann trug aus dem Fellinschen Stadtarchiv ein Attest des Stadthaupts aus dem Jahr 1796 über eine vollzogene Freibriefzession vor, indem er daran nationalökonomische Betrachtungen über die Bedingungen der Leibeigenschaft knüpfte. Das betr. interessante Attest lautet wörtlich (Miscellanea des Fell. Raths 1784—1797 pag. 857):

„Vorzeiger dieser Tellis Ritve Jahn hat sein Vaters Adam Classohn Frey Brief 1775 d. 17. Decbr. hier als Er Nachkuffer war, gegen sein eigene Persohn aus Suislepfschen Gebiete gegen 50 Rubel mit sein eigen Persohn, an Kiewy Andres verkauft; und der Rath Sieverding, machte bey der Dorptschen Ökonomie daß dieser Jahn für den Andres für die Krohne Erb. unter Sintenhoff versetzt wurde: bescheinige hiermittelst, daß es die Wahrheit sey. Fellin d. 24. Octbr. 1794.

Zebierter
Freibrief.

Bernhard Johann Gröhn
Stadt Haupt.

Zur Beglaubigung (unleserliche Unterschrift) Er.“

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Mitglieder-Verzeichniß

vom 1. Januar 1905.

Vorstand:

1. Präses: Rob. Schoeler, Konsulent. 28. Nov. 1877. 17. Nov. 1900.
2. Vizepräses und Kassaführer: J. Körber, Redakteur.
6. Mai 1878. 11. März 1881.
3. Konservator: E. Mickwitz, Pastor. 13. Mai 1893. 14. Mai 1899.
4. Bibliothekar: E. Heine, Schuldirektor. 30. Okt. 1897. 25. Okt. 1902.
5. Schriftführer: G. von Freymann, Stadtsekretär.
30. Sept. 1898. 19. Febr. 1899.

Ehrenmitglieder:

6. Prof. Dr. Th. Schiemann-Berlin. 28. Nov. 1877. 7. Febr. 1884.
7. Prof. Dr. Rich. Hausmann-Dorpat. 7. Dezember 1895.
8. Th. von Niehoff-Erras, Oberlehrer. 6. Mai 1878. 30. Jan. 1898.

Korrespondierende Mitglieder:

9. H. Seesemann, Pastor zu Grenzshof. 7. Febr. 1884. 28. Nov. 1897.
10. Prof. Dr. E. Thrämer-Strasbourg. 28. Nov. 1877. 1. Okt. 1884.
11. Dr. W. Grebe-Berlin. 30. April 1879. 8. Okt. 1892.
12. Dr. Ernst Seraphim-Niga, Redakteur. 4. Sept. 1896. 8. Okt. 1892.
13. F. Amelung-Niga, Privatier. 7. April 1888. 27. Febr. 1904.

Mitglieder:

14. R. v. Anrep-Kerstenshof, Kreisdeputierter. 25. Okt. 1902.
15. E. Bauer, Oberbauerrichter. 1897.
16. B. von Bock-Schwarzshof, Gutsbesitzer. 7. Okt. 1881.
17. E. von Bock-Ninigal, Gutsbesitzer. 14. März 1903.
18. B. von Bock-Neu-Bornshusen, Gutsbesitzer. 4. Okt. 1901.
19. P. Clapier de Colongue, Oberdirektor. 30. April 1879.
20. E. von Dehn-Hallist, Pastor. 7. März 1891.
21. D. Baron Engelhardt, Stadthaupt. 5. Februar 1887.
22. Dr. med. E. Gernhardt. 9. Dezember 1893.
23. R. Hesse, Pastor-Adj. 27. Febr. 1904.
24. B. von Helmersen-Karolen, Lantrath. 7. April 1882.
25. E. Baron Hofstinghausen-Holsten, Akzisebeamter. 10. März 1898.
26. W. Kapp, vereidigter Rechtsanwalt. 8. Mai 1898.
27. Mag. pharm. Fr. Restner. 18. Juli 1903.

28. A. Kühn, Rechtsanwalt. 1901.
 29. E. Baron Krübener-Pujat, Gutsbesitzer. 3. Oktober 1897.
 30. J. v. Mensenkampff-Tarwast, Gutsbesitzer. 2. Mai 1893.
 31. H. von Zur-Mühlen, Pastor. 1901.
 32. E. von Piftohlkors-Immafer, Gutsbesitzer. 14. März 1903.
 33. James Rathlef-Oberpahlen, vereid. Rechtsanwalt. 20. April 1902.
 34. D. von Samson-Himmelfjerna-Kurrista, Landrath. 13. Okt. 1882.
 35. A. von Samson-Himmelfjerna-Hummelshof, Kreisdeputirter.
14. März 1903.
 36. Rob. Schmidt, Stadtrath. 12. Dezember 1902.
 37. Dr. med. A. Schwarz. 6. Mai 1878.
 38. A. von Sivers, Domäneninspektor. 14. März 1903.
 39. A. von Sivers-Eusefäll, Gutsbesitzer. 7. Oktober 1884.
 40. F. von Sivers-Heimthal, Gutsbesitzer. 7. April 1882.
 41. E. Baron Stadelberg-Abia, Gutsbesitzer. 13. Mai 1893.
 42. Dr. med. H. Strömberg, Kreisarzt. 5. Oktober 1895.
 43. A. von Stryk-Groß-Röppo, Gutsbesitzer. 18. Juli 1903.
 44. B. von Stryk-Wagenfüll, Gutsbesitzer. 30. September 1898.
 45. F. von Stryk-Morsel, Gutsbesitzer. 2. Juni 1882.
 46. F. von Stryk-Pollenhof, Gutsbesitzer. 12. Februar 1899.
 47. R. Baron Ungern-Sternberg-Korast, Gutsbesitzer. 13. März 1898.
 48. D. Baron Ungern-Sternberg-Schloß Fellin, Landrath. 28. Nov. 1877.
 49. E. von Wahl-Abdaser, Gutsbesitzer. 12. Februar 1899.
 50. E. Walter-Lachmes. 14. März 1903.
 51. W. Webel-Fallamez. 29. Oktober 1904.
-

Verzeichniß

derjenigen Vereine und Gesellschaften, mit welchen die Fellsner litter. Gesellschaft in Schriftenaustausch steht bis zum Jahresßluß 1904.

1. **Altensburg**: Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterreichs.
2. **Berlin**: Verein Herold (Berlin W. Schillstr. 3, II).
3. **Braunsberg**: Historischer Verein für Ermland.
4. **Breslau**: Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
5. **Danzig**: Westpreussischer Geschichtsverein.
6. **Dorpat**: Gelehrte estnische Gesellschaft.
7. **Dresden**: Königl. Sächsischer Alterthumsverein.
8. **Freiburg in Breisgau**: „Schau ins Land“.
9. **Hamburg**: Verein für Hamburgische Geschichte.
10. **Hannover**: Historischer Verein für Niedersachsen.
11. **Heidelberg**: Universitätsbibliothek.
12. **Helsingfors**: Finnischer Alterthumsverein.
13. **Jena**: Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
14. **Insterburg**: Alterthumsgesellschaft.
15. **Kiel**: Gesellschaft für Schleswig-Holst.-Lauenburgische Geschichte.
16. **Köln**: Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln.
17. **Königsberg**: Alterthumsgesellschaft Preussia.
18. **Leipzig**: Museum für Völkerkunde.
19. **Lübeck**: Hanfischer Geschichtsverein.
20. **Lübeck**: Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.
21. **Mainz**: Gesamtverein der deutschen Geschichts- u. Alterthumsvereine.
22. **Marienwerder**: Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
23. **Mitau**: Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, nebst
24. **Mitau**: Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.
25. **Moskau**: Moskauer archäologische Gesellschaft.
26. **München**: Münchener Alterthumsverein.
27. **Nürnberg**: Germanisches Nationalmuseum.
28. **Nürnberg**: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
29. **Ösnabrück**: Verein für Geschichte und Landeskunde von Ösnabrück.
30. **Reval**: Estländische litterarische Gesellschaft.
31. **Riga**: Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
32. **Riga**: Lettisch-litterarische Gesellschaft.

33. **Schwerin**: Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumsfunde.
 34. **Stettin**: Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumsfunde.
(Königl. Staatsarchiv, Karkutschstr. № 13.)
 35. **Stockholm**: Königl. Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde.
 36. **Stockholm**: Nordisches Museum.
-

Kassen der Fessliner literarischen

Einnahme.	Dokumente		Baares Geld	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Saldo vom Jahre 1901 :				
a) in Werthpapieren	300	—	—	—
b) baar in Kassa	—	—	106	04
Zinsen der Werthpapiere (Netto)	—	—	13	30
Für verkaufte Jahresberichte	—	—	18	50
Abonnements bei Benutzung der Schüler- bibliothek	—	—	1	40
Mitgliederbeiträge	—	—	151	—
Summa	300	—	290	24

Fesslin, den 10. März 1903.

Bericht

Gesellschaft für das Jahr 1902.

Ausgabe.	Dokumente		Baares Geld	
	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.
Porto, Inserate u. Telegramme	—	—	14	14
Aufwartung 6 Rbl., Diverse 9 Rbl.	—	—	15	—
Bei Ankauf von Münzen und Altsachen	—	—	6	80
Grimm, Wörterbuch, X Bief. H. 4—7.	—	—	4	80
Jahresbericht pro 1900 und 1901	—	—	232	58
Saldo zum Jahre 1903:				
a) ein Pfandbrief des Rüg. Hypoth.-Vereins Lit. C. № 14029	100	—	—	—
b) zwei Obligationen der St. Petersburger städt. Kreditgesellschaft à 100 Rubel № 356646 u. 794202	200	—	—	—
c) baar in Kassa	—	—	16	92
Summa	300	—	290	24

b. Z. Kassadirektor: J. Körber.

Kassen der Fesliner literarischen

Einnahme.	Dokumente		Baares Geld	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Behalt vom Jahre 1902:				
a) Werthpapiere: ein Pfandbrief des Rüg. Hypoth.-Vereins Lit. C. № 14029 . . .	100	—	—	—
Zwei Obligationen der St. Petersb. städt. Kreditgesellschaft à 100 R., № 356 646 und 794 202	200	—	—	—
b) baar in Kassa	—	—	16	92
Zinsen der Werthpapiere (Netto)	—	—	12	95
per Direktor Heine Erlös d. Bibliothekgebühren	—	—	12	80
Mitgliederbeiträge	—	—	151	—
S u m m a	300	—	193	67

Feslin, den 2. Januar 1904.

Bericht

Gesellschaft für das Jahr 1903.

Ausgabe.	Dokumente		Baares Geld	
	№l.	№p.	№l.	№p.
a) Conto Jahresbericht 1901 Nota Photograph Livenstroem	—	—	11	50
Abonnement „Fell. Anz.“ 1902 u. 1903 .	—	—	3	—
Inserate und Porto	—	—	3	48
Jahresbeitrag Nigaer Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde	—	—	15	—
Aufwartung	—	—	6	—
Direktor Heine div. Auslagen laut Nota . .	—	—	19	90
Saldo zum 1. Januar 1904 :				
a) die gegenstehend notierten Werthe . .	300	—	—	—
an baar in Cassa	—	—	134	79
Summa	300	—	193	67

d. Z. Kassadirektor: J. Körber.

Kassen der Felliner litterarischen

E i n n a h m e.	Dokumente		Baares Geld	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Behalt vom Jahre 1903 :				
a) Werthpapiere : ein Pfandbrief der Rigaer Hypoth.-Vereins Lit. C. № 14029 .	100	—	—	—
Zwei Obligationen der St. Petersb. städt. Kreditgesellschaft à 100 R. № 356646 u. 794202	200	—	—	—
b) in Kassa baar	—	—	134	79
Zinsen der Werthpapiere (Netto)	—	—	13	30
desgl. des Baarsaldes	—	—	6	—
Mitgliederbeiträge	—	—	134	—
Summa	300	—	288	09

Fellin den 2. Januar 1905.

Bericht

Gesellschaft für das Jahr 1904.

Ausgabe.	Dokumente		Baares Geld	
	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.
Jahresbeitrag Rigaer Gesellschaft für Geschich- ten Alterthumskunde incl. Versandkosten	—	—	15	15
Annoncen u. Abonnement „Fell. Anz.“ . . .	—	—	3	42
Grimm, deutsche Wörterbuch dir. Folgen . . .	—	—	12	90
Aufwartung pro 1904	—	—	6	—
Reprolien u. Porto	—	—	2	92
Buchbinder J. Müller laut Nota	—	—	2	40
Saldo zum 1. Januar 1905 :				
die gegenstehend notierten Werthe	300	—	—	—
an baar in Kassa	—	—	245	30
Summa	300	—	288	09

d. J. Kassadirektor: J. Körber.



Beilagen.



Die
Restitution
der
Fellinschen Privilegien.

Nach dem Fellinschen Stadtarchiv

mitgetheilt von

Georg von Freymann,

Stadtsecrétaire.

Fellin 1905.

Druck von F. Feldt in Fellin.

Vorwort.

In der nachfolgenden Arbeit soll berichtet werden, wie die Fellinische Bürgerschaft die alten Privilegien und Freiheiten ihrer Stadt wiedergewonnen.

Dieser, Jahrhunderte währende, Rechtsstreit, der, von Generation zu Generation forterbend, sich wie ein Band durch die Geschichte der Stadt zieht und in unseren Tagen sein interessantes Nachspiel findet, dürfte, bei seiner langen Dauer, unter anderem auch von nicht geringen kulturhistorischem Interesse sein. Vor allem ist es jener zähe, städterhaltende Bürgerfinn, der uns auch hier wieder entgegentritt, dessen Träger, ihr und der ihren Geschick eng mit dem der Vaterstadt verbunden denkend, in gesundem Egoismus all ihre Kräfte für's Ganze einsetzen mußten, von dessen Gedeihen sie die eigene Existenz abhängig dachten.

So schien es denn geboten, hier nicht nur den wiederzugebenden Rechtsstreit knapp und sachlich zu behandeln, sondern auch für den Gang der Sache unwichtige, in kulturhistorischer Beziehung aber interessante, Nebenumstände in breiter Weise zu berücksichtigen.

Fellin, den 24. März 1905.

G. v. F.

Seitdem das alte Livland zusammengebrochen, war es auch mit Fellin bergab gegangen. Die ehemals reiche, mit Privilegien und weiten Ländereien ausgestattete, Handelsstadt war durch die Ungunst der Zeiten zu einem Städtchen mit spärlicher und gänzlich verarmter Bevölkerung herabgesunken, das immer weniger im Stande war, in jenen rechtsunsicheren Zeiten seine papiernen Rechte mächtigen Nachbarn gegenüber faktisch durchzusetzen und seine ausgedehnten Ländereien vor Vergewaltigungen zu schützen. So manche Freiheit war da abhanden gekommen und mancher Acker verloren gegangen und nur mit Mühe, durch Bitten und durch Klagen hatten die Bürger, in beständiger Abwehr gegen die Übergriffe des Gutes Schloß-Fellin lebend ¹⁾, es vermocht, sich das jus civitatis und einen immerhin noch ansehnlichen Landbesitz auf die Dauer zu erhalten ²⁾. Im Jahre 1686 war nun die Bestimmung getroffen worden, daß die städtischen Kronsabgaben nicht mehr direkt, sondern beim Arrendator des, damals noch publicen, Gutes Schloß-Fellin gezahlt werden sollten, der sie dann, zugleich mit seiner Arrendezahlung, an den Fiskus weiterzubefördern hatte. So bequem dieser Modus der Abgabenzahlung auch gerade für die Stadt Fellin gewesen sein mag, so lag, unter den gegebenen Verhältnissen, doch der Keim zu künftigen folgenschweren Mißverständnissen und Entwicklungen darin, da hierdurch der alte Streit zwischen Schloß und Stadt neue Nahrung finden mußte und die Übergriffe des Schlosses, die bis dahin als Akte der Willkür ohne System stattgefunden und selbst des Scheins eines Rechtsgrundes ent-

-
- 1) Stadt-Arch., Brieflade : Königl. Schreiben dat. Warschau, 8. Mai 1590.
 ebenda Königl. Schreiben dat. Warschau, 11. Juni 1593.
 ebenda Petition d. Bürgerschaft an Sig. Aug. III., Konzept ohne Datum.
 ebenda Schreiben der Generalkommissarien, dat. Riga, 26. Okt. 1599
 und 28. Okt. 1599.
- Stadt-Arch., Akte betr. die Restit. d. Privilegien 1700—1789: Bittschrift
 der Bürgerschaft, Dahlberg übergeben zu Fellin 1700 (Konzept).
 ebenda Bittschrift der Bürgerschaft, Dahlberg übergeben zu Riga
 1700 (Konzept).
 ebenda Bittschrift der Bürgerschaft, Karl XII. übergeben im Feldlager
 vor Dorpat den 6. Juni 1701.
 Siehe hierüber auch Anclung: „Gesch. d. Stadt u. Landschaft
 Fellin 1210—1625“ im Jahressb. d. Fell. litt. Ges. 1890—1895
 und Besbardis: „Materialien zur Gesch. der Stadt Fellin“
 in Bunge's Archiv I p. 127 ff.
- 2) ebenda Akte des Dörptschen Ökonomie Komptoirs vom 7. N v. 1744.
 Stadt-Arch., Protokollbuch 1765—1783: p. 376—384 Beschwerde der Stadt
 vom 15. April 1773.

behrt hatten, von nun an den Charakter von Rechtsansprüchen annehmen sollten. Schon zu schwedischer, besonders aber zu russischer, Zeit, griff bei den Arrendatoren des Kronsguts Schloß-Jellin die irrthümliche Anschauung Platz, als wäre die Stadt zum Schlosse gehörig ³⁾ und zusammen mit diesem in Pacht vergeben, das Verhältniß der Bürger aber zum Arrendator dasjenige von Austerpächtern. Mißgunst, Hader und Streit waren die Folgen dieses ungeschickten Verhältnisses ⁴⁾, bis es der Stadt, nach langen vergeblichen Bemühungen, im Jahre 1738 gelang, eine obrigkeitliche Regulierung der gegenseitigen Beziehungen herbeizuführen ⁵⁾, wobei jedoch der alte Modus der Abgabentrichtung und Beförderung leider nicht geändert wurde, und so der Urgrund alles Übels auch für die Zukunft bestehen blieb. Als dann das publice Gut Schloß-Jellin 1744 durch Schenkung in den Besitz der Tschoglofow's überging ⁶⁾, machten auch die neuen Besitzer die alten Ansprüche des Schlosses auf Oberhoheit über die Stadt geltend, in der Meinung, die Stadt sei, als Appertinenz des Schlosses, mit in die Donation eingeschlossen, gleich wie sie früher in die Arrende des Gutes mit einbegriffen gewesen wäre ⁷⁾. Wenn diese Ansprüche jetzt einen ernstern und drohenderen Charakter annahmen und die Privatbesitzer ihr vermeintliches Recht konsequenter verfolgten, als dieses die wechselnden Arrendatoren des Kronsguts gethan hatten, so ist das nur zu verständlich. Da aber auch die Stadt ihre Rechte nicht gutwillig aufgeben wollte, so mußte ein ernstler Kampf beginnen:

Am 9. März 1745 schrieb Tschoglofow aus St. Petersburg an seinen Inspektor Wieckhorst: „Hiermit ergeheth die Ordre an

3) Stadt-Arch., Akte betr. die Restit. d. Privil. 1700—1789: Bittschrift der Bürgerschaft, an Dahlberg übergeben zu Jellin 1700 (Konzept).
 ebenda Bittschrift der Bürgerschaft, an Dahlberg übergeben zu Riga 1700 (Konzept).
 ebenda Bittschrift der Bürgerschaft, Karl XII. übergeben im Lager vor Dorpat den 6. Juni 1701.
 ebenda Attest des Dörpischen Ökonomie Komptoirs v. 7. Nov. 1744.
 Stadt-Arch., Protokoll-Buch 1765—1783, p. 376—384: Beschwerde der Stadt vom 15. April 1773.

4) Conf. Ann. 3.

5) Stadt-Arch., Akte betr. die Restit. der Privileg. 1700—1789: Resolution der Kaiserl. Revisionskommission vom 14. Aug. 1738.

6) Allerhöchster Befehl vom 25. Juli 1744.

7) Stadt-Arch., Akte betr. die Restit. d. Privil. 1700—1789: Erklärung der Besitzer von Schloß-Jellin, 9. Sept. 1765.

Stadt-Arch., Prot.-Buch 1765—1783, p. 376—384: Beschwerde der Stadt vom 15. April 1773.

Ihnen, daß Sie weiter keine Ackerländereyen an die dortige Fellinsche Kaufleute mehr überlassen sollen, sondern alle Acker Länderey nach dem Hofe und zu meinem besten einnehmen mögen und wenn die Kaufleute nicht mit ihrem Handel zufrieden seyen, so können sie hingehen, wo sie wollen, dieser mein Befehl muß von Ihnen prompte geschehen und nachgelebet werden.“⁸⁾ Bald darauf untersagte der neue Besitzer des Schlosses der Bürgerschaft dann auch die Ausübung der Schenckerei, der Brauerei und des Branntweinbrandes, die er für ein Monopol des Gutes ansah.

Als die Bürgerschaft diese Befehle nicht als bindend anerkennen wollte und sich gegen derartige Eingriffe in ihre Rechte energisch verwahrte, wandte Tschoglofow sich klagend an den damaligen Generalgouverneuren, Grafen Peter Lacy, der die Sache zu Ungunsten der Stadt entschied und die Erklärungen der letzteren, die sich auf ihre alten Privilegien berief, unberücksichtigt ließ⁹⁾. Die getroffene Entscheidung wurde den Stadttältesten Gerhard Johann Grabbe und Kallenis durch ein sehr bestimmt lautendes Reskript des Generalgouverneuren vom 6. Juni 1746 eröffnet. Das Schreiben lautet:

„Ehrenveste Eltste,

auf des Herrn Cammer-Herrn von Tschoglofow bei mir angebrachte Beschwerde werdet Ihr hierdurch beordert, der Fellinschen Bürgerschaft sofort nach Erhaltung dieses aufs schärfste anzudeuten, daß sie sich alles Bier und Brandwein Schanckz, auch Brauen und Breuen bei Vermeidung unausbleiblicher harten Straffe gänzlich enthalten, auch dem Inspector Wieckhorst auf keinerley Weise unziemend begegnen, weniger an demselben sich vergreifen, sondern sich still und ruhig verhalten sollen, unter der ernstern Verwarnung, daß diejenige, so dawieder zu handeln sich gelüsten lassen würden, mit schwerer Straffe und Ahndung angesehen werden sollen. Wonach sowohl die sämmtliche Bürgerschaft als auch ihr selbst Euch zu achten, und wie die Ordre in Erfüllung gesezet worden, an mich zu rapportiren habet.“¹⁰⁾

8) Stadt-Arch., Akte betr die Restit d. Privileg. 1700—1789: Brief des N. Tschoglofow an den Inspector Wieckhorst, dat. Petersburg den 9. März 1745.

9) ebenda Notiz des Stadttältesten Gerhard Johann Grabbe vom 17. Mai 1745.

10) ebenda Ein Reskript des Generalgouverneuren, Grafen Lacy, dat. Riga, Schloß, 6. Juni 1746.

So schien es denn, als hätte der alten Stadt ihr Stündlein geschlagen, der wesentlichsten städtischen Rechte und Freiheiten war sie beraubt, ihrer ausgedehnten Ländereien verlustig gegangen; 1732 war sie noch im Besitze einiger weniger Schnurländereien gewesen, die dann aber 1753 auch bereits zum Schlosse eingezogen sind und es währte nicht lange, so mußten die Bürger selbst für ihre Hausplätze dem Besitzer des Schlosses Zins zahlen. ¹¹⁾

Unter solchen Verhältnissen ist es zu verstehen, daß unter den Bürgern eine starke Animosität gegen ihre Unterdrücker Platz greifen mußte. Es ist dabei interessant und bezeichnend, daß dieselbe nicht so sehr gegen den Besitzer von Schloß-Jellin, dem Kammerherrn von Tschoglokow, gerichtet war, der fern von Jellin in Petersburg lebte, und dessen Herrschaft sie, als die eines vornehmen Mannes und wirklichen Herrn, vielleicht leichter ertragen hätten, als gegen dessen Inspektor Wiedhorst, den sie für ihresgleichen ansahen, und dessen Regiment ihnen daher erst recht unerträglich scheinen mußte, in ihm sahen sie, mit Recht oder mit Unrecht, nicht nur das gefügige Werkzeug seines Herrn, sondern den eigentlichen Urheber all' ihrer Nöthe:

In einer Klage der Stadt wegen Erhebung des Grundzinses vom 15. April 1773 heißt es: „In dieser Verfassung ist es bis zur glorreichen allergnädigsten Russischen Regierung geblieben; bis Anno 1744 da das Gut Jellin an die Tschoglokowa'sche Familie doniret ward und der damalige Inspektor Wiedhorst aus eigener Autorität mit Gewalt der Stadt und denen Bürger die noch übrige wenige Bürger Länder und Stadts-Plätze abnahm und denen Armen und Unvermögenden Einwohnern noch zwang; die Grundzinse vor die Plätze, worauf ihre Hüttchen in der Stadt stunden zu zahlen. — — — “ ¹²⁾

In einer Eingabe der Stadt von 1784 wird geklagt: „der damalige Disponent Wiedhorst wußte um seines Eigennuzes willen den seligen Herrn Kammerherrn von Tschoglokow dahin zu bewegen, daß derselbe ihm erlaubte alle durch vorgedachte

11) Stadt-Arch., Akte betr. die Restit. d. Privileg. 1700—1789: Urtheil des Dörpt. Economic-Komptoirs vom 7. November 1744.

ebenda Resolution d. Bernauschen Ordnungsgerichts v. 3. Apr. 1753.
ebenda Klage der Stadt von 1764.

Stadt-Arch., Prot.-Buch 1765—1783, p. 376—384: Klage der Stadt vom 15. April 1773.

Stadt-Arch., Mißwibuch des Magistrats 1811, p. 375.

12) Stadt-Arch., Prot.-Buch 1765—1783, p. 376—384.

Commissiön (scilicet die Kaiserliche Revisionscommissiön v. 1738) der Stadt zuerkamte und in Besiz gegebene Ländereyen wieder zuentreissen, welches auch anno 1745 geschah und der Disponent Wieckhorst nahm gewaltsamer Weise alle Ländereyen, Heuschläge, Fischerey und Viehweide der Stadt de facto ab, ließ Bürger in die Klete sperren und bedrohte Sei mit Karbath und Ruthe." ¹³⁾)

Der Haß der Bürgerschaft gegen Wieckhorst, dessen Autorität wohl eine sehr geringe gewesen zu sein scheint, ging so weit, daß der Generalgouverneur denselben, um ihn vor Beleidigungen und thätlichen Insulten zu bewahren, in seinen besonderen Schutz nehmen mußte ¹⁴⁾ und daß die Bürger ihm, noch nach seinem Tode, das Begräbniß im Chor der Kirche streitig machten, das nach herrschender Sitte nur Personen adeligen Standes zukam. „Was das Begräbniß im Chor der Fellinschen Kirche, welches sich der verstorbene . . . Wieckhorst angemahlet und ausmauren lassen anbelanget“, schreibt der Stadtkälteste am 16. April 1773 an den Oberkirchenvorsteher G. von Fersen-Dlustfer, „so hat demselben um so weniger competiret, ohne Vorwissen und Genehmigung des damaligen Herren Ober-Kirchen-Vorstehers, sich propria autoritate ein begräbniß am angezeigten Ort zu errichten als die Stellen im Chor nur für Standes Personen und adeliche Eingepfarreten, die keine eigene begräbnissen haben, gehören, und verordnungsmäßig die Constituirung der Erbbegräbnissen von denen Ober Kirchen Vorstehern dependiret. Es wird dahero von Ew. Hochwohlgeboren begehret von denen Wieckhorstischen Erben Nachricht einzuziehen, quo jure et Titulo der verstorbene . . . Wieckhorst zu dem begräbniß im Chor gekommen, und von der erfolgenden Erklärung ist nöthiger bericht anhero abzustatten.“ ¹⁵⁾ Auch im Tode noch sprachen sie ihm die Herrenqualität ab. — — — —

Durch Murren und Raisonnieren aber kann man wohl kränken und ärgern, nicht aber verlorene Rechte und Ländereien wiedergewinnen, und so wurde auch die Lage Fellins hierdurch nicht besser. —

13) Stadt-Arch., Akte betr. die Restitut. d. Privil. 1700—1789: Memorial der Stadt an den Vizegouverneuren Baron Campenhausen übergeben am 26. Januar 1784.

14) ebenda Restript des Gen.-Gouverneuren, Grafen Lacy, dat. Riga, Schloß, 6. Juni 1746.

15) Stadt-Arch., Prot.-Buch 1765—1783, p. 385—388: Schreiben der Stadt vom 16. April 1773 betr. die Begräbnißstelle.

Wenn der städtische Organismus diese kritische Periode zu überdauern vermochte, so war dieses einzig und allein dem starkentwickelten korporativen Bewußtsein und kommunalen Sinn des Bürgers jener Zeit zu danken, der, sich als lebendiges Glied des Ganzen fühlend, mit seiner Person für sein Gemeinwesen eintrat, und, in zähem Festhalten, auf kein Titelchen der entrissenen Rechte Verzicht leisten wollte.

So lange ein Stand lebensfähig ist, muß er sich auch die entsprechenden äußeren Formen schaffen.

Die Bürger zinsten dem Schlosse, aber sie thaten es unter beständigem Protest, und sie protestierten auch gegen jede von Seiten der Schloß Fellinschen Gutsverwaltung getroffene Verfügung über die ehemaligen städtischen Ländereien. „Wir glauben, daß wir vor uns und unseren Nachkommen es nimmer verantworten können, wenn wir als Bürger in der Kayserl. Stadt einem Edelmann zinsbar seyen sollten“, heißt es in einer Vorstellung der Bürgerschaft an den Generalgouverneuren, „wir sind der festen Meinung, daß die quästionirte Länder und Plätze uns als Bürger nach unsern Allernädigsten Privilegien erblich zugehören. Wir wollen gerne zahlen, was wir zu zahlen schuldig sind: nur fürchten wir, daß sobald wir freiwillig uns dieser Servitude unterwerfen, wir unsere Privilegien entkräften.“¹⁶⁾ Und in einem Protestschreiben bei Gelegenheit der Verarrendierung des Gutes, heißt es: „Es sei bekannt, daß die Stadt Fellin von langen Jahren her an das Gut Schloß-Fellin wegen Eigenmächtigen an sich gezogene Stadt Länderey Viehweiden und Fischereyen et c. et c. auf ein Stück Land von 165^{1/3} Tonnen Anspruch machen, so wie es bekannt sey, daß die Stadt auch bei wichtigen Veränderungen mit Schloß Fellin jederzeit die Bewahrung seiner Rechte eingelegt hat. So hat man von seiten der Stadt auch die vorsehende Verarrendierung des Gutes Schloß Fellin nicht gleichgültig ansehen können, Sondern vielmehr für alle die der Stadt hieraus erwachsende Nachtheile seine Feuerliche Bewahrung hiermit einlegen wollen.“¹⁷⁾

16) Stadt-Arch., Prot.-Buch 1765—1783, p. 376—384: Klage der Bürgerschaft vom 15. April 1773; siehe auch daselbst p. 304—309, 348—349.

17) Stadt-Arch., Magistrats-Mißivobuch, 1787 p. 50; siehe auch daselbst p. 62 und 87; siehe auch Journal des Stadtraths 1788 p. 8—9.

Da aber das Protestieren allein nichts zu fruchten schien, so wandte die Bürgerschaft sich, durch den Stadtältesten Johann Gustav Linde, im Jahre 1764 an die Kaiserin Katharina II. mit folgendem Gesuch um Restitution der alten Privilegien in ihrem vollen Umfange¹⁸⁾:

„Aller Durchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin,
Catherina Alexiewna

Selbstherrscherin aller Rußen Allergnädigste Frau.

Sw. Kayserl. Majeste in aller tiefster unterthänigkeit zu Füßen zu fallen, und um Allerhöchst dero Kayserl. Gnade und erbarmung aller demüthigt anzusehen, erlöhnen wier uns endes Benandten aller gehorsamste Bürgerr und Einwohner des unter Sw. Kayserl. Majeste allergnädigsten Souveraine Beherrschung stehenden, in der Province Lieflandt belegenen, anjeko in gänzlichem Verfall und total Abnahme gekommenen Städtchens Fellin. Sw. Kayserl. Majeste wollen aller Huldtreichst erlauben, daß wier arme Einwohner des Städtchens Fellin, den Ursprung des Städtchens und das Elendt, welches dasselbe Betroffen, und wor unter die Bürger und Einwohner bis anhero seufzen, in aller schuldigster devotion Kürzlich unterlegen dürffen.

Fellin ist mit eine von denen Ersten und ältesten Städten, welche vor mehr denn Vierhundert Jahren die deutsche ordens Ritter, oder so genandte schwerdt Brüder in Lieflandt, nach dem sie das Landt zum Christl. Glauben und unter ihre Bodtmäßigkeit gebracht, erbauet, gestiftet und mit vorzüglichen Berechtigungen begabet haben, wie wier solches nicht nur aus den Chroniken von Lisslandt, sondern auch aus denen an noch in Händen habenden uhralten auf Pergamente geschriebenen und mit alten Capeln und Siegeln versehenen Privilegien und Documenten, die wier hermittelst in Beglaubter abschrift aller unterthänigst bey gefügt, unwiedersprechlich erweisen können. Nachdem dieße Stadt schon in Herr Meisterlichen Zeiten, in denen damahligen Kriegen des Deutschen ordens abgebrannt worden, so hat 1^{mo} Anno 1481 am Mitwochen nach Bartolomey der Herrmeister zu Lieflandt deutschen ordens Berend von der Borch der Stadt Fellin ihre Privilegien wieder erneuert, sie auf Rigische Rechte

18) Stadt-Arch., Akte betr. die Restitution der Priv. 1700–1789: Petition der Stadt 1764 (Konzept.)

fundiret, und nach Rigischen Rechten die gerichte daselbst an geordnet; Hiernächst

- a, der Stadt das Recht verliehen die Helfte derer Gütther, von denen jenigen, welche in der Stadt erblos verstorben, zu behalten,
- b, denen Bürgern allein die freyheit zu Brauen und zu Backen zu gestanden.
- c, Verschiedene Acker ländereyen, Viehweiden und Heuschläge die alle in ihren grenzen und gegenden in Privilegio Special und namentl. benandt findt verliehen.
- d, freye Hölzung und freye fischerey in der Fellinschen See verstattet.

Dieses Privilegium haben wir nach seinem ganzen inhalt aus der alten Plattdeutschen Sprache, worinnen das in unseren Händen befindlicher original lautet, in das Hochdeutsche übersezt in Beglaubter abschrift Hiermittelst Sub Lit. A aller gehorsamst bey fügen sollen.

2^{do}: Anno 1510, hat der Herrmeister in Liefland Wolter von Plettenberg obiges der Stadt Fellin von dem Herrmeister Berend von de Borch verliehene Privilegium in allen Bestättiget und Confirmiret, wie solches die Bey füge sub Lit. B. weist.

3^{to}: Anno 1533 hat der Herrmeister in Lieflandt Wolter von Plettenberg der Stadt Fellin, nach anzeuge der Beylage Sub Lit. C ein Stück landes zu einer Ziegel schauer im Dorffe zu Paicküll eingeleichen freye fischereyen in der Fellinschen See und freye Hölzung verliehen, als Hierauf

4^{ten} die Provinz Lieflandt, folglich auch die Stadt Fellin unter die Crohne Pohlen gekommen, hat Anno 1590 d. 27. April, der König in Polen Sigesmundus III. der Stadt Fellin alle ihre Vorige zu Herrmeisterl. Zeiten verliehen erhaltene Privilegia Stadtische gerechtigkeiten und freyheiten Confirmiret und Bestättiget, wie dieses aus der in Lateinischer Sprache abgefasten Beylage sub Lit. D und dem dabey Befindliche deutsche Translate aufs deutlichste zu entnehmen.

5^{to}: Da auch zu selbiger Zeit unter Königl. Pohl. Regierung, der damahls auf dem Schloße in Fellin Befindliche Königl. Stadthalter, auf Stadts grund und Boden einen Krug zu Bauen, und hierdurch denen Bürger der Stadt abbruch in ihrem Privilegium zu thun intendiret so hat

Anno 1590 d. 8. May der König von Polen Sigismundus der III. dießen von Stadthalter auf dem Schloße in der Stadt Fellin gebauten Krug weg zu schaffen und aus dem wege zu Räumen Befohlen, auch sancirt das die Bürger bey ihren Confirmirten Previllegien gehandt habet, die wöchentl. Märkte in der Stadt verleget und die Stadts Acker unter die Bürger zu gleichen theilen aus gegeben werden sollen, gleich dießes die beylage Sub Lit. E weißet

6^{to} Wie Nun ferner die Grohne schweben, die Provinz Lieflandt, und darinnen die Stadt Fellin Conqveriret, so hat Anno 1600, der damahlige in schweben Regierende Erbfürst Carolus der Stadt Fellin alle ihre vorige Alte Previllegia und was denen selben anhängig völlig Confirmiret und Bestädtigt wie solches aus der beßfüge Sub Lit. F mit mehreren erhältet.

Nach dem hierauf im vorigen Jahr Hundert zu Königl. schwedischen Zeiten in der Provinz Liefland viele Kriegsunruhen entstanden, und in solchem Kriege das Städtchen Fellin abermahls abgebrant, und die Bürger, und Einwohner daraus zerstreuet worden, findt die der Stadt gehörige Ländereyen, Acker, Heuschläge, Viehweiden, Hölzungen und fischereyen, von Verschiedenen theils fremden theils Benachbarten occupiret, und der Stadt weggenommen worden. Unter dessen hat dennoch die Stadt und derselben Bürger ihre alten Previllegien gerettet selbige als ein theures Kleinod in originali wohl auf bewahret und

7^{tens} : Anno 1682 d. 1. Juny dieße ihre alte Previllegia der damahls in Liefland verordnet gewesenen Königlischen Schwedischen Commission in originali produciret, auch um die Königl. Confirmation derer Previllegien, und restitution derer der Stadt abgenommenen Ländereyen gebethen, wie solches aus der unterschrift der Königl. schwedischen Commissions Glieder, die Bey jedem Previllegio Befindlich, ohne widerspruch zu erkennen ist.

8^{tens} : Zu Anfange dießes Seculi Anno 1700 hat die Stadt und derselben Elften namens Hans Toldts und Daniel Ström, bey dem damahligen Königlischen Schwedischen Generahl Gouvernör in Riga, die Grabamina der Stadt Fellin unterleget, und so wohl um die restitution, der Bürger Länder und freyen Hölzung, als um die Königl. Confirmation der Stadt Previllegien gebeten, welches Sub. Lit. G annectirte Resulution von 6. Febr. 1700 des mehren anzeuget.

9^{tens} Da auch der damahlige Generahl Gouvernör in Lieflandt, Dahlberg die Stadt Fellin mittelst vorangezogener

Resulation in ansehung der Confirmation ihrer Privilegien an dem König in Schweden verwiesen, so hat

10^{ten}: die Stadt Fellin, das Sub litra H anliegende Memorial, Ihro Majesté weylandt Könige in Schweden Carl XII. unterleget, darinnen die Noht der Stadt samt dem Glend der Bürger, worinnen sie sich durch die Abnahme ihrer Stadts Ländereyen Befinden, vorgetragen, und um die Confirmation ihrer alten Privilegien geselet, worauf der König in Schweden Carl XII. auf das Memorial der Stadt Fellin in dem Lager bey Dorpat unterm 6. Juny 1701 die Resulation ertheilet: die Supplicanten solten eine gelegener Zeit abwarten, und so dann auf ihren gesuch eine Königliche Resulation empfangen, mittlerweile aber sich an der von dem Generahl Gouvernör erhaltene Resulation Begnügen lassen, wie solches die auf dem Memorial Sub Litra H Befindliche Königliche Resulation anzeuget.

Anno 1709 hat die Pest in Liefland gewübet und findt dadurch fast alle Einwohner in Fellin Hingerafft worden. Als endlich Liefland das Glück erhalten, unter dem Glorreichen Scepter des Russischen Kayserthums zu kommen, hat

11^{mo}: Nach dem Nystädtschen Frieden Anno 1722 d. 1. Marty die Stadt Fellin und derselben übrig gebliebene Bürger um die Allerhöchste Kayserl. Confirmation ihrer Privilegien Suppliciret und um die restitution der, der Stadt abgenommenen nach denen Privilegiis derselben gehörigen Ländereyen aller demüthigst gebeten, wie solches die bey liegende Copey anfuge des von der Stadt Fellin übergebenen Memorials Sub Lit. J breitem Inhalts anzeuget.

Die Notorische Armuth der Bürger und Einwohner in Fellin und ihre ganze geringe Anzahl ist lediglich schuldt, daß selbige ihr gesuch wegen, Aller Höchster Kayserl. Confirmation ihrer Stadt Privilegien bis anhero Behörigen orhts nicht weiter prosequiren können.

Inzwischen ist diese mit den Besten Privilegiis versehene liefländische Stadt Fellin ohne ihr Verschulden in den äußersten Verfall gerathen, und die Bürger daselbst ersetzzen unter denen sie drückenden Drangsalen.

In der (scil. Stadt) ist nicht mehr, wie zu alten Zeiten gewesen, ein Stadts Magistrat vorhanden, sondern die Bürger und Einwohner müssen unter der Jurisdiction des Kayserl. Landtgerichtes Bernauschen Grefses stehen.

Die Bürgerliche Stadts Ländereyen, Acker, Heuschläge, Viehweyden, Holzungen, fischereyen, Krügereyen, die nach denen Privilegiis, durch so Viele Jahr Hunderte die Stadt eigenthüml. possidiret und usufructuiret, werden gegenwärtig theils von dem Schlosse Fellin theils von denen um liegenden Güttern possidiret, die Bürgere haben davon nichts, als das traurige nachsehen, und die Betrübte Erinnerung das dieße Ländereyen und andere appartientien, und gerechtsame, der Stadt und denen darinnen wohnende Bürgere vermöge ihrer alten Privilegiis gehören.

Die Krügerey und Schendkerey die nach denen Privilegiis in der Stadt denen Bürgern allein competiret wirdt nun mehro mit Ausschließung der Bürger in der Stadt von dem Schloß Fellin exerciret, und es werden neue Krüge, wo niemals dergleichen gestanden in der Stadt, von dem Schloß und Guhte Fellin gebauet, ob wohl nach dem Privilegio des Königs Sigismundus III. de Anno 1590 dem Schloß Fellin, der Krug Bau, und die Krügerey in der Stadt ausdrücklich inhibiret ist.

Der Handel und alle Bürgerliche Nahrung lieget in der Stadt Fellin gänzlich darnieder, und es müssen so gar die Bürger in Fellin, vor die Plätze worauf ihre Häuser stehen, jährlich Grundgelber an das Schloß Fellin bezahlen, ob gleich die Stadt Fellin nach Inhalt ihrer Privilegien auf Rigische Rechte fundiret und mit vielen Ländereyen und Plätzen, worauf die Stadt gebauet, und welche zur Stadt gehören, schon zu Uralten Herrmeisterlichen Zeiten, und darauf folgende Königliche Polnischen und Schwedischen Regierungs zeiten Begabet und Beschenket worden. Wann nun Aller gnädigste Kayserin und Große Frau! Ew. Kayserl. Majeste aller huldreichste landes Mütterl. Gnade und willens Meynung dahin gehet, daß die in aller Höchst dero Reiche befindliche so wohl Große und kleine Städte, Bey ihrer von Alters her wohlervorbenen Privilegien Gerechtigkeiten und Städtischen Immunitäten Conserviret, und hierdurch in slohr und Behörige Aufnahme gebracht werden sollen.

So unterwinden wier arme Hilffslose Fellinsche Bürger und Einwohner uns Hiemittelst Ew. Kayserl. Majeste zu Aller Höchst dero Füßen zu fallen, und in aller tiefster devotion an zu flehen.

Aller Gnädigste Kayserin und Große Frau Ew. Kayserl. Majeste geruhen aus aller Mildester Kayserl. Gnade, Huldt, und landesmütterl. erbarmung die der Stadt Fellin von Uralten Zeiten her, von denen Herrmeistern Liefflands Verliehenen, und

von denen Königen in Pohlen und Schweden Bestätigte Privilegia Aller Höchst zu erneuern, und aller Gnädigst zu Confirmiren mit hin allerhuldreichst zu Befehlen, das der Stadt Jellin und derselben Bürgere und Einwohnere, alle nach denen Privilegiis gehörige Ländereyen, Aekern, Heuschläge, Viehweide, Holzungen, Fischereyen, und Krügereyen, nichts davon ausgeschlossen, von denen die sich solches bis hero unbefugbar weiße angemaaßet, restituiret, und die Stadt in dem possess, und die usufructuirung ihrer nach denen Privilegiis Competirenden Gerichtsbarkeit, Rechten und Gerechtigkeit, Städtischen Freyheiten und allen Immunitäten Völlig wieder eingesezet werden solle.

Aller Gnädigste Kayserin und Große Frau! Ew. Kayserl. Majeste werden wier dero allergehorsamste und allerge treueste Bürger und ein wohner für diese zu erzeugende aller Höchste Kayserl. Gnade, mit Guht, und Bluth bis auf denen Letzten Bluths tropfen ewig zugetahn Verbleiben, und wier und unsere Kindes-Kinder und nach kommen werden dieße Allerhöchste Monarchische Huldt und erbarmung ohne unterlaß in der Reinsten und allerschuldigsten devotion verehren.

Die wier in aller tiefster Ehrfurchts Voller unterthänigkeit, und Submission ersterben.

E w. K a y s e r l. M a j e s t e
 aller unterthänigste Knechte
 Eltesten Bürgere und Einwohnere der Stadt Jellin."

So lautete die Bittschrift der Bürgerschaft, die ein klares Bild sowohl der damaligen Lage der Stadt, wie auch der Grundlagen ihres Rechts giebt.

Die Sache schien anfangs einen schnellen Verlauf nehmen zu wollen. Schon am 19. Oktober 1764 wurde das Gesuch durch den Rabinetminister und wirk. Geheimen Rath Kusmin der Kaiserin vorgetragen, die es wohlwollend aufnahm und an den Senat überwies ¹⁹⁾. Von hier aus wurde die Sache am 13. April 1765 zur Begutachtung dem Justizkollegium für Liv-Est-Finländische Sachen übergeben ²⁰⁾, wohin auch die Tschoglokwische Entgegnung vorgestellt wurde. ²¹⁾.

19) Stadt-Arch., Akte betr. die Restit. der Privileg. 1700—1769: Befehl des Dir. Senats vom 18. Nov. 1764, Kopie des Translats.

20) ebenda Befehl des Dir. Senats v. 13. Apr. 1765, Kopie d. Translats.

21) ebenda Befehl des Justizkollegiums vom 13. September 1765.

ebenda Vorstellung des General-Gouv. vom 28. September 1765.
 Das Justizkollegium, 1718 als höchstes Tribunal für Liv- und Estland errichtet, war seit 1737 dem Senat unterstellt.

In dieser Erklärung versuchten Tschoglofows die Nichtigkeit der städtischen Forderungen nachzuweisen, indem sie darauf hinwiesen, daß

1. die Fellinschen Stadtprivilegien, als vom Hermeister herührend, an und für sich ungültig seien, da dieser, „kein Souverain von Livland war“ und mithin auch „nicht die Freiheit hatte Privilegien nach seinem Gutdünken zu ertheilen“;
2. die Privilegien in jedem Falle durch Verjährung längst erloschen seien;
3. die beanspruchten Ländereien bereits zum Kronsgute Schloß Fellin gehört hätten und folglich mit diesem zusammen im Jahre 1744 durch Donation an die Staatsdame Maria Tschoglofow übergegangen seien, als deren Erben sie augenblicklich die rechtmäßigen Eigenthümer dieser sog. städtischen Ländereien wären. ²²⁾

Nach Prüfung des ganzen Materials gab das Justizkollegium sein Gutachten ab, das in allen Stücken für die Stadt sehr günstig ausfiel und die volle Befriedigung ihrer Forderungen empfahl ²³⁾. Es lautet:

„Daß, die von denen Tschoglofowschen Erben als jetzigen Besitzern des Schlosses Fellin supplicantibus opponirte Exceptiones der Ungültigkeit derer von denen vormahligen Hermeistern ertheilten Privilegien und nicht weniger die Exceptio praescriptionis von mehr als 100 Jahren von keiner Wichtigkeit sind, da erstere der Historie und annalibus Livoniae entgegen läuft, als nach welchen die Hermeister in Liefland unstreitig superioritatem territorialem, folglich auch die Macht Privilegia zu ertheilen gehabt, gleich dem die Liefländischen Privilegia überhaupt, so von Regierung zu Regierung auch selbst von denen Souverainen des Russischen Reichs jederzeit solemniter confirmiret worden, guten theils von denen alten Hermeistern in Liefland herrühren, die zweyte Exceptio praescriptionis in presenti casu auch darum nicht statt haben kann, weil die Privilegia — einer ganzen Stadt und nicht Privat Persohnen oder Individuis verliehen, welche die verliehene Acker, Wießen, Heuschläge, Viehtriften und Fischerey nicht als Domini und animo sibi habendi, sondern nur als Bürger der Stadt genuzet und diese Nutzung denen nachfolgenden Bürgern auf gleiche Arth wiederumb zur

22) Stadt-Arch, Akte betr. die Restitution der Privileg 1700—1789: Erf. ä. rung der Tschoglofowschen Vormünder, 9. Sept. 1765, Kopic.

23) ebenda Meinung des Justizkollegiums, Kopic.

Nutzung überlassen müssen, in welchem Fall *contra non dominum* auch eine *Praescriptio* von mehr als 100 Jahren nicht allegiret werden kann, weil Siegell und Briefe entgegen sind, dahero in den Ehstnischen Ritter Rechten wornach sich auch die Liefländer in *simili casu* richten Lib. IV Tit. XXI art. 7 verordnet ist, daß auch *inter privatos* gegen Briefe und Siegell keine *Praescriptio* gilt, nicht zugesichweigen daß *Supplicantes* ihren möglichsten Fleiß angewand die Confirmation ihrer Privilegien zu Schwedischen Zeiten zuerhalten, aber niemahlen dazu gelangen können, ob sie gleich zu des regierenden Erbfürsten Carls und König Caroli XII. Zeiten dieser kräftigst versichert worden. Zwar mögte es das Ansehen haben, daß da nach den IX. punct des Nienstädtischen Friedens Tractats die Russische Crone die sämmtliche Einwohner derer Provinzen Liefland Ehstland und Osel, Adelige und Unadelige und die in selbigen Provinzen befindliche Städte Magistraten Gilden und Zünften nur bey denen Privilegien und Rechten zu handhaben und zu Schützen versprochen, die sie bey der Schwedischen Regierung wirklich gehabt, womit der IV. Punct dieses Friedens Tractats völlig einstimmt, die Fellinschen Bürger und Einwohner also da Ihnen die *Privilegia* zu Schwedischen Zeiten nicht confirmiret mit ihrer Bitte völlig aus der Ursache abzuweisen wären. Allein zugesichweigen, daß unter dem Nahmen von Rechten und Gerechtigkeiten auch alle rechtmäßige *Pretensiones* begriffen sind, so ist das Städtchen Fellin niemahls verschenkt und bey anderweitigen Eintheilung von Liefland in die Greyse mit der Stadt und ihrem territorio keine besondere Einrichtung gemacht worden, vielmehr ist die Bürgerschaft in dem Besitz der Stadt und bey ihrer Nahrung, Brauerey, Schenkerey, und denen mehresten zu ihren territorio von Alters gehörigen Ländereyen, Acker, Wiesen und dergleichen bis Anno 1744 da das Schloß Fellin an der Tschoglifowschen Familie doniret worden, geblieben, als nach welcher Zeit man ihnen, wie sie beweisen ihre noch übrige Ländereyen nebst Brauerey Schenkerey und Fischerey in der Fellinschen See genommen, die oballegirte von denen Tschoglifowschen Erben selhigen Herrn Vater an den Amtmann in Fellin gesandte Schreiben und reglement auch deutliche Anzeige geben, daß denen Fellinschen Bürgern wirklich zu nahe getreten und die donation über gebühr zum ruin und Bedrängniß der Bürgerschaft extendiret worden, Ihro Kayserlichen Majeste Allergnädigster Wille aber ist, daß die kleine Städte in Liefland wieder

aufgeholfen werden sollen, so daß sie auf eine billige Art handeln und wandeln, auch ihre Profession exerciren und in gehöriger Ordnung ihre Nahrung haben können: als wären die Supplicanten die Fellinschen Bürger des Collegii Gutachten nach und Vermöge des dirigirenden Senats Befehl auf nachfolgende Art der Billigkeit nach zu befriedigen: Nämlich, da die obangezogene von dem Tschoglifikowschen Hause Selbst producirte donation zeigt, daß im Jahre 1744 unter anderen Gütern im Pernauschen das Schloß Fellin mit der Benennung von 28^{3/8} Haken der damaligen Staats Dame Maria Tschoglifikowen erblich geschenkt worden, so kann solche Haken Zahl mit dem nachherigen Zuwachs, so wie solche in sich selbst vermehret, der Tschoglifikowschen Familie nicht angestritten werden, weil sie davor unstreitig legitime possessores seyn, alles aber was zur Zeit dieser Donation zum Städtchen Fellin laut obigen Privilegii gehört und noch wirklich vorhanden, nachher aber zu dieser Donation zum Praejudice der Stadt und deren Einwohnern an Ländereyen, Wiesen, Acker, Viehtriften und anderen rechten Freyheiten und Gerechtigkeiten absque titulo gezogen worden, muß davon separiret und der Stadt wiedergegeben werden. Diesem zufolge müssen Sie 1^{mo} nach dem Privilegio des Heermeisters von der Borg nach wie vor unter Rigischen Rechte stehen und wenigstens Anfangs einen Gerichts Bogdt und 2 Rathsh Herren haben, welche die Sachen unter den Stadt Einwohnern schlichten und künftig bey appellationen in Streit und anderen Rechts Sachen unterm Rigischen Hofgerichte nach dem Exempel von Pernau Dorpat und Wenden etc. in Policcy Sachen aber unter dem Rigischen General-Gouvernement fortiren. 2. Wenn jemand Erblos verstorben solte, könnte man von dem Nachlasse denen Bürgern nach eben diesem Privilegio die Helffte lassen, weil keine (commune) ohne Geld und alles Einkommen dirigiret werden kann, und sie von diesem und andern ihnen durch der Allerhöchsten Gnade Ihro Kayserl. Majeste assignirten Fonds das beste der Stadt bejorgen und das Städtchen bey wenigen wieder aufhelffen und in Ordnung bringen könnten, doch müßte alles Einkommen richtig zu Buche gebracht und nebst der Hohen Crone Antheil, welches in der Renterey zu liefern, jährlich berechnet werden. 3. Der Gerichts Bogdt und die Rathshherren wären von den Einwohnern zu präsentiren und vom Kayserl. General-Gouvernement zu erwählen und in Eyd zunehmen, die Bürger hingegen müßten bey dem Bogdt und Rathshherren das

Bürgerrecht gewinnen und ein jeder müßte bey Aufnahme in der Bürgerschaft ein gewisses in die Bürger Cassa nach Beschaffenheit ihrer Handthierung und Gewerbes zahlen, welche Gelder alle genau jährlich berechnet und zu obigen Stadt und Fondt mit angeschlagen auch dazu nicht minder die Helfte derer Straf und accies Gelder gerechnet werden. 4. Die öffentliche Jahrmärkte müssen in der Stadt gehalten und alle Bürgerliche Handthierung, Manufacturen und Handwerken in so ferne durch expresse Verordnung davon keine excludiret worden, wären in der Stadt möglichst zu encouragiren damit sie des Landes producten zu verarbeiten suchen mögten. Doch müssen sie ihren Handel mit dergleichen Sachen innerhalb des Landes und auf publicquen Jahrmärkten treiben zum Nachteil derer des Fals insbesondere privilegirten Städten aber nichts ausschiffen, noch Waren von Fremdbden in quantita kauffen und so im Lande wieder verkauffen und gedachten größeren und privilegirten Städten damit abbruch thun, sondern sich überhaupt im Handel und Wandel überall nach den Verordnungen genau richten. 5. Zu der Stadt Handthierung gehört nicht weniger die Braucrey und Schenkerey Nahrung in den auf dem Stadt grundt erbauten Krügen, doch sollte die Polickey wohl acht haben, daß zu dieser Nahrung ohne wichtige Ursache Niemand leicht, vielmehr nur Wittwen und alte verarmte Stadt Bürger gelassen und überall im Handel Wandel und Handthierung solche Einrichtung und Ordnung gemacht und strenge beobachtet werde, daß ein jeder wissen möge, womit er sich zu ernehren habe und keiner dem andern in seiner Nahrung Eintracht thue oder alle Arten von Handthierung promiscue zu treiben, sich unterstehen dürffe. Was aber von der Krügerey und Schenkerey an acciese verordnet werden wird, davon wären der Bürgerschaft gleichfals die Helfte zur Aufnahme der Stadt jährlich zulassen und allewegs wohl zuberechnen und in Einnahme zu notiren, die andere Helfte aber dem Anschlag nach in der renterey prompt abzuliefern, sonder alle restantien, worauf die Ökonomie fleißig Acht zugeben haben. 6. Was an Ländereyen, Aekern, Wiesen, Viehtriften, Holzungen in denen Marken und Grenzen wo ihnen solche vormahls gegeben worden, und wie solche in denen Privilegiis nahmentlich beschriben und noch vorhanden und nicht expresse anderstwhin verleget und verschenket sind, wären der Stadt und Bürgerschaft zu retradiren und wozumahl von dem Stadt Grund etwas von dem Schloße unter dem Pflug genommen mit Krügen und sonst bebauet und eigen-

mächtig genuetzt worden müßte vor allen der Stadt und denen Einwohnern retradiret, die darauf gesetzte Krüge und Gebäude aber ohne unterschied abgebrochen werden, weil nach obigen Privilegiis denen Stadts Einwohnern auf ihrem Grunde allein die Krügerey und Schenkerey zutreiben competiret, zu welchem Ende auch ferner keine acciese davon nach dem Schloß bezahlet, sondern diese acciese der Crone und der Stadt allein zur Hälfte bleiben sollen. 7. Endlich wäre ihnen auch die freye Fischerey in dem Frlinschen See zur Nothdurft nebst Hölzung in denen benachbarten Wäldern nach dem Privilegio des Hermeisters von Plettenberg so wie die Grenzen deutlich bemerket seyen zulassen doch daß deren Nutzung dergestalt reguliret würde, damit dem Schloße und anderen Nachbarn kein merklicher Schade und ruin der Wälder entstehen, sondern alles wohl vorhero examiniret und nicht anders als nach der Höchsten Nothdurft von der Oeconomie ertheilet und angewiesen werde. Wie denn auch bey Vertheilung und Anweisung aller dieser Stadts Ländereyen eine solche Proportion genau observiret werden muß, daß einem jeden nach advenant dasjenige abgetheilet und angewiesen werden, was nach Beschaffenheit seines Handels und Handthierung ihm nötig und zuträglich und was übrig bleibet an Frembden verarrendiret und was davon kömt in die Bürger Cassa fließen, überhaupt auch von allen und jeden sowohl Bürgern als Frembden unter möglicher cultur wie es einem guten Oeonomo gehöret und gebühret, erhalten werde, von welcher Oeonomie und Stadt Cassa dem General-Gouvernement von der Stadt und Landes Oeonomie jährlich rapportiret und letztere berechnet werden muß, wie denn auch das Rigsche General-Gouvernement ihnen die Policy Ordnung und ein besonderes Reglement worinnen das neulich gedruckte nicht applicable darüber zu ertheilen hätte. 8. Sollten sich auch unter denen benachbarten Güttern einige Ländereyen finden, die vormahls nach der Stadt Fellin, nach ihren Privilegiis gehöret, so würde der Stadt frey gelassen solche ausständig zumachen und gerichtlich zusuchen, damit sich zeigen möge *quo jure et titulo* die Possessores solche nutzen und inne haben.

Und auf diese Arth könte dieses jetzt verfallene und ruinirte Städtchen bey wenigen wieder auf und in flor gebracht und würdige Bürger und Einwohner allmählig dahin gelocket und unter dem allerhöchsten Schutz Ihro Kayserl. Majeste nach des Justice Collegii Meinung in einem beglückten Stande Leben und ein jeder sein Gewerbe und Nahrung geruhig treiben. Doch

überläßt das Collegium dieses alles billigt der höheren und reiferen Einsicht Eines dirigirenden Senats.“ —

Mit ängstlicher Spannung waren die Bürger der Entwicklung ihrer Sache gefolgt, und als dann 1766 die Nachricht in Fellin eintraf, daß ihre Angelegenheit, vom Justizkollegium so günstig begutachtet, zur weiteren Entscheidung bereits an den Senat zurückgegangen sei, hielt man es für geboten, um ja nichts zu versäumen, einen Deputirten nach St. Petersburg zu entsenden. Nachdem die Mittel hierzu durch freie Selbstbesteuerung geschaffen²⁴⁾, betraute die Bürgerschaft den Kaufmann und Bürger Jonas Christoph Gunnemann mit dieser wichtigen Mission. Am 28. August 1766 wurde, wie es im betr. Protokoll heißt „die Bürgerschaft zusammenberufen, und ihr vorgestellt, daß sie einen tüchtigen Mann, aus der Bürgerschaft, erwählen sollen, dem die sämtliche Umstände der Stadt allhier bekannt sind, da mit er, wann ihm gefragt wird, Rede und Antwort geben kann. Hierauf wurde von der ganzen löbl. Bürgerschaft der Herr Gunnemann dazu erwöhlet und folgendes abgemachet:

1. Zur Reise hin und her 25 R.
2. Monatl. 15 R. zur defrairung,
3. Bey guter Verrichtung verspricht die löbl. Bürgerschaft, bey seiner Rückkunft Ihme ein Kleid zu verehren,
4. Während der Zeit frei von Einquartirung zu seyn.“²⁵⁾

Herr Gunnemann reiste nach Petersburg ab, wie er die Sachen da getroffen und was er ausgerichtet, ist leider aber nicht bekannt, ebenso auch nicht, ob er das „bei guter Verrichtung“ ihm in Aussicht gestellte „Kleid“ schließlich bekommen oder nicht.

Im Mai 1768 erhielt der Älteste Ludwigs dann, durch seinen Freund, Hermann Gottlieb Richmann, der sich in Angelegenheiten der Stadt Wefenberg in Petersburg aufhielt, die Nachricht, daß, nach eingezogenen Informationen, der Senat bereits seine Entscheidung gefällt und „daß die Fellinschen Privilegien zur Unterschrift Ihro Kayserl. Maj. im Hohen Cabinet liegen“, woher es jetzt geboten erscheine, zur Wahrnehmung der städtischen Interessen, wieder einen Deputirten nach St. Petersburg zu entsenden²⁶⁾. Auf der Bürgerversammlung vom

24) Stadt-Arch. : Prot.-Buch 1765—1783, p. 7—8.

25) " " Prot.-Buch 1765—1783, p. 13 und 105.

26) " " Prot.-Buch 1765—1783, p. 67. Bürgerver. v 3. Mai 1768.

" " Prot.-Buch 1765—1783, p. 69—72. Briefe nach Petersburg vom 4. Mai 1768 (Konzepte)

23. Mai 1768 wurde der Kaufmann und Bürger Bernhard Johann Gröhn hierzu gewählt, der sich denn auch bald in die Residenz aufmachte²⁷⁾. Über seine Thätigkeit in Petersburg und die Lage der Sache stattete Gröhn am 20. August 1768, nach seiner Rückkehr der versammelten Bürgerschaft einen detaillirten Bericht ab²⁸⁾, welcher lautet, wie folgt:

„Rapport von unserer Fellsinsche Privilegien auß St. Petersbg.

Im Anfang wie ich hinkam, müste ich lauffen, über Sechs Tagen, vom Cabinet zum Senat, und vom Senate zum Cabinet; Wurde gesagt sie (d. h. die Privilegien) wären im Cabinet, und wie ich nicht weiter kommen könnte, so müste ich einen Fuhrmann miethen, nach Petershoff zu Sr. Excellencen dem Geheimen Cabinets-Secretair v. Ruzmien hinzufahren, allwo die Gelegenheit abwarten müste, Ihme zu sprechen, in einer Morgen Stunde bekam endlich das Glück und die Gnade Ihme zu sprechen. Welcher mir sagte, die Fellsinsche Privilegien sind in Moscau bey dem Cabinet gewesen, das wäre ganz sicher, und die Monarchin hätten besondere Gnade gegen uns Fellsinschen; ich sollte sogleich nach der Stadt fahren, und mich bey dem Herrn Ober-Senats-Secretair v. Dahn befragen, welcher alle die Lief- Eht- und Finnländischen Sachen in Händen von der Zeit noch haben wird, weil die Kayserin diesen ganzen Sommer nicht in der Stadt wegen die Pocken gewesen, darauf hätte dem andern Tag das Glück, Herrn Ober-Senats-Secretair von Dahn zu sprechen, welcher mir das erste sagte, er glaubte, die Privilegien wären schon im Cabinet wieder abgegeben, nach der Moscauischen Reise doch aber sagte er, kommen sie morgen um 11 Uhr nach dem Senat, und lassen mich aufrufen, durch den alten Russen, der da für der Thüre stehet, dieses geschah von mir, ich stellte mich prompte ein und ließ meinen Herrn Ober-Senats-Secretair von Dahn außbitten, welcher zugleich meiner Bitte gehör gab, und sagte, ich sollte mit Ihme gehen, in dem dritten Partement, allwo unsere Privilegien so versiegelt waren, wie selbe aus Moscau retour gekommen, und sie haben sich allezeit getröst, und alle nicht anders geglaubt und gedacht, daß die Privilegien im Cabinet liegen bey der Monarchin, darauf sagte der Herr Ober-Senats-Secretair v. Dahn, ich sollte nur bis Freytag anstehen lassen, alsdann wird eine Generalsammlung von denen

27) Stadt Arch. : Prot.-Buch 1765—1783, p 85 ff. Bürgervers. v. 23. Mai 1768.

28) " " Prot.-Buch 1765—1783, p. 79, 81 ff.

Herrn Senateurs seyn, so will selbe Privilegien vorstellen, daß sie an die Monarchin gesandt werden sollen und Freytag wieder in der Senat mich einstellen; daß geschah von mir, daß ich mich umb 11 Uhr einstellte, so müste so lange warten, bis ihre große Consulirung vorbeÿ war, so hahte abermahlen Herrn Ober-Senats-Secretairen v. Dahn wegen der Privilegien vorzutragen. Darauf brachte Herr Ober-Senats-Secretair selbe vor, An Se. Hohen Excellencen den Herrn Generahl-Ober-Procourier von Wesemskoy, welcher sehr ungehalten darüber war, daß selbe sind in Vergessenheit gerathen, und sagte mit solchem Ausdruck, warum ist dieses geschehen, ich habe alle Leute gesagt, wer mich um selbe Sache gefraget, daß selbe schon in Moscau bey der Kaiserin sind, sie müssen gleich morgen mit dem Paß Boht an Kusmien gesandt werden, daß die Kayserin sie bekömmet wieder, darauf bedankte mich aufs tiefste, und Herr Ober-Senats-Secretair v. Dahn kam wie ich ausging mir nach, und gab mir den Rath, ich sollte einen Complisanten Neufischen Brief schreiben lassen an Kusmien, und an Ihm abgeben, er wollte zugleich mit selbem Paßbohten selben übersenden, welches auch von mir geschehen, und brachte dann Sonnabend Morgen zu Herrn Ober-Senats-Secretair v. Dahn einen Brief an dem geheimen Cabinets-Secretair von Kusmien und stellte unser Stadts-Armuth und Noth für, wie elend selbes beschaffen ist, und empfahl selbe in seiner Hohen Vorstellung, daß selbe Privilegien möchten die Kayserin vorgestellet werden, weil unmöglich mehr einen Deputirten halten, noch ferner nach St. Petersburg senden könnten, weil der Armuth so groß wäre im unsere kleine Stadt. Aber leyder eine Antwort blieb weg, so ging zu Ober-Senats-Secretair v. Dahn, und befrug mich um Naht, was ich nun anfangen solte, er gab mir den Rath, ich solte wieder ausfahren (nähmlich nach Peterhof zu Kusmin), welches gleich dem andern Tages that, und suchte wiederum die Gelegenheit anzukommen, welches Glück mir traf, daß ich just eben antraf in der Morgenstunde umb halb Sieben Uhr, da seine Haare frisiert wurden, da bekam die Antwort auf meine Bitte, wiederum wegen die Privilegien, ich habe keine Gelegenheit nicht haben können, die Stadtsachen vorzulegen die Kayserin, Komme er mein Freund um Acht (scil. Tage) wieder, dieses müste mich gefallen lassen, und wieder fort troddeln, wie die Acht Tage verlossen waren, welche mir sehr lang zu warten vorkam, fuhr ich zum drittenmahl nach Petershoff, wie ich ankam, so bekam denselben Abend das Glück Ihm zu sprechen,

befahm aber eine saure Miene, und sagte, ich weiß nicht, was Sie mir überlauffen, jeko habe keine Zeit nicht. Ich machte einen tiefen Compliment und trat ab, kehrte mich aber daran nicht, sondern ging den Morgen um halb sieben Uhr wieder zu Ihm, und nahm Richmann mit, welchem ich das letzte Mal mit persuadierte nach Petershoff, und wünschte Ihme, dem Geheimen Cabinetts-Secretair einn guten Morgen, darauf befahm ich gleich die Antwort, Ich habe Ihre Sachen die Kayserin abgegeben, und Sie brauchen gar keinen Menschen hier zu halten, sondern so balde die Akase ausgefertigt wird von die Kayserin, so wird selbes der Rigiſchen Gouvernement zugesandt, und Er kann reisen nach Hause, so bahte ich fußfälligst Ihm, wenn ja was vorkommen sollte, so möchte Er die Hohe Gnade haben, und dem Weſenbergschen Deputierten (d. h. Richmann) Befehl lassen, welcher in Gegenwart Er. Hohen Excellenzen sagte, er möchte nicht ungnädig aufnehmen, wenn er Sur-erinnern würde; Neun sagte Er, und so weit ist die ganze Sache geblieben.

Noch zulezt sagte d. Herr Cabinetts Minister v. Ruſmien, es wird eine Akase an das Rigiſche Gouvernement abgefertiget werden, Sie brauchen jeko keinen menschen hier nicht zu halten und noch zu erinnern mich, die Kaiserin wird es selbst wohl wissen.“

Mit der endgültigen Entscheidung der Sache aber hatte es noch gute Weile.

Erst im Jahre 1783, als die Statthalterſchaftsverordnung vom 7. Nov. 1775 auch auf Livland ausgedehnt wurde, fanden die Wünsche Fellins theilweise Berücksichtigung, indem die Stadt zur Kreisstadt erhoben und somit das jus civitatis ihr restituirt wurde.

Durch Reskript des Generalgouverneuren vom 5. Oktober 1783 wurde dieses „den Ältesten und der gesammten Bürgerſchaft des Städtchens Fellins“ eröffnet und zugleich anbefohlen, zur Wahl der verordneten Amtspersonen, Bürgermeister, Rathsherrn und Stadthaupt zu schreiten.²⁹⁾ Nachdem das Wahlgeschäft am 14. Nov. vollzogen war³⁰⁾, erschien am 28. der Geheime Rath von Dietinghoff in Fellin, dem, als Abgesandten des Statthalters Browne, die Einſetzung und Eröffnung der neuen Behörden aufgetragen war.³¹⁾ Diesen seinen Aufenthalt

29) Stadt-Arch., Alte betr. die Restitution der Privil. 1700—1789: Reskript des Gen.-Gouv. Riga 5. Oktober und 29. Oktober 1783.

30) Stadt-Arch., Prot.-Buch 1765—1783 p. 975 ff: Wahlprot. v. 14. Nov. 1783.

31) Stadt-Arch., Alte betr. die Restitution der Privil. 1700—1789: Reskript des Gen.-Gouv., Riga 30. Okt. 1783.

in Fellin schildert Vietinghoff selber in einem interessanten Bericht vom 30. Nov. 1783, aus dem uns noch ein lebendiger Hauch der in der Bürgerschaft damals herrschenden freudigen Stimmung entgegen weht.³²⁾ Er lautet:

„Gehorsamster Bericht.

Ich bin den 28. hujus noch bey guter Zeit in Fellin eingetroffen; die Deputirte vom Magistrat waren mir bis Cabbal entgegen gefahren, und bey meiner Ankunft in Fellin fand ich, daß die Freude über die von Ihrer Kayserlichen Majesté der Stadt Fellin angediehene Gnade, in den augen aller Einwohner hervorblickte.

Den 29. habe ich den ganzen Vormittag zugebracht, um die Gerichts-Behörden, so bequem, als es die Gelegenheit des Orts zu läßt, zu placiren, besonders aber, der Sicherheit der Cronz-Cassa zu prospiciren, und beydes habe auf nachstehende Arth bewerkstelliget.

In dem gewesenen Landgerichtshause behält das Creys-Gericht, linker Hand die erste große Stube zu ihrer Session; das daran stoßende Zimmer, erhielt das Vormundschafts-Umt, und beyde Behörden behielten das daran stoßende Gewölbe, zu ihrem gemeinschaftlichen Archiv: Rechter Hand wurde das erste Zimmer, zum allgemeinen Parten Zimmer bestimmt, die daran stoßende große Stube aber, dem Nieder-Landgerichte zu dessen Session, sowie das daran stoßende Zimmer demselben zu dessen Archiv eingeräumt im Souterrain aber, zwey Gewölbe für die Wache, und Arrestanten destiniret.

Für die Creys-Kenterey, die Cronz-Cassa, den Creys-Kentmeister, den Stadt-Vogt und dessen Canzley habe ich ein geräumiges steinernes Haus mit gewölbten Kellern, einer Herberge im Hofe, Stall und Wagen-Haus von dem Advocaten Otto für eine Zinse von zweyhundert Rubel, doch nur auf ein einziges Jahr zur Mieth bekomen, weil dieser Mann bereits Käuffer, zu diesem Hause hat, und für keine Condition, sein Haus auf einen längeren Termin, abgeben wollte.

In ganz Fellin ist außer diesem Hause kein steinernes Haus, und ich wäre hier in die äußerste Verlegenheit in Absicht der Cronz-Cassa versetzt worden, wenn ich nicht durch Tausend Überredungs-Mittel den Wirth vom Hause dahin gebracht hätte, den Mieth-Contract (wobon ich Copiam hierbei anschließe) mit

32) Stadt-Arch., Miscellanea des Magistrats 1784—1797 p. 1 ff.

mir abzuschließen. Noch an eben diesem Tage bekam der hiesige Probst Herr Schröder von mir die Anweisung am 30. um 9 Uhr in der hiesigen Kirche Gottes-Dienst, und eine auf diese Handlung, schickliche Predigt zu halten, nach deren Endigung aber das Te Deum anstimmen zu lassen, und da dem Plescotwischen Carabinier-Regiment, ein Haus zu dessen Kirche allhier eingeräumt ist, so gab ich dem russischen Priester ebenfalls den Auftrag, gegen 11 Uhr des Morgens, nach geendigtem teutschen Gottes-Dienste, die Malebna, wegen dieser solennen Handlung anzustimmen.

Am 30. versammelten sich die Richter sämmtlicher Behörden, mit ihren Officianten, der Stadts-Vogdt, Creis-Rentmeister, der ganze Magistrat, und die Älterleute beyder Gilden, des Morgens um halb neun Uhr, in meiner Behausung, und wir giengen, in der von mir vorgeschriebenen Procession (welche durch die Bürgerschaft und den sich hier eingefundenen Adel, sehr ansehnlich wurde) in die Kirche, allwo der Herr Probst Schroeder, eine sehr rührende Predigt hielt, und der Lobgesang, unter Pauken und Trompeten-Schall, und Abfeuerung derer Canonen, den Beschluß machte: alles gieng sodann in der nemlichen Procession in die russische Kirche, und nachdem auch an diesem Orte ein jeder für die große Monarchin, seine Seufzer zu Gott geschickt hatte, begaben sich sämmtliche Richter mit ihren Officianten in ihre Gerichts-Behörden.

Auf erhaltene Nachricht, daß alle an ihren angewiesenen Plätzen wären, begab ich mich zuerst in das Creys-Gericht, von dort zum Vormundschafts-Amt, dann in das Niederlandgericht, von dort zum Stadts-Vogdt und Creys-Rentmeister, und endlich zum neuen Stadts-Magistrat, an einem jeden Orte erinnerte ich, nachdem zuförderst die nahmen derer zu jeder Behörde bestellten Richter, laut abgelesen waren, selbige an die Wahrnehmung ihrer Pflichten, und eröffnete sodann in jeder Behörde die erste Session. Allen denjenigen, welche noch nicht geschworen hatten, ließ ich in meiner Gegenwart, den Amts-Eyd abnehmen, sodann in jeder Behörde die, die Wahl des Gwissens-Richters betreffende Instruction laut verlesen, und auch sogleich die Wahlgeschäfte vornehmen. Die dieserhalb an Gw. Erlauchten abgestatteten Berichte habe die Ehre hierbey anzuschließen.

Nach diesem vollendeten Geschäfte fuhr ich in die Magistrats-Versammlung, allwo sämmtliche, durch die Mehrheit derer Stimmen, erwählte Rathsglieder, in meiner Gegenwart schwören ließ,

und sodann auch an diesem Orte, nachdem sämmtliche Magistrats-Personen, die Wahrnehmung ihrer Pflichten, und die eifrige Sorgfalt, für das Beste dieser neuen Creys-Stadt, angelegentlichst empfohlen hatte, die Session eröffnete.

Zu Mittag, wurden sämmtliche Richter derer Behörden dieses Creyses, der Magistrat, die Staab-Officiers des hier befindlichen Carabinier-Regiments und der sich in ziemlicher Anzahl eingefundene Adel, bei mir bewirthet, und die Solemnität dieses Tages, mit einem zahlreichen Ball und Soupee beschlossen.

Ich kann wohl sagen, daß die kleine Stadt Jellin, aus eigener Bewegung, ohne die geringste Anerkennung, auf mannigfaltige Arth ihre Freude, über die, von Ihro Kayserlichen Majestät, derselben angeiebene Gnade, zu bezeugen geflossen gewesen ist.

Seit meiner Ankunft allhier, war das ganze Städtchen, drey Tage hintereinander illuminiret, die Eingänge der Stadt waren mit Ehren-Pforten von Gränen-Etrauch, auf ländliche Arth, gezieret, und alle Abende illuminiret; das Te Deum in der Lutherischen-Kirche, sowie die Malebna in der russischen Kirche, wurde unter dem Donner derer Kanonen abgejungen und alle Einwohner waren von Freude voll, daß auch ihr bisheriger kleiner Marktflecken, zu einer Creys-Stadt erhoben worden; — inzwischen unterbrechen auch oft, betrübnißvolle Thränen, diese Freudenvolle Empfindungen; Eine Creys-Stadt dem bloßen Nahmen nach zu heißen, und nicht ein Handbreit Landes zu besitzen, wo auch nur das kleinste Bürger-Häufchen, hingebauet werden könnte; Ländereyen, die ihre Vorfahren auf Privilegia und Gnadenbriefen, noch in jüngeren Zeiten besessen haben, sich ohne Verschulden entzogen, und in fremden Händen zu wissen; alles dieses rechtfertiget dem armen Bürger, wann er bey diesen schönen Veranstaltungen der großen Kayserin, sein Glück nicht so empfinden kann, wie er selbiges in anderen Umständen empfinden würde. Verzeihen mir Ew. Erlauchten, diese Abweichung, von dem mir aufgetragenen Commissio, allein: ich habe bey dem Anblick der traurigen Lage dieser Stadt, selbst soviel empfunden, daß Hochdieselben mir diese Schilderung, gerne verzeihen werden.

Der neuertwählte Magistrat, sowie der hier mit dem Regimente befindliche Herr Oberster von Knorring, haben in zween auf einander folgenden Tagen, während meiner Anwesenheit, ein zahlreiches Diner und einen geschmückten Ball gegeben, und auf diese Weise, ist auch an diesem kleinen Orte, die Introduction der Statthalterschaft, beschlossen worden.

Wie glücklich werde ich mich schätzen, wann aus Ew. Er-
lauchten eigenem Munde, Höchst Deroselben Wohlgefallen, über
alle meine getroffene Veranstellungen, werde vernehmen können.

In diesem Augenblicke trete meine Reise nach Bernau an,
um an diesem letzten Orte, das mir aufgetragene Geschäft,
zu beendigen.“

So lautete der lebensvolle Bericht des Geheimraths Vie-
tinghoff. Der erste Syndikus des rekonstruierten Fellinschen
Magistrats aber, Friedrich Balzer, schloß sein erstes, in Fest-
stimmung abgefaßtes, Protokoll mit folgenden Worten: „Der
Himmel erhalte unsere Große Monarchin und Dero Kayserliches
Haus bei Allerhöchstem Wohl bis in die spätesten Zeiten und
krön die Geschäfte dieses Magistrats mit Recht und Gerechtigkeit
und verhelpe der Stadt baldigst zu ihren Ländereien und zu-
ständigem Eigenthum und Rechte.“³³⁾

Mit diesen Ländereien aber war es eine schwierige Sache:
Zwar war Katharina, die ein spezielles Interesse an dieser,
von der Bürgerschaft mit so großer Zähigkeit betriebenen, Ange-
legenheit genommen zu haben scheint, von dem guten Recht der
Bürgerschaft überzeugt, und hatte sich demgemäß auch bereits
1784 dem Generalgouverneuren Browne gegenüber dahin ge-
äußert, der Stadt Fellin „eine Wiederlage ihrer vormalz be-
sessenen Bürgerländereien,“ zugestehen zu wollen³⁴⁾, doch war
die praktische Ausführung dieser Absicht mit vielen Schwierig-
keiten verknüpft. Denn einerseits mußte erst der, faktisch der
Stadt zugefügte, Schade festgestellt werden, andererseits hatte
man sich mit den augenblicklichen Besitzern von Schloß Fellin zu
setzen, denen, im Falle der Erweiterung der städtischen Grenzen
auf Kosten des Gutes, billigerweise eine Entschädigung zukommen
mußte. Diese hatten nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß
die Hinzuziehung der städtischen Ländereien zum Schlosse schon
vor stattgehabter Donation, da das Gut noch publik gewesen,
erfolgt sei, und die betr. Ländereien in Folge dessen, als Apper-
tinenz des Gutes, mit in die Donation des letzteren einbegriffen
gewesen wären³⁵⁾. Zur Regelung dieser Fragen war eine
Kommission ernannt worden, die die Sache an Ort und Stelle
prüfen sollte. Nachdem sie unter dem Präsidium des Vizegouver-

33) Stadt-Arch., Journal des Magistrats 1783—1784, p. 1—7.

34) Stadt-Arch., Akte betr. die Restitution der Privil. 1700—1783: Restript
des Gen.-Gouverneuren vom 12. Jan. 1784.

35) ebenda Tschoglofowsche Erklärung vom 9. Sept. 1765.

neuren Baron Campenhausen bereits 1782 in Fellin getagt hatte, mußte sie sich 1784 nochmals dorthin aufmachen, um die Sache endgültig ordnen zu können. Zur näheren Orientierung über die Lage der Dinge sei hier das Reskript des Generalgouverneuren an den Vizegouverneuren, Baron Campenhausen, vom 12. Januar 1784 angeführt ³⁶⁾:

„Da Ihre Kayserliche Majesté sich gegen mich mündlich dahin geäußert haben, daß Allerhöchst dieselben zum Aufkommen der nunmehrigen Kreis-Stadt Fellin derselben eine Wiederlage ihrer vormals besessenen Bürgerländereien, Allergnädigst zu zugestehen geruhen wolten wann zuförderst ausgemacht wäre, was vormals von dieser Stadt rechtmäßig possediret worden, nachdenen von Ew. Hochwohlgeboren anno 1782 hierüber in Loco eruirten Umständen, und der darauf mir gemachten Vorstellung aber sich ergibt, daß die vormahlige Besitzungen dieser Stadt nicht zu allen Zeiten gleich, sondern nach ihren Ältesten Documenten, nach der nachmaligen Schwedischen Oconomie Charte, und endlich nach den durch die Commission anno 1738 ihr eingewiesenen Posses, sehr verschieden gewesen, so ist es nothwendig um Ihre Kayserlichen Majeste mit dergleichen Kleinigkeiten nicht zu oft zu behelligen, daß es festgesetzt werde nach welchem Besitz der Stadt die Wiederlage geschehen soll. Es kömt also hiebey darauf an den Magistrat und die gesamte Bürgerschaft ultimo zu vernehmen, was sie amoch anzutragen haben, und bis wohin sich ihre Wünsche in Absicht dieser ihnen Anzugedeihenden Kayserl. Gnade erstrecken?

Da nun Ew. Hochwohlgeboren auf Allerhöchsten Smennoi Befehl sich nach Desell in diesem Monat hinverfügen müßen, so habe Denenselben desmittelst den Auftrag geben wollen, diese bevorstehende Reise über Fellin anzutreten, in meinem Nahmen daselbst, den Rath und die gesamte Bürgerschaft zusammen zu berufen, und ihre letzte Declaration, in Absicht ihrer Vormahligen Bürgerländereien ihnen in dero Gegenwart abzufordern. Wobey Ew. Hochwohlgebornen nicht unterlassen werden fals ihr Gesuch auf alte Besitzungen, deren Beweis amoch dunkel und mancherley Schwierigkeiten ausgesetzt ist, sich Lenken sollte, dem

36) Stadt-Arch., Alte betr. die Restitution der Privileg. 1700—1789: Commissionsprot. 1782.

ebenda Reskript des Gen.-Gouv. vom 12. und 13. Jan. 1784.

ebenda Journal des Magistrats 1783, p. 66, 70, 499.

ebenda Miscellanea des Magistrats 1784—1797, p. 21 ff.

Magistrat und der Bürgerschaft nachdrücklich zu Gemüth zu führen, daß durch Forderungen, die theils gar zu ansehnlich, theils langen, weitläufigen und ungewißten Betweisen unterworfen sind, sie sich selbst der angebotenen Kayserl. Gnade, wo nicht verlustig machen, doch wenigstens selbige auf künftige Zeiten noch weit hinaus setzen würden. Zu Ew. hochwohlgebornen Assistance haben dieselben das Bernausche Kreis-Commissariat sich nach Föllin entgegen zu beordern, auch dem Magistrat den Tag dero Ankunft mittelst Befehls bekannt zumachen, von dem geschehenen aber mir durch Einsendung der erfolgten Declaration der Stadt Bericht zuerstaten.“

Während die Forderungen der Stadt 1782 etwas hoch gegriffen waren, so wurden sie durch diesen gelinden, aber durchaus zweckentsprechenden, Druck von oben etwas herabgemindert ³⁷⁾ und konnte es jetzt zu einer schnellen Einigung kommen. Bemerkenswerth ist dabei, daß die Stadt, abgesehen von der Entschädigung für den gehaltenen Schaden, in richtiger Erkenntniß der Dinge, darum bat, ihr zu gestatten, „daß, damit die Stadt mit Schloß Föllin außer aller Connerion komme, dem Städtchen Hochobrigkeitlich aufgegeben werden möge, die Stadtgrundzinsgelder an die Kayserl. Renterey jährlich abzutragen ³⁸⁾.“ Die Quelle aller, seit 1686 stattgehabten Verwickelungen sollte ein für alle Male verstopft werden. Nachdem dann 1785 ein Plan über die in Aussicht genommene Erweiterung der Stadtgrenzen abgefaßt worden und auch die Auseinandersetzungen mit den Besitzern von Schloß-Föllin zu befriedigenden Resultaten geführt hatten ³⁹⁾, stand der endgültigen Entscheidung des jahrhundertalten Streites nichts mehr im Wege, die dann auch am 18. April 1789 Allerhöchst erfolgte ⁴⁰⁾. Der Kaiserliche Befehl lautet in offizieller deutscher Übersetzung:

„Nachdem wir die Meinung des Senats, welche uns in dessen Unterlegung vorge stellt worden betreffend die in der righischen Stadthalterschaft belegene Stadt Föllin und deren Appertinentien bepruft, und selbige gegründet und billig befunden haben, auch ersehen, daß sie einzig und allein dahin abzwecke, den vielen Jahren hindurch geführten Klagen gedachter Stadt

37) Stadt-Arch., Alte betr. die Restitution d. Priv. 1700—1789: Memorial des Magistrats vom 26. Jan 1784.

38) ebenda Kommissionsprot. 1782.

39) ebenda Reskript des Gen.-Gouv. vom 31. März 1785 N. 701.

ebenda Schreiben des Kam.-Hofs vom 15. April 1785 N. 304.

40) I. Sammlung der Gesetze, B. XXIII N. 16757.

auf immer ein Ende zu machen, Befehlen Wir 1^{ten} zum Ersatz und zur Befriedigung aller ihrer gesetzmäßigen Forderungen und um diese Stadt in den Stand zu setzen, alle gemeinschaftliche Bedürfnisse bestreiten zu können, selbiger das in der Nähe gelegene Kronsgut Wirak von fünf ein achtel Lowl. Hacken in Besitz zu geben, in der Art, daß da dieses Gut von Uns der Obrist-Lieutenantin Koskull auf zeitlebens und zwar vier Hacken ohne Arrendezahlung und 1¹/₈ Hacken auf Arrende verliehen worden, gedachte Koskull aber besagtes Gut andern zur Disposition gegeben, die Stadt Fellin die Bezahlung einer gleichen Diskretionssumme an gedachte Obrist-Lieutenantin bis zu deren Absterben auf sich zu nehmen hat. 2^{ten} von den zu dem im Jahre 1744 der Familie Tschoglolow geschenkte Schloß-Fellin eigenthümlich gehörige Ländereien ist nach dem im Jahre 1785 unter Direction des Deconomie-Directeurs rigischen Gouvernements gemachten Plane, die sowohl zum Bau der Bürgerhäuser, als auch zur Stadtviehweide bestimmte umliegende Gegend einzuweisen, wobei zugleich der Stadt ihr voriges Recht zum Fischfang im Fellinschen See, zu bestätigen ist, wie auch die Fellinschen Bürger von Zahlung der Grundgelder frei sein sollen. 3^{ten} Zum Ersatz der von Seiten der Familie Tschoglow mit Consens ihres Vormundes zum Besten der Stadt Fellin geschehenden Cession verleihen wir Allergnädigst gedachter Familie das Kronsgut Jeska von 1⁷/₈ Hacken groß, zum erblichen Besitz. Da aber die verwitwete Majorin Handwig dieses Gut bis zum kommenden 1790 Jahre in Arrende hat, so soll selbiges ihr auch bis zur expiration des Arrende-Termins mit den vorigen Arrende-Einkünften verbleiben; nach Verfluß dieser Zeit aber ist die Familie Tschoglow in den völligen Besitz gedachten Guts zu setzen, der Wittve Handwig aber auf andere 12 Jahre die Arrende im Gute Kurresar von 3⁷/₈ Hacken auf vorigen Fuß zu bestimmen. Zur Erfüllung alles dessen wird unser Senat nicht unterlassen, die gehörige Anordnung zu treffen.“ —

Am 7. Juni 1789 wurde dieser Allerhöchste Befehl der versammelten Bürgerschaft bekannt gegeben und darüber folgendes Protokoll aufgenommen:

„Am heutigen Tage versammelte sich die ganze Gemeine in dem Hause des Herrn Haupt Schoelers, allwo derselben anbefohlenermaßen der Befehl Eines Dirigirenden Senats wegen des auf Allerhöchsten speciellen Ukase Ihro Kaiserl. Majesté der Kreisstadt Fellin geschenkten publ. Gutes Wierak, wie auch

der Befehl aus Einer Statthalterchafts Regierung vorgelesen, und die der Kreisstadt Jellin erzcigte Allerhöchste Guld und Gnade der Stadtgemeinde zu dankbarster Verehrung bekannt gemacht wurde.“⁴¹⁾

Am 9. Juli 1789 erfolgte dann die feierliche Einweisung der „vom Gute Schloß-Jellin an die Stadt Jellin abzugebenden Ländereien und Heuschläge.“⁴²⁾ Das Gut Wieratz aber wurde aus der Zahl der Kronsgüter ausgeschlossen⁴³⁾ und am 13. Juli 1789 der Stadt als „doniertes Eigenthum“ übergeben⁴⁴⁾, der es dann 1841 auch förmlich zu Eigenthum zugeschrieben wurde.

Die Stadt war zu ihrem Rechte gekommen.⁴⁵⁾

Augenblicklich hat die Stadt Jellin wieder einmal ihr Eigenthumsrecht an ihren Ländereien gegen fremde Ansprüche zu schützen. Wenn diese letzteren diesmal auch nicht so ernster Natur sind, so mag es doch erlaubt sein, im Anschluß an die obigen Darstellungen, hier jetzt schon einiges darüber zu berichten, obwohl eine endgültige Entscheidung in dieser Sache bisher noch nicht erfolgt ist:

An die 100 Jahre war die Stadt in ungestörten ruhigem Besiße des ihr verliehenen Gutes Wieratz gewesen, hatte, als unbeschränkte Eigenthümerin desselben, frei damit walten und schalten können, hatte die Pachten von Hof- und Bauerland nach eigenem Ermessen fixieren und speziell auch die des Bauerlandes in den siebziger Jahren bedeutend steigern können, und hatte dann schließlich, zu Beginn der neunziger Jahre, das Bauerland veräußern können, als sie unerwartet wieder in die Lage versetzt wurde, ihre Rechte an dem, einst so schwer erworbenen, Gute, dieser „Wiederlage ihrer vormals besessenen Bürgerländereien“, gegen neue hartnäckige Angriffe vertheidigen zu müssen. Diesmal war es die Wieratzsche Bauerschaft, mit der die Stadt

41) Stadt-Arch., Journal des Stadtraths 1789, p. 43.

42) Stadt-Arch., Akte betr. die Restitution der Privil. 1700–1789: Extrait aus dem Journal des Jell. Kreisgerichts vom 9. Juli 1789.

43) ebenda Reskripte der Statthalterchaftsregierung vom 7. Juli 1789 sub N^o 1527 und vom 31. Mai 1789 sub N^o 1272.

44) ebenda Reskripte d. Statthalterchaftsreg. v. 4. Sept. 1789, N^o 2054.
ebenda Protok. des Bernau-Jellinschen Kreis-Kommissariats über die stattgehabte „Erbliche Einweisung“ vom 13. Juli 1789.

45) ebenda Korroborationsattest vom 20. Juni 1841 N^o 88.

es zu thun hatte. Sich auf die Donationsurkunde von 1789 berufend, behauptete die Bauerschaft, Wieratz sei der Stadt bloß in Besitz gegeben, das Eigenthumsrecht am Gute aber der Krone verblieben, woher die, für die Kronsbauern in den Ostseeprovinzen geltenden, Regeln vom 10. März 1869 auch auf sie Anwendung finden müßten, und die Bauergefinde bloß zu bestimmten, sehr niedrig fixierten, Preisen verpachtet, resp. verkauft werden dürften, die bestehenden, hiervon abweichenden Pacht- resp. Kaufkontrakte aber für ungültig zu erklären und aufzuheben wären. Unterstützt vom Domainenhof, klagte die Bauerschaft wo gehörig und wo nicht gehörig, bei Justiz- und bei Administrativbehörden, bei beiden mit gleich unermüdblicher Ausdauer.

Bevor hier aber der Verlauf dieser Prozesse geschildert wird, scheint es zur Beurtheilung der aufgeworfenen Rechtsfrage geboten, auf die rechtlichen Grundlagen derselben einzugehen, speziell auch den Charakter der Rechte der Stadt Fellin am Gute Wieratz, zur Zeit der Verhandlung der Forderungen der Bauerschaft, einer genauen Prüfung zu unterziehen ⁴⁶⁾:

I.

Das ehemalige Kronsgut Wieratz ist der Stadt Fellin durch Allerhöchsten Befehl vom 18. April 1789 verliehen worden, wobei in der Schenkungsurkunde nicht der Ausdruck: „Eigenthum“ gebraucht worden, sondern es daselbst heißt: „zum Ersatz und zur Befriedigung aller ihrer gesetzlichen Forderungen . . . selbiger (d. h. der Stadt Fellin) das in der Nähe belegene Kronsgut Wieratz . . . in Besitz zu geben.“ ⁴⁷⁾ Wollte man hier die heutige, Besitz und Eigenthum streng unterscheidende, juristische Terminologie anwenden, so müßte man schließen, daß das Gut Wieratz der Stadt Fellin bloß in Besitz gegeben, das Eigenthumsrecht an demselben aber der Krone verblieben sei, mithin auch auf die Wieratzsche Bauerschaft die, für die Kronsbauern der Ostseeprovinzen geltenden, Regeln vom 10. März 1869 ausgedehnt werden könnten. Die heutige juristische Terminologie ist aber in diesem Falle nicht so ohne weiteres anzuwenden, wenn man in Betracht zieht, daß die Begriffe Eigenthum

⁴⁶⁾ Nachstehende Darlegungen habe ich meinem, offiziell als Stadtschreiber abgegebenen, Gutachten vom 15. März 1903 entnommen (Akte des Stadtmagistrats betr. das Eigenthumsrecht Fellins am Gute Wieratz).

⁴⁷⁾ I. Sammlung der Gesetze Bd. XXIII № 16757.

und Besitz zur Zeit der Abfassung der Schenkungsurkunde, und noch bis in viel spätere Zeit, in Rußland durchaus nicht festehend waren, vielmehr (nach R. P. Pobjedonoszew) nicht nur in der Laiensprache sondern auch in offiziellen Dokumenten häufig promiscue gebraucht wurden⁴⁸⁾. Dieses wird unter anderem auch durch die Anm. 1 zum Art. 420 des Bds. X der Reichsgesetze bestätigt, wo es heißt: „Das Eigenthumsrecht an Immobilien wird im Gesetze häufig mit dem Namen des Erbguts- und des Grundrechts (права вотчиннаго и крѣпостнаго), aber auch durch den Ausdruck ewiger oder erblicher Besitz bezeichnet. In diesem Sinne wird der Eigenthümer auch mit dem Ausdruck „Besitzer“ bezeichnet.“ Dasselbe geht auch aus dem Art. 1706 des Bds. X hervor, wo das Recht des Miethers als „temporäres Eigenthum“ bezeichnet wird, wie auch aus dem Art. 605 des III. Bandes des Prov.-Rechts, wo der Eigenthümer eines Erbguts „Besitzer“ genannt wird. Hiernach ist es also durchaus geboten allem zuvor zu untersuchen, in welchem Sinne der betreffende Ausdruck im gegebenen Falle gebraucht worden ist⁴⁹⁾:

a) Es ist durchaus nicht anzunehmen, daß Katharina II, die durch Befehl vom 3. Mai 1783 angeordnet hatte: „von nun an auf immerdar in denen Gouvernements Riga und Reval nur eine Gattung vom Immobilien-Vermögen unter dem Namen Erbgüter anzusehen“ und dementsprechend auf das Obereigenthum über eine große Anzahl von Rittergütern verzichtend, sämtliche Lehen in Livland in Allodial-Güter umgewandelt hatte, bereits 1789, d. h. nur 6 Jahre später, der Krone das Obereigenthum über das, in den Besitz der Stadt übergehende Gut Wieratz hätte reservieren und damit das eben erst abgeschaffte Institut wieder hätte ins Leben rufen wollen, besonders da dieses Recht der Krone damals längst schon zu einem bloßen Scheinrecht herabgesunken war und es sich in keiner Weise voraussehen ließ, daß dasselbe, nach mehr als 80 Jahren, durch Erlass der Regeln vom 10. März 1869, für die Wieratzsche Bauerschaft wieder praktische Bedeutung gewinnen könnte.

b) Nach dem Wortlaut der Schenkungsurkunde ist das Gut Wieratz der Stadt Fellin „zum Ersatz und zur Befriedigung aller ihrer gesetzmäßigen Forderungen“ verlichen worden. Hiernach ist die Verleihung des Gutes Wieratz an die Stadt wohl

48) R. P. Pobjedonoszew: Kursus des Zivilrechts I. p. 72.

49) Siehe Prov.-R. Bd. III. Art. 3097, 3099.

als Kaiserlicher Gnadenakt, aber doch keineswegs als Geschenk der Krone aufzufassen, sondern es sollte dadurch die Stadt blos für die, widerrechtlich zum ehemaligen Kronsgut Schloß Fellin gezogenen, Ländereien, die ihr eigenthümlich gehört hatten, sowie für die entmiste Nutzung dieser Ländereien von der Krone entschädigt werden ⁵⁰⁾. Ganz abgesehen von dem Werthe derselben aber ist allein der Revenuenverlust der Stadt von 1744 ab seinerzeit auf circa 70000 Rbl. berechnet worden ⁵¹⁾, eine Summe, für die man zu damaligen Zeit reichlich ein Gut wie Wieratz hätte kaufen können, wenn man berücksichtigt, daß die damaligen Jahresrevenuen aus dem Gute Wieratz nach dem 10jährigen Durchschnitt auf 1000 Rbl. berechnet wurden und die Jahresarrende des ersten städtischen Arrendators, Baron Schlippenbach, nur 1200 Rbl. betrug, davon 600 Rbl. in Silber und 600 Rbl. in Banco ⁵²⁾. Unter solchen Umständen aber ist es wohl anzunehmen, daß Wieratz der Stadt zu vollem Eigenthum geschenkt worden ist.

c) Wichtiger als die oben dargelegten, mehr oder weniger überzeugenden, Vermuthungen ist für die Beurtheilung der Frage der Umstand, daß die damaligen, mit der Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 18. April 1789 betrauten, Regierungsautoritäten, das der Stadt am Gute Wieratz verliehene Recht ausnahmslos als Eigenthumsrecht auffassen und demgemäß handelten, wie aus folgendem klar und unzweideutig hervorgeht: Durch die Befehle der Rigaschen Statthalterschaftsregierung an den Fellinschen Stadtrath vom 13. Mai und 7. Juli 1789 sub N^o 1272 und 1527 ⁵³⁾ wird dem Stadtrath eröffnet, daß zur Erfüllung des Allerhöchsten Ukases „dem Kameralhof anheimgestellt, das bisherige Kronsgut Wieratz aus der Zahl der Kronsgüter auszuschließen und solches durch das Fellinsche Greys-Commissariat der Stadt Fellin in Besitz abzugeben“; im Befehle der Statthalterschaftsregierung vom 7. Juli 1789 sub N^o 1527 heißt es dann weiter: „So

50) I. Sammlung der Reichsgesetze Bd. I. N^o 16757: Allerhöchster Befehl vom 18. April 1789.

Stadt-Arch., Akte betr. die Restitution der Privileg. 1700—1789: Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 7. Juli 1789 N^o 1527. Kommissionsprotokoll 1782.

51) ebenda

52) Stadt-Arch., Prot.-Buch 1765—1783: Vorstellung an den Gen.-Gouverneuren vom 10. Sept. 1783.

Stadt-Arch., Akte betr. die Restitution der Privil. 1700—1789: Reskript der Statthalterschaftsregierung vom 7. Juli 1789 N^o 1527.

53) ebenda.

kann auch für jetzt, so lange die verwittwete Frau Landrätthin von Taube sich am Leben befindet. . . . der Stadt Fellin nicht die Befugniß zugestanden werden über das besagte derselben donirte Gut als unbedingtes Eigenthum zu disponiren“ aber nach Ablauf dieses Termines wird der Stadt „die unbeschränkte Disposition zugesichert“; — der Befehl der Rigaschen Statthalterschaftsregierung vom 4. September 1789 sub N^o 2054 ⁵⁴⁾ beginnt, wie folgt: „Die Statthalterschaftsregierung hat sich den Bericht des Pernau und Fellinschen Kreiscommissariats vortragen lassen, Betreffend daß zur Erfüllung Ihro Kayserliche Majesté Allerhöchsten Befehls vom 18. April a. c. und auf die von der Regierung sowohl, als vom Kameralhofe ergangenen Verfügungen, daß der Stadt Fellin eigenthümlich verliehene Gut Wieratz . . . der Stadt zum wirklichen Besiß abgegeben worden“; — am Schluß desselben Befehls vom 4. September 1789 heißt es dann: „Anlangend ferner das bey dem Gute befindliche ehemalige Kronsinventarium, so kann solches, da es von jeher zum Gute gehörig gewesen und in der Allerhöchsten Klasse nicht besonders ausgenommen worden, auch jetzt nicht davon getrennt werden, sondern es ist vielmehr dasselbe eben sowohl wie dieses für ein der Stadt donirtes Eigenthum zu betrachten“; schließlich wird Wieratz in sämtlichen Befehlen der Statthalterschaftsregierung ⁵⁵⁾ als Fellinsches „Stadtgut“ bezeichnet, die „Stadtgüter“ aber können, nach Art. 597 des III. Th. des Prov.-Rechts, keineswegs zu den Kronsgütern gerechnet werden, sondern sind von diesen scharf zu unterscheiden.

Aus all' diesem geht klar hervor, daß der, in der Urkunde von 1789 gebrauchte, Ausdruck „Besiß“ von den kompetenten Behörden seinerzeit nur als „Eigenthum“ verstanden worden ist und darum auch augenblicklich nur in diesem Sinne verstanden werden kann.

Zum Überfluß sei hier dann noch angeführt, daß dementsprechend auch in späterer Zeit das Eigenthumsrecht der Stadt am Gute Wieratz von Seiten der kompetenten Organe beständig anerkannt worden ist: So ist das Gut Wieratz als Rittergut in die Landrolle eingetragen worden, in Folge dessen aber nach

54) Stadt-Arch., Akte betr. die Restitution der Privil. 1700—1789: Reskript der Statthalterschaftsregierung vom 7. Juli 1789 N^o 1527.

55) ebenda Reskripte vom 16. Mai 1794, 21. Sept. 1794, 27. Nov. 1794, 3. Jan. 1795, 6. April 1795 u. a.

Art. 599 des III. Th. des Prov.-Rechts auch nur als solches, nicht aber als Kronsgut zu betrachten, wie es denn auch thatsächlich sämtliche Lasten der Rittergüter getragen hat, die ritterschaftlichen Willigungen sowohl (in Grundlage des Art. 32 p. 4 u. 5 des II. Th. des Prov.-Rechts) wie auch die Reichsgrundsteuer (auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die direkten Steuern⁵⁶); so sei auch darauf hingewiesen, daß Wierak am 20. Juni 1841 sub N° 88 vom libländischen Hofgericht der Stadt Fellin ohne jede einschränkende Klausel zu Eigenthum zugeschrieben wurde, wie schließlich noch darauf, daß der Dir. Senat in seiner Entscheidung vom 22. Sept. 1886 (in Sachen der Wierakschen Bauerschaft gegen die Stadt Fellin in puncto Pachtsteigerung) erklärt hat, daß die Rechte der Kronsbauern in den Ostseeprovinzen auf die Wieraksche Bauerschaft nicht Anwendung finden können.⁵⁷

II.

Viel wichtiger jedoch als der Umstand, in welchem Sinne der Ausdruck „Besitz“ in der Urkunde vom 18. April 1789 gebraucht worden ist, ist für die augenblickliche Beurtheilung der Frage die Thatsache, daß, bei der am 20. Juni 1841 sub N° 81 bewerkstelligten, Korroboration das Gut Wierak der Stadt Fellin zu Eigenthum zugeschrieben worden ist, daß aber nach Art. 812 des III. Th. des Prov.-Rechts „als Eigenthümer eines Immobils derjenige gilt, der als solcher in den betreffenden Verzeichsbüchern verzeichnet steht, woher zur Zeit, ganz abgesehen von Allem anderen, nur die Stadt Fellin und nicht die Krone als Eigenthümerin des genannten Gutes in Frage kommen kann und ihr als solcher sämtliche im Art. 882 des Th. III des Prov.-Rechts bezeichneten Rechte zustehen.“⁵⁸) Angenommen

56) Stadt-Arch., Akte des Stadtamts betr. d. Prozeß wegen des Eigenthumsrechts am Gute Wierak: Attest des livl. Landrathskollegiums vom 18. März 1903 N° 392.

57) ebenda Entscheidung des III. Dep. des Dirigirenden Senats vom 22. September 1886.

58) D. h. auch das Recht, das Bauerland zu veräußern. Wenn nach Art. 887 des Th. III des Prov.-Rechts zum Verkauf städtischer Güter auch die Einholung der Allerhöchsten Genehmigung geboten scheint, so bezieht sich einerseits diese Bestimmung nach Anm. 1 desselben Art. nicht auf das Bauerland und ist andererseits zu bemerken, daß nach dem, zur Zeit der Veräußerung des Wierakschen Bauerlandes, für die Städte geltenden Spezialgesetz, der Städteordnung von 1870, die Veräußerung städtischen Vermögens zu den selbständigen, der Kaiserlichen Genehmigung nicht bedürftigen

selbst, daß die eigenthümliche Zuschreibung des Gutes auf den Namen der Stadt Fellin irrthümlich erfolgt wäre, so würde trotzdem, nach Art. 3016 des III. Th. des Prov.-Rechts, das dingliche Recht, d. h. hier das Eigenthumsrecht, auf den Erwerber, d. h. die Stadt Fellin übergegangen sein, und müßte die Stadt so lange als Eigenthümerin gelten, bis ihr dieses Recht durch rechtskräftiges Urtheil abgesprochen worden ist. Eigenthumsansprüche der Krone auf Wierak aber können in keinem Falle auf administrativem Wege entschieden werden, sondern wären, nach Art. 1 der ziv. Proz.-Ordn., nur vor der kompetenten Ziviljustizbehörde zu verhandeln.

III.

Da Ansprüche der Krone der Verjährung ebenso unterliegen, wie Rechte der Privaten⁵⁹⁾, d. h. in Grundlage des Art. 3620 erlöschen „sobald der berechtigte im Verlaufe von 10 Jahren unterlassen hat, sie geltend zu machen“, im vorliegenden Falle aber ein Eigenthumsanspruch der Krone auf das Gut Wierak im Laufe von mehr als 100 Jahren nicht geltend gemacht worden ist und gegenwärtig schon mehr als 50 Jahre verflossen sind, seit Wierak der Stadt Fellin zu Eigenthum zugeschrieben worden, ohne daß gegen diese Zuschreibung von irgendwelcher Seite Einsprache erhoben worden wäre, so ist die bewerkstelligte Korroboration gegenwärtig wohl unanfechtbar, ganz unabhängig davon, ob sie ihrerzeit irrthümlich oder nicht irrthümlich vollzogen worden ist, wie auch davon, ob das, im Art. 3019 des III. Th. des Prov.-Rechts vorgesehene, Proklam erlassen worden ist oder nicht. Hierbei wäre noch zu bemerken, daß die Stadt Fellin, die sich während der gesetzlichen Frist im ruhigen ununterbrochenen Besitze des Gutes Wierak, wie solches in den Art 821—853 des III. Bandes des Prov.-Rechts vorgesehen ist, befunden hat, auch ganz unabhängig von den Bestimmungen des Allerhöchsten Ukases vom 18. April 1789, und der 1841 bewerkstelligten Korroboration schon längst durch Ersetzung das Eigenthumsrecht am

Handlungen der Stadtverwaltungen gehörte (Art. 116), was speziell auch durch den Minister des Innern anerkannt worden ist, welcher gelegentlich der, seitens der livl. Gouvernementsverwaltung im Jahre 1887 angeregten, Frage betr. die Anwendbarkeit des Art. 887 des Th. III des Prov.-Rechts, dahin resolvierte, daß zum Verlaufe städtischer Besitzungen in Livland die Allerhöchste Genehmigung nicht erforderlich sei.

59) Prov.-Recht Bd. III Art. 3638, siehe hierüber auch Erdmann, System des Priv.-Rechts I p. 312, 325, 331.

Gute erworben hätte ⁶⁰⁾ und, nach Art. 855 des III. Th. des Prov.-Rechts die Korroboration desselben verlangen könnte, denn „wer ein Immobil, welches nicht auf seinen Namen verzeichnet ist . . . zehn Jahre hindurch unter den, für die Erfizung vorgeschriebenen Bedingungen (Art. 821—853) besessen hat, hat das Eigenthum daran durch Erfizung erworben und ist, wie berechtigt, so verpflichtet, die Eintragung des Besiztitels in die Gerichtsbücher zu verlangen.“

IV.

Falls aber dennoch, wider alles Erwarten, der Stadt Fellin ihr Eigenthumsrecht am Gute Wierak in Zukunft abgesprochen und solches für ein, im Besitz der Stadt, befindliches, Kronsgut erkannt werden sollte, so würde dieses nur eine endlose Kette von Verwickelungen und Streitigkeiten im Gefolge haben, die, in den Regeln vom 10. März 1869 vorgesehene, Agrarordnung auf die Wieraksche Bauerschaft aber doch nicht ausgedehnt werden können. Die Bauerlandgesinde des Gutes Wierak sind gegenwärtig bereits, mit ausdrücklicher Genehmigung der Gouvernementsregierung ⁶¹⁾, verkauft worden, die Kontrakte, vom Bauerkommissaren attestiert und ordnungsmäßig korroboriert worden, der Kauffchilling ganz oder theilweise bezahlt, dagegen die Gesinde von der livl. adeligen Güterkreditsozietät beliehen worden. ⁶²⁾ Eine Aufhebung der Kaufkontrakte wäre gegenwärtig durch all' dieses unendlich erschwert und müßte zudem insofern zwecklos erscheinen, als die Wieraksche Bauerschaft die Ausdehnung der, in den Regeln vom 10. März 1869 für die Kronsbauern der Ostseegouvernements vorgeesehenen, Agrarordnung auf das Wieraksche Bauerland, doch nicht verlangen könnte, da der Stadt Fellin durch das Urtheil des III. Departements des Dir. Senats endgültig das Recht zuerkannt worden ist, die Arrendezahlungen für die Wierakschen Bauerlandgesinde nach eigenem Ermessen zu erhöhen, was wohl mit den Regeln vom 10. März 1869 unvereinbar sein dürfte, wobei der Senat zum Überflus noch erklärt hat, „daß die Rechte der, auf Kronsgütern

60) „Sachen, welche der Krone gehören, sind von der Erfizung nicht ausgeschlossen“, Prov.-Recht III Art. 822.

61) Stadt-Arch., Akte des Stadtamts betr. den Prozeß u. s. w. : Reskript des livl. Gouverneureu vom 13. Dezember 1889.

62) ebenda Attest der Pernau-Fellinschen Grundbuchabtheilung vom 27. Februar 1903 № 325.

in den Ostseeprovinzen angesiedelten, Bauern auf die Wieratzsche Bauerschaft nicht ausgedehnt werden können.“⁶³⁾

Die obigen Darlegungen lassen sich kurz in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Das der Stadt Allerhöchst verliehene Gut Wieratz ist als volles Eigenthum der Stadt anzusehen.
2. Eigenthumsansprüche der Krone auf das Gut Wieratz können nur vor der kompetenten Ziviljustizbehörde, nicht aber vor den Administrativbehörden, geltend gemacht werden.
3. Sämmtliche Ansprüche der Krone auf das Gut Wieratz sind gegenwärtig jedenfalls durch Verjährung erloschen.
4. Selbst wenn das Gut Wieratz als ein, im Besitze der Stadt stehendes, Kronsgut erkannt werden sollte, so könnte die Wieratzsche Bauerschaft die Ausdehnung der, für die Kronsbauern der Ostseegouvernements geltenden, Regeln auf das Wieratzsche Bauerland doch nicht beanspruchen.

Die Wieratzsche Bauerschaft aber war anderer Meinung.

Als, wie oben bereits erwähnt, in den siebziger Jahren die Pachten für die Wieratzschen Gesinde erhöht wurden, fühlten die Pächter sich in ihren vermeintlichen Rechten als Kronsbauern verletzt und erhoben dagegen beim IV. Bernauschen Kirchspielsgericht Klage. Vom Kirchspielsgericht mit ihrer Beschwerde abgewiesen, brachten sie die Sache durch alle Instanzen bis an den Dirigierenden Senat (III. Departement) der dann, mittelst Urtheils vom 22. September 1886, die Sache endgültig zu Gunsten der Stadt entschied, indem er die Klagen der Gesindepächter ohne Folgen beließ und das freie Dispositionsrecht der Stadt in dieser Hinsicht anerkannte, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Rechte der Kronsbauern in den Ostseeprovinzen auf die Wieratzsche Bauerschaft nicht ausgedehnt werden können. Die neuen Pachtkontrakte traten in Kraft. — Da aber die Pachten sehr unregelmäßig einfließen und die Rückstände bald eine ganz bedeutende Höhe (circa 5000 Abl.) erreichten, so beschloß die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 19. Oktober 1889 die Wieratzschen Bauergesinde zum Verkauf zu stellen. Der Gouverneur jedoch sah sich veranlaßt, die Ausführung dieses Befehls temporär zu inhibieren, um die Sache vor die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zu bringen, da ihm mittlerweile durch den Chef des Baltischen

⁶³⁾ Stadt-Arch., Akte des Stadtamts betr. den Prozeß u. s. w.: Entscheidung des III. Dep. des Dir. Senats vom 22. Sept. 1886.

Domainenhofs die Mittheilung zugegangen war, daß die Wierakische Bauerschaft sich, unter Berufung auf die Schenkungsurkunde vom 18. April 1789, ans Domainenministerium gewandt habe, mit der Bitte, die Rechte der Kronsbauern auch auf sie auszu dehnen und dementsprechend den Verkauf des Bauerlandes nicht zulassen zu wollen. Indem der Domainenhof solches mittheilte, sah er sich veranlaßt, das Gesuch der Bauerschaft für billig anerkennend, es zu unterstützen, und dementsprechend um Aufhebung des betr. Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu bitten.

Nachdem dann auch die Erklärung der Stadt eingelaufen war, gelangte die Sache am 2. Dezember 1889 vor der Gouvernements-Behörde für städtische Angelegenheiten zur Verhandlung, die jedoch verfügte, den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Oktober 1889 als der Aufhebung nicht unterliegend anzuerkennen, worauf die Fellinsche Stadtverwaltung zur sofortigen Ausführung desselben schritt. Die Bauern aber, mit dieser Entscheidung der Gouvernements-Regierung nicht zufrieden, legten gegen dieselbe beim I. Departement des Dir. Senats Beschwerde ein, die jedoch durch einstimmiges Urtheil desselben vom 5. Dezember 1894 ohne Folgen belassen wurde.

Der bestehenden Ordnung gemäß bedurfte diese Entscheidung der Bestätigung des Ministers des Innern, die ihr jedoch nicht zu Theil werden sollte. Nach Einholung der Gutachten der hierbei interessierten Ressorts, d. h. des Ministeriums der Domainen und der Landwirthschaft und des Finanzministeriums und in voller Übereinstimmung mit diesen, sah sich der Minister veranlaßt, den Beschluß der Fellinschen Stadtverordnetenversammlung betr. den Verkauf des Wierakischen Bauerlandes für ungeschklich und der Aufhebung unterliegend zu befinden, weshalb er am 12. Oktober 1900 sub N^o 15918 seinen Protest gegen die Entscheidung des I. Departements vom 5. Dezember 1894 verlautbarte. ⁶⁴⁾

Diesen seinen Protest motivierte der Ministern des Innern etwa folgendermaassen :

1. Im Allerhöchsten Befehle vom 18. April 1789, betr. die Verleihung des Gutes Wierak an die Stadt Fellin, wäre

64) Stadt-Arch., Akte des Stadtamts betr. den Prozeß u. s. w.: Relat. d. Stadtsekr. v. 31. Dez. 1902.

ebenda Journ. der livl. Gow.-Beh. für städtische Angelegenheiten vom 2. Dezember 1889 (Überslat-Kopie).

ebenda Reskript des Min. des Innern vom 12. Okt. 1900 N^o 15918 an den Oberprokureur des I. Dep. des Dir. Senats.

nicht von Eigenthum, sondern von Besitz die Rede, welcher letzterer Ausdruck in der Gesetzgebung seine genaue unzweideutige Definition fände, woher ohne Zweifel der Stadt Fellin bloß der ewige Besitz, nicht aber das Eigenthumsrecht am Gute Wierak zustehet, welcher letzteres Recht vielmehr der Krone verblieben sei.

2. Sich dessen wohl bewußt, daß ihre Rechte am Gute Wierak nur beschränkter Natur seien, hätte die Stadt Fellin nicht auf eigenthümliche Zuschreibung des verliehenen Gutes antragen dürfen, wenn diese aber dann auch irrthümlicher Weise erfolgt sei, so könne hierdurch an der Sache doch nichts geändert werden, da die inneren Mängel eines Geschäfts auch durch die nachfolgende Korroboration nicht gehoben würden, und in materieller Beziehung an sich ungültige Rechtsgeschäfte durch die Korroboration keine Gültigkeit erlangen könnten (Art. 3016), ganz abgesehen davon, daß ein Proklam über die vollzogene Korroboration seinerzeit überhaupt nicht erlassen worden wäre, mithin dieselbe auch jetzt noch angefochten werden könne.

3. Da sich niemand mit Unkenntniß des Gesetzes entschuldigen könne, so sei der Beschluß der Fellinischen Stadtverordnetenversammlung über den Verkauf des Wierakschen Bauerlandes nichts anderes, als ein Beschluß, wissentlich fremdes Eigenthum zu verkaufen und hätte als ungesetzlich durch die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten aufgehoben werden sollen, ganz abgesehen davon, daß hier speziell auch das, der Wierakschen Bauerschaft zustehende, Recht auf die, für die Kronsbauern der Ostseegouvernements geltende, Agrarordnung vom 10. März 1869 verletzt worden wäre.

In Folge dieser, zwischen dem I. Departement und dem Minister des Innern entstandenen, Meinungsverschiedenheit hatte die Sache an das Plenum des Senats zu gehen.

Eine endgültige Entscheidung der Angelegenheit steht zur Zeit leider noch aus, woher diese Mittheilungen hier abgebrochen werden müssen. Bei der Vollständigkeit und Klarheit des vorhandenen Materials aber darf die Stadt wohl auch diesmal mit Sicherheit auf einen, für sie günstigen, schließlichen Verlauf der Sache vor den kompetenten Behörden hoffen.

Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstjerna.

Tagebuch.



Vorwort.

Nachdem die Bauerverordnung von 1819, mit ihrem Prinzip der absoluten persönlichen Freiheit der Bauern, zum Niedergang des Wohlstandes derselben und in der Folge zu ernstest Unregelmäßigkeiten im bäuerlichen Leben geführt hatte, auch verschiedene angebrachte Korrekturen und Ergänzungen das Übel nicht zu heben vermochten, mußte sich mehr und mehr die Erkenntniß Bahn brechen, daß die persönliche Freiheit der Bauern noch keine genügende Garantie für ihr materielles Wohlergehen biete und daß zur normalen Entwicklung des Bauerstandes eine zweckentsprechende Ordnung seiner Agrarverhältnisse hinzutreten müsse.

Die Ausarbeitung diesbezüglicher Vorschläge wurde einer Kommission übertragen, der es gelang, die, ihr gestellte, große und schwierige Aufgabe in mustergiltiger Weise zu lösen. Ihre umfassenden Vorschläge, in denen die Interessen des Groß- wie des Klein-Grundbesitzes in gleicher Weise Berücksichtigung fanden, wurden dann 1847 vom Landtage angenommen, am 9. Juni 1849, als livländische Agrar- und Bauerverordnung, zunächst provisorisch, Allerhöchst bestätigt und bilden die wesentliche Grundlage der augenblicklich geltenden Bauerverordnung von 1860.

Zu den hervorragendsten Gliedern dieser Kommission gehörte, neben dem Freiherrn Sammlar von Fölkersahm, der Autor des nachfolgenden Tagebuchs, der livländische Landrath und Hofgerichtspräsident Reinhold Johann Ludwig von Samson-Himmelskjerna, welcher, als gründlicher Kenner der Verhältnisse und mit einem klaren und weitschauenden Blicke begabt, die Arbeiten derselben wesentlich beeinflusst hat.

Sein Tagebuch bildet eine wichtige Quelle für die behandelte interessante Periode unserer Landesgeschichte und ist als solche auch mehrfach zu Arbeiten benutzt worden, ein Abdruck desselben in extenso liegt zur Zeit noch nicht vor, dürfte aber doch in hohem Grade erwünscht erscheinen.

Unter solchen Umständen faßte die hiesige litterarische Gesellschaft schon vor einigen Jahren, auf Anregung ihres damaligen Präsidenten, des Herrn Konsulenten Robert Schoeler, die Veröffentlichung dieses Tagebuchs ins Auge, die ursprünglich nach dem Original desselben besorgt werden sollte. Da letzteres aber nicht zu beschaffen war, so hat der Abdruck nach einer, durch Herrn Rob. Schoeler aus dem Kerselschen Gutsarchiv besorgten, von weil. Herrn Wold. von Bock angefertigten, sorgfältigen Kopie desselben bewerkstelligt werden müssen. Die Genehmigung zur Veröffentlichung ist seitens des Großsohnes des Tagebuchschreibers, des Herrn Landrath D. von Samson-Himmelfstjerna-Kurrista, auf Ansuchen des Herrn R. Schoeler freundlichst ertheilt worden.

Fellin, den 12. Mai 1905.

Georg von Frehmann.

Nach H. J. L. Samson v. Himmelfjerna's
eigenhändigem Konzept abgeschrieben von W. B.

„Motto: Forsan et haec olim meminisse juvabit.
Virg. *)

Seit dem Sommer 1845 hatte, mehr wie jemals, das Landvolk, gedrückt durch Mißwachs und sonstigen Nothstand, sich dem Irrwahn hingegeben, daß der Übertritt zur griechisch-russischen Kirche ihm nicht sowohl des himmlischen, als des irdischen Heils die Fülle bringen würde. Diese Volksbewegung nun sprach sich in allen Punkten der Provinz bald allgemeiner und lauter, bald vereinzelt nur und als stille, jedoch sichtbare Erwartung aus und ward von der griechisch-russischen Geistlichkeit wie angefacht, so auch genährt. Unter den verschiedenartigen Vortheilen, die durch den Übertritt errungen werden sollten, stach „die allgemeine Landvertheilung unter die Bauern“ hauptsächlich hervor. Öffentlich wurde dem Volke, von allen Autoritäten der Provinz und selbst von der griechischen Geistlichkeit, erklärt, daß mit dem Übertritt nicht die mindesten irdischen Vortheile verknüpft seien, sondern daß vielmehr, Übertretens ungeachtet, ihre äußeren Verhältnisse ungeändert die nehmlichen bleiben würden. Allein die bethörte Menge blieb taub gegen diese Mahnung, und nur zu wahrscheinlich ist das verbreitete Gerücht, daß die niederen Kirchenbeamten der russischen Geistlichkeit die zum Übertritt sich Meldenden mit der Versicherung verträsteten: „sie sollten sich nicht irre machen lassen. Der firmelnde Priester führe diese Sprache theils aus Furcht vor den Gutsbesitzern theils von ihnen bestochen. Je allgemeiner der Übertritt werde, desto gewisser und näher sei die Zeit der Erfüllung.“ Es konnte nicht fehlen, daß sie (so. die Volksbewegung) zuletzt die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf sich zog.

So erschien denn im Oktober 1845 in Riga aus dem Ministerium des Innern der Staatsrath Liprandi, um an Ort und Stelle die Sachlage zu prüfen und seinem Ministerium in Bericht zu stellen. Nach den Äußerungen, die er ohne Rückhalt

*) Dieses Motto steht nicht im Konzepte, sondern in einer von Samson begonnenen, aber nur wenige Seiten fortgeführten eigenhändigen Reinschrift, die ich neben dem Konzepte fand.
(W. B.)

mir machte, fand er die Hauptursachen der Volksbewegung in dem übertriebenen Eifer, mit welchem die griechisch-russische Geistlichkeit die rechtgläubige Heerde zu mehren getrachtet habe, und in ihren maaflosen Übergriffen den weltlichen Autoritäten gegenüber. Er versprach angemessene Maafregeln zu betreffender Abstellung vorzuschlagen und theilte mir seinen betreffenden Bericht mit. Ob er in vorgetragener Art wirklich abgegangen ist, ob und welche Früchte er getragen, lasse ich dahingestellt. Kundbar ist nichts weiter darüber geworden.

Raum hatte H. v. Liprandi nach einem kurzen Aufenthalt Riga verlassen, als daselbst allmählig der General Krusenstern und die Flügeladjutanten Dpotschinin, Sasimowitsch, Annenkow, und fast gleichzeitig auch der Ministergehilfe, Geheimrath Sinäwin, und zuletzt der General-Major Krusenstern erschienen. Sie verweilten in Riga bis Anfang Januar 1846. Ihre Mission hatte mit der des Herrn v. Liprandi gleichen Zweck.

Näher bekannt wurde ich mit dem Herrn v. Sinäwin und dem Herrn v. Dpotschinin. Ersterer besonders wollte die Volksbewegung Anfangs durch wirklichen religiösen Drang erklären; später schien er selbst diese Behauptung unhaltbar zu finden und, zur Entlastung der griechisch-russischen Geistlichkeit, welche überall mit schöner Hintansetzung jeglicher Ordnung zu Werke gegangen war, einen Ausweg in dem vermeinten Druck zu suchen, unter welchem der livländische Bauer auf den adeligen Gütern seufze und dem er unter dem Schutz der griechisch-russischen Kirche zu entgehen hoffe.

Vergebens war ich bemüht, in einem mir abgeforderten Memoir, das Irrige dieser Ansicht darzustellen und die wahren Ursachen der trübseligen Vorgänge des Tages zu entwickeln. Die Nothwendigkeit, der griechisch-russischen Geistlichkeit gegen gerechte Anklage zu Hülfe zu kommen sprach zu laut, vielleicht auch hatten die vorgefaßten Meinungen zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß nicht eine durchgreifende Besprechung der bäuerlichen Verhältnisse in Livland mit Gewißheit vorauszu sehen gewesen wäre.

Daß mich die unlängst veröffentlichten 77 Ergänzungs §§ zu der B.-B. von 1819 wenig zufrieden stellten; daß ich auf den Landtagen 1842 und 1844 mich mit Theilnahme für jede, dem Bauerstande zu Gute kommende Reform erklärt hatte; daß eine, meinen Ansichten entgegenstehende Opposition die Oberhand gewonnen, daß verfeindende Parteiungen hervorgerufen worden waren — dies Alles war allgemein bekannt, und auch der

Kunde der Herren v. Sinäwin und v. Dpotschinin nicht entgangen. Beide forderten mich auf, ihnen das Material zu Maafnahmen zu liefern, welche das Schicksal des libländischen Bauerstandes verbessern, und seine ökonomische Lage auf feste Basis gründen sollten. Bei allem Antheil an der guten Sache konnte ich mich zu keiner Handreichung verstehen. Der Zweck mochte gut sein; aber die einzuschlagenden (sic) Mittel waren, zum Mindesten, unwahr und eben deswegen nicht lobenswerth, weil sie auf die Ritterschaft Alles zurückwerfen sollten, was die griechisch-russische Geistlichkeit bis zu ihrem niedrigsten Kirchendiener in wahrer oder erheuchelter Befehrungslucht vor den Augen jedes Unbefangenen dem lautesten Tadel und der gerechtesten Mißkennung (sic) Preis gegeben hatte.

Mittlerweil war der General-Gouverneur Golowin, wie sich aus einzelnen hingeworfenen Äußerungen entnehmen ließ, allem dem, was vorging und was eingeleitet wurde, nicht fremd geblieben. Er verlangte von mir eine Vergleichung der Leistung des libländischen Bauers mit der des russischen, um sich zu überzeugen, ob ein wirklicher Bedruck des erstern stattfinde, und in wiefern etwa die bäuerlichen Verfassungen auf bessere Grundlagen zurechtzustellen wären.

Die auf sein Verlangen entworfene Vergleichung mochte nicht befriedigend ausgefallen sein, denn als durch den Allerhöchsten Befehl, daß binnen den nächsten sechs Monaten kein Bauer in die griechisch-russische Kirche aufgenommen werden sollte, das Landvolk fürs Erste zur Ruhe gebracht schien, der General-Gouverneur selbst aber sich zur Reise nach St. Petersburg anschickte, wollte er, daß ich ihm schriftlich und ohne Rückhalt meine Ansichten darüber vorstellte, auf welchem Wege das Nöthige für die Zurechtstellung der bäuerlichen Verhältnisse zu thun sei, und worin dieses Nöthige bestehen möchte?

Es lag auf der Hand, daß die Bauerangelegenheiten — auf solche Weise angeregt — um so weniger auf sich beruhen würden, als von Palermo aus durch eine Mittheilung des Generals Lieven die Äußerung Sr. Kaiserlichen Majestät bekannt war, „die Aufregung der libländischen Bauern sei ganz natürlich, „da der Adel zur Verbesserung ihres Zustandes nichts thun „wolle und die lutherischen Prediger nachlässig und theilnahmlös „ihr geistliches Amt wahrnehmen.“

So schien denn Alles hauptsächlich darauf anzukommen, daß bei Feststellung eines sachgemäßen Gesichtspunktes die ersten

Maafnahmen auch zweckentsprechend ausfallen möchten. Diese Ansicht leuchtete mir um so mehr ein, als man immer allgemeiner an Landablösung, Erbpachten u. s. w. zu denken begann und dergleichen Maafregeln mir bei der durch jährigen Nothstand gänzlichen Verarmung und Verschuldung des Bauers für jetzt durchaus unausführbar schienen, und die Aufgabe zunächst darauf ging, auf geeignete Weise dem Elend des Bauers in der Gegenwart zu Hülfe zu kommen. Ich ging mit mir zu Rathe, ob und wie ich, ohne die Pflichten meiner öffentlichen Stellung zu verletzen, dem Anverlangen des General-Gouverneurs genüge? Zulezt wurde ich mit mir darüber einig, daß ich in dem betreffenden Memoir, unter Darlegung des Sachverhalts und der Gründe, als Besserungspunkte, von welchen man auszugehen haben würde, angab:

1. Daß mit Vorbehalt freier Erb-, Geld- und Naturalienpacht, die Frohnpachten — die gegenwärtig fast allgemein noch bestehen und bei jetziger Sachlage noch fortbestehen müssen — die Wackenbücher und das dazu gehörige Regulativ unabänderliche Norm der Frohne bleiben, es müßte denn, wider Erwarten, der Ritterschaft gelingen, auf dem nächsten Landtage der Allerhöchsten Vorschrift gemäß eine Auskunft zu ermitteln, welche bei gänzlicher Beseitigung der Wackenbücher und bei ganz freien Kontrakten den Bauer gegen alle Überlastung und Willkür hinreichend sicher stelle;
2. Daß die Gesindestellen den Bauern nicht auf ungewisse Zeit zu bloß persönlichem Besitz, sondern auch für seine Nachkommen auf Grundlage der B.-B. von 1804 abgegeben werden, so daß der Gutsherr sie nur aus den in dieser Verordnung enthaltenen Gründen und nach ergangenen Kirchspielsgerichtlichem Urtheil abnehmen, der Bauer selbst aber sie nach erfolgter gesetzlicher Kündigung seines Kontraktes verlassen dürfe;
3. Daß das Erbgesetz, wie es die B.-B. von 1819 verordnet, gehoben und das der B.-B. von 1804 wieder hergestellt werde;
4. Daß der Knechts- und der Magdlohn in jedem Kirchspielsgerichtsbezirk nach der Lokalität für einen Zeitraum von näher zu bestimmenden Jahren in seinem Minimum dergestalt reguliert werde, daß Knecht und Magd, wenn ihnen

kein höherer Lohn in der Gemeinde freiwillig geboten wird, sich für dieses Minimum bei einem Wirth verbinden müßten, und endlich

5. Daß der Unterricht in den Bauerschulen auf einen zweckmäßigeren und dauernderen Fuß normiert werde.

Zugleich schlug ich vor, daß Allerhöchsten Orts diese fünf Punkte als Grundlage festgestellt werden möchten, die Ausarbeitung der Details aber wäre einer besonderen Kommission zu übertragen, welche Se. Kaiserliche Majestät entweder Selbst oder durch den General-Gouverneur aus nur wenigen, aber vertrauenswerthen und sachkundigen Männern der Provinz ernenne. Diese Kommission würde unter Leitung eines Staatsbeamten das erörterte Detail zu Kaiserlicher Bestätigung vorbereiten, für den Fall aber, daß dem Landtage gestattet würde, auch seinerseits über die Arbeit der Kommission sich noch auszusprechen, die verschiedenen Meinungen und Ansichten des Landtages nachträglich zu begutachten haben.

Um die Mitte des Januars 1846 trat der General-Gouverneur seine Reise nach St. Petersburg an und schon unter dem 19. d. n. Monats eröffnete er mir, daß Se. K. Majestät zur Durchsicht der Bauerangelegenheiten in Livland einen Komitee ernannt habe, in welchen außer dem Landmarschall noch vier Glieder der Ritterschaft treten sollten. Von diesen vier Gliedern habe der Adel zwei zu wählen; die Wahl der anderen beiden sei ihm, dem General-Gouverneur, überlassen. In Folge dessen fordere er mich auf, einer der von ihm zu Wählenden zu sein; für den Fall aber, daß ich wider Erwarten dieser Aufforderung nicht genügen könne, dem Zivilgouverneur betreffende Anzeige zu machen.

Unmittelbar nach Empfang dieses Schreibens erschien der Zivilgouverneur, um meinen Entschluß zu erfahren. Er theilte mir zugleich mit, daß sein Sohn, Hamillar von Fölkersahm, der zweite sei, den der General-Gouverneur von sich aus ernannt habe, und daß der Baron Bruiningk zu Palloper in meine Stelle treten würde, falls ich mich verhindert fände, der Aufforderung des General-Gouverneurs Folge zu leisten.

Raum hatte mich der Zivilgouverneur mit dem Bescheide verlassen, daß ich den zu fassenden Beschluß bedenken müsse, als der Ritterschaftsnotär Engelhardt sich bei mir einfand. Er setze voraus, sagte er, daß ich von dem General-Gouverneur

der libl. Bauerangelegenheiten wegen nach St. Petersburg berufen, mit heutiger Post davon benachrichtigt worden sei. In dieser Beziehung sei er von dort aus beauftragt, mich zur Ablehnung dieser Berufung zu vermögen, damit der Adelskonvent mich als ritterschaftlichen Delegierten wählen, und durch seine Wahl eine angemessenere Stellung in der Kommission geben könne. Man garantiere mir diese Wahl; über den Garant selbst jedoch dürfe er sich nicht aussprechen.

Diese Äußerung schien mir mehr als sonderbar. Ich sollte die verbindliche Einladung des General-Gouverneurs ausschlagen, und die Wahl des Adelskonvents annehmen; darin hätte offenbar eine Unart gegen Erstern gelegen. Ich sollte mich auf einen einflussreichen aber doch unbekanntem Garant verlassen; das wäre um so unvorsichtiger gewesen, als ich von der Mehrzahl der Konventsglieder eben keine günstige Stimmung für mich zu erwarten Ursache hatte. Was konnte ich nach allen Antezedenzen seit 1842 Anderes vermuthen, als die Absicht, mich desto sicherer im Adelskonvente durchfallen zu lassen und meinen Antheil an den Bauerangelegenheiten gänzlich zu beseitigen, sobald ich den General-Gouverneur durch Ablehnung seiner Berufung mehr oder weniger verletzt hätte.

Ich zeigte daher unter dem 23. Januar dem General-Gouverneur an, daß ich seiner Aufforderung Folge zu leisten bereit sei. Zugleich ersuchte ich ihn, mich mit einem ostensibeln Reskripte versehen zu wollen, in welchem er mir Namens der Staatsregierung die rückhaltlose Darlegung meiner eigenen Überzeugungen zur unabweichlichen Pflicht mache, da ich der Ritterschaft gegenüber, als Landrath, jede Zumuthung — das Werkzeug fremder Ansichten zu sein — abweisen müsse. Diese offizielle Gemahnung erhielt ich bald darauf unter dem 31. Januar N^o 119.

Mittlerweile hatte ich, als derzeit residirender Landrath, den Adelskonvent zur Wahl der beiden Kommissionsglieder ausgeschrieben, sobald von dem Zivilgouverneur die offizielle Aufforderung dazu im Auftrage des General-Gouverneurs ergangen war.

Der Adelskonvent erhielt noch vor stattgefunderer Wahl von dem Zivilgouverneur die offizielle Benachrichtigung, daß außer der bereits angeordneten Kommission, von R. M. noch ein besonderer vorbereitender Komitee befohlen worden, der unter dem Vorsitz des Ministergehilfen, Geheimraths Siniäwin, aus dem Staatsrath Baikow und einem Beamten des Domainen-

ministeriums bestehen würde, und an welchem die für jene erste Kommission zu erwählenden fünf Glieder der libl. Ritterschaft theilzunehmen hätten.

Der Adelskonvent wählte hierauf zu seinen Delegierten einstimmig den Landrath v. Dettingen und mit bejahenden gegen verneinende Stimmen den Baron Nolden zu Lunia. Hiermit war zu erkennen gegeben, daß man gegen mich und den Baron Fölkersahm eine kräftige Opposition, unterstützt von dem Landmarschall, zu bilden nothwendig finde.

Nach allem dem, was, seit die Bauerangelegenheiten zur Sprache gekommen waren, die Landtage von 1842 bis 1844 Gutes und Böses über mich gebracht hatten, begreife ich vollkommen die Schwierigkeit meiner Lage. Meiner Überzeugung treu bleiben, der Sache dienen, die ich nun einmal als gut erkannt hatte, noch größerer Verfeindung unter den bestehenden Parteien die Spitze bieten und alle Zersplitterung der Ansichten und Interessen abwenden — war eine schwierige Aufgabe, die mir bevorstand. Desto unerwarteter mußte es mir sein, daß man — wenigstens scheinbar — sich mit meiner Berufung ganz zufrieden äußerte, während die des Baron Fölkersahm allgemein mißfiel. Indessen sollte des Unerwarteten noch mehr kommen. Am Morgen nach stattgefundener Wahl nehmlich erschien der Landrath Dettingen als Friedensvermittler zwischen mir und dem Baron Nolden. Er setzte die Nothwendigkeit auseinander, daß unter den Delegierten aus der Provinz keine Zwietracht herrsche, um, frei von aller Persönlichkeit, zum allgemeinen Besten die Intelligenzen walten zu lassen. Der Baron Nolden sei seither allerdings gegen mich zu weit gegangen, jedoch nur aus Eifer für die von ihm verfochtenen Ansichten; wie Jedermann, sehe er selbst seinen Fehler und die verschuldete Ungebühr ein; er sei zu jeder genugthuenden Erklärung bereit und bitte, das Vorgefallene in Vergessenheit zu stellen. Ich verlangte, meinerseits bereitwilliges Entgegenkommen bezeugend, eine schriftliche Deklaration und Ehrenerklärung von der Hand des Baron Nolden, äußerte jedoch hinterher, daß mir auch eine mündliche Erklärung genügen würde, wenn sie in Gegenwart des Landmarschalls und des Landraths von Dettingen gemacht werden wolle. Denn was zwischen uns Beiden vorgefallen sei, habe das ganze Landtagspersonal zum Zeugen gehabt, und daß die beabsichtigte Aussöhnung — nur mit Vorbehalt jeglicher Überzeugung und freier Vertretung derselben

stattfinden dürfe und solle — könne kein Akt blos privater Verständigung sein.

Man fand dies Alles genehm. Die förmliche Ausöhnung hatte auf obige Bedingungen am nehmlichen Tage stattgefunden. Der Landmarschall schlug die Hände auseinander, die Baron Nolden und ich uns versöhnt dargeboten hatten. Auffallend war mir Noldens sichtbare Bewegung. Was namentlich ihn besonders bewegte, weiß ich nicht. Das ganze Publikum jedoch — insofern es hierbei interessiert war — nahm mit Beifall diese Ausöhnung auf. Meinerseits war sie herzlich gemeint, wenn auch mit einiger Besorgniß, daß sie mit den ewigen Frieden kriegsführender Mächte vielleicht ein gleiches Schicksal theilen möchte.

Nach beendigtem Konvente, und nachdem ich die Residierung dem Landrath Rennenkampf übertragen hatte, verließ ich Riga am 14. Februar. Nach beschwerlicher Reise in St. Petersburg d. 19. Februar angekommen, meldete ich mich sogleich bei dem General-Gouverneur Golowin. Den 21. Februar warteten sämtliche Deputierte dem Minister des Innern, wirkl. Geheimrath Perowfsky auf und Tages darnach dem Ministergehilfen, Geheimrath Seniáwin, der mittlerweile wahrscheinlich zum Lohn seiner Sendung nach Livland Senateur geworden war.

Noch am nehmlichen Vormittage beehrte mich der Herr Geheimrath Seniáwin mit seinem Gegenbesuch. Er theilte mir mit, wie der unter seinem Vorsiß ernannte vorbereitende Komitee die Materialien zum Behuf seiner Berathungen von den Deputierten aus Livland erwarte, und darnach den Gang seiner Verhandlungen nehmen werde. Ich erwiderte ihm hierauf, daß er sich in dieser Erwartung täuschen möchte. Es lasse sich voraussehen, daß die Deputierten erklären würden, wie sie ihrerseits zur Verbesserung des Zustandes der Bauern nichts anzutragen hätten; die 77 Ergänzungs §§ wären erst jetzt publiziert worden, man müsse ihre Wirkung und den Eindruck abwarten, den sie auf das Landvolk machen; da man sie nach Petersburg berufen, so sei es die Sache der Staatsregierung, von sich aus die ausgemittelten Mängel in der bauerlichen Gesetzgebung anzugeben. Diese Erklärung schien dem Geheimrath Seniáwin einzuleuchten aber auch desto mehr zu verwirren.

Am Abend versammelten sich sämtliche Deputierte bei mir, um sich über den Gang, den die Berathungen der Kommission zu nehmen hätten, gemeinschaftlich zu besprechen. Wir kamen überein, daß wir auf die Initiative von Seiten der

Staatsregierung zu bestehen hätten. Indessen brachten der Landmarschall und der Baron Nolden den Baron Fölkersahm zu vorläufiger Darlegung seiner Ansichten; die meinigen, zwar ohnedem bekannt genug, schienen mir auch abgefragt werden zu wollen. Ich erklärte indeß, keine abgeschlossene Meinung in der ganzen Sache noch zur Zeit zu haben; ich würde mit mir zu Rathe gehen, sobald ich wüßte, welcher Weg nach den von Kaiserl. Majestät uns zu machenden Eröffnungen einzuschlagen wäre. Die Erörterungen über die von dem Baron Fölkersahm geäußerten Grundsätze: „daß das Land, das die Bauern zur Nutzung inne haben, ihnen zu diesem Behuf auf immer zu überlassen und abzutreten sei, damit sie nach dem Sinne des Gesetzes in der That einen freien Stand im Staate bilden“ — diese Erörterungen endigten mit der brüskten Erklärung des nun schon ungeduldig gewordenen und sich langweilenden Landmarschalls: „daß das Alles unnütze Ideen und leere Phrasen seien.“ Mit diesen Worten verließ er uns. Bei ihm sowohl als auch bei dem Landrath Dettingen und dem Baron Nolden schien sich die Ansicht festgesetzt zu haben, daß man sich auf nichts weiter einlassen, sondern lediglich auf die Erfahrungen berufen müsse, welche auf dem Grund der nun erst zur Publikation gekommenen 77 Ergänzungs §§ bis zum nächsten Landtage zu machen wären. So trennten wir uns; Dettingen und Nolden ungewiß, was sie aus mir machen sollten, Fölkersahm aber sichtbar verlezt.

Tags darauf fand sich der Geheimrath Seniäwin abermals bei mir ein. Die Schwierigkeit für seine vorbereitende Kommission einen Operationsplan zu gewinnen, schien ihn nicht wenig zu beunruhigen, da er offenbar ein Mann ist, der mehr Worte als Gedanken hat. Ich setzte ihm kurz auseinander, worauf es hier nach meinem Dafürhalten hauptsächlich ankomme. Dem Anscheine nach beruhigt, verließ er mich mit der Eröffnung, daß der Herr Minister des Innern sich mit mir insbesondere besprechen wolle, da er in Gegenwart der übrigen Deputierten es nicht habe thun können.

Mittlerweile schien es mir sehr bedenklich, Personen, welchen die inneren Verhältnisse der Provinz gänzlich unbekannt sind, die erste Richtung aller Berathungen und jeglicher Beschlusnahme zu überlassen. Was konnte man für Schlussfolgen aus falschen, vielleicht auch übelwollenden Prämissen erwarten? Würde nicht dieser letzte Versuch zum Besten der Provinz und

in Sonderheit des Bauernstandes nothwendig mißglücken und, wenn er unbefriedigende Resultate liefert, das Übel noch ärger machen?

Diese Vorstellungen brachten mich auf die Idee, bei der sichtbaren Rathlosigkeit der hiesigen Autoritäten auf irgend eine Weise den vorzuschlagenden Eingang zu verschaffen: „daß die von dem General-Gouverneur im Namen der Staatsregierung gewählten Glieder der Kommission zu Anfang der Kommissions-sitzungen aufgefordert würden, als Sachkundige und als Berufene von Seiten der Staatsregierung diejenigen Gegenstände, welche einer Zurechtstellung und Verbesserung in den bäuerlichen Verhältnissen unterworfen wären, namhaft zu machen und zur Diskussion zu bringen.“

Nachdem ich diese Ansicht von mehreren Seiten überlegt und mich in derselben vor mir selbst befestigt hatte, erhielt ich am 23. Februar von dem Geheimrath v. Seniawin die Benachrichtigung, daß der Minister des Innern mich am andern Tage 11 Uhr Vormittags zu sprechen verlange. Ich fand mich bei demselben zur bestimmten Stunde ein. Sofort vorgelassen, empfing er mich mit der Erklärung, daß ihm meine Ansichten über die Bauersachen näher bekannt geworden, daß er mich seither für zu liberal gehalten habe, daß er, neu in seinem Ministerium und mit der Sache wenig bekannt, sich auf die Meinung der libländischen Deputierten bei Abfassung der 77 Ergänzungartikel zu sehr verlassen habe und jetzt seinen Irrthum einsehe; daß man in den Bauersachen etwas Gründliches thun müsse, ohne zu weit zu gehen und sich in bodenlose Theorien zu verlieren; daß jedes Theorem seinen eigentlichen Werth in der praktischen Anwendung finden müsse u. s. w. Ich konnte nicht anders, als ihm hierin vollkommen beistimmen. Auf seine Frage: „worauf es gegenwärtig bei der vorzunehmenden Reform der bäuerlichen Verhältnisse eigentlich ankommen möchte?“ erwiderte ich: „daß es nach meiner Überzeugung zur Verbesserung des Bauernstandes beitragen würde, wenn nach den Grundsätzen der B.-B. von 1804 der freie Bauer, den die B.-B. von 1819 heimathlos gemacht habe bei aller Freizügigkeit eine feste Wohnstelle durch Vererbung seiner Gefindestwirthschaft und des Gefindestinventariums auf seine Deszendenz wieder erhielt; solche Vererbung würde für jetzt die gegenwärtig ganz unausführbaren eigentlichen Erbpachten ersetzen; der wucherliche Lohn der Knechte und Mägde, welcher den Gefindestwirth offenbar erdrückt, müsse

nach den verschiedenen Lokalitäten reguliert, die schädliche Existenz der sog. Lostrreiber einer angemessenen Beschränkung und das Schulwesen des Landvolks einer zweckmäßigen Revision unterworfen werden.“ Die Frage, ob die Bestimmungen der Wackebücher und des Regulativs ausreichend und den Kräften des Bauers angemessen seien? beantwortete ich bejahend und in Betreff der zweiten Frage: ob auch die Zeit der Frohnleistungen dem Interesse des Bauern entsprechend vertheilt sei, erklärte ich, daß hierin, soweit ich urtheilen könne, die ökonomische Einrichtung in Ghytland der libländischen vorzuziehen sein möchte. Das übrige Gespräch verlief in allgemeinen Betrachtungen und hatte vorzüglich die Verwerflichkeit von leeren Theorien, die praktisch keine Geltung haben, zum Gegenstand.

Von dem Staatsrath und Akademiker v. Bär erfuhr ich um diese Zeit, daß die Großfürstin Helena meine Schrift: „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft“ mit vielem Interesse gelesen habe und mir sagen lasse, daß ich auf meinen Ansichten in den Bauersachen, die sie indeß noch näher kennen möchte, fest bestehen solle (qu'il tienne ferme). Ich theilte in Folge dessen dem Herrn v. Bär meinen Antrag bei der Kommission von 1842 und deren Bericht zum Behuf des Landtags Februar 1842 mit, da sie meine Ansichten von der Sache nebst dem, denselben zu Grunde liegenden Raisonnement vollständig enthalten. Später erfuhr ich von dem Herrn v. Bär, daß er einen kurzen Auszug daraus angefertigt und der Großfürstin unterlegt, sie aber sich damit vollkommen einverstanden erklärt habe. Von allen Unterhandlungen mit den Herren v. Seniáwin, v. Perowsky und v. Bär schwieg ich gegen die Herren Mitdeputierten, mit Ausnahme des Baron Fölkersahm, gegen den ich daraus kein Geheimniß machte. In einer späteren Konferenz bemühte sich hauptsächlich der Baron Nolden, mir begreiflich zu machen, daß man die Erfahrungen aus den 77 Ergänzungs §§ sammeln und erst auf dem nächsten Landtage nutzen müsse. Für diese Idee hatte der Landmarschall, der Landrath Dettingen und der Baron Nolden bereits den Grafen Pahlen, den Baron Pahlen, den Baron Fahn und auch den Generaladjutanten Baron Lieben gewonnen. Ich hielt meine Ansichten zurück; mein Schweigen galt, wie ich vermuthete, für Zustimmung.

Am 28. Februar, 12 Uhr, fand die Audienz bei Sr. Kaiserlichen Majestät statt. Anwesend waren Se. Kaiserliche

Hohheit der Thronfolger, die General-Adjutanten Graf Bahlen, Baron Meyendorff, Baron Lieven und der Minister des Innern, wirkl. Geheimrath Perowsky; der liv-, ehst- und kurländische General-Gouverneur Golowin stellte die Deputierten vor. Die Vorstellung begann mit dem Landmarschall v. Lilienfeld, darauf folgte ich, der Landrath Dettingen, Baron Nolden und Baron Fölkersahm. Ehe er (sc. Golowin) mich nannte, sagte der Kaiser: „ein Bekannter, Samson.“ Nach beendigter Vorstellung fragte der Kaiser, ob wir ihn russisch, französisch oder teutsch reden hören möchten. Raun hatten wir zu erkennen gegeben, daß die teutsche Sprache uns die geläufigste sei, als er auch teutsch begann und zum Eingang äußerte: „wir möchten der Dummheiten, die er in dieser Sprache etwa sagen könnte, nicht achten.“ Hierauf setzte der Kaiser, geläufig und mit viel logischer Ordnung, ernst aber doch wohlwollend und mit sonorer Stimme auseinander: „wie ihm das Mißtrauen, das man in Livland gegen die Staatsregierung äußere, und die daraus erwachsenen Besorgnisse, nach allem dem, wie sich dieselbe gegen die Provinz von jeher erwiesen, höchst befremdlich seien. Die besonderen Rechte und Privilegien, welche Livland von Peter I. und seinen Vorfahren erhalten, habe er immer vor Augen gehabt und geachtet; sein Nachfolger (auf ihn hinweisend) werde ein Gleiches thun; dafür stehe er. Zu desto größerer Befestigung seien diese Rechte und Privilegien in besonderen Gesetzbüchern zusammengestellt. Wenn Livland, seit 130 Jahren Rußland angehörend, von dieser Gesinnung hinlängliche Beweise habe, und seiner eigenen Gesinnung im Laufe seiner 20jährigen Regierung sich habe versichern müssen; so seien solches Mißvertrauen und solcher Zweifel um so auffallender. Er könne nichts eifriger wünschen, als daß dieser Zustand der Unruhe und Bewegung — welchen die Staatsregierung durchaus nicht veranlassen wollen, noch veranlaßt habe — ein Ende nehme und die gute Ordnung und Treue, welche Livland immer ausgezeichnet habe, nach wie vor Platz greife.“ Der Kaiser hielt hier inne und schien, gegen mich während der ganzen Rede gewandt, eine Antwort zu erwarten. Im Begriff etwas zu sagen, begann der Landmarschall das Wort zu nehmen. Der Kaiser wandte sich gegen ihn mit den Worten: „Sprechen Sie; was haben Sie zu sagen?“ und mir sagte er: „Reden Sie nachher.“ Der Landmarschall konstatierte hierauf, daß der livländische Adel, der sich immer dankbar und treu gegen das Kaiserhaus erwiesen habe, nicht

anders als in diesen Gesinnungen fortfahren könne und nur bitte, bei der Allerhöchst angeordneten Kommission sich über die Verhältnisse der Provinz aussprechen zu dürfen. „Thun Sie das in allen Beziehungen und ohne Rückhalt“ erwiderte der Kaiser und: „was haben Sie zu sagen?“ fragte er mich. „Nur unterthänigst zu danken für die gnädige Äußerung und dafür, daß Se. Majestät huldreich dem Adel gestatten: an der Ausführung seiner wohlthätigen Absichten Theil zu nehmen.“

Nun fuhr der Kaiser — erklärend, daß er sich französisch bequemer ausdrücke — in der seitherigen Anrede fort: „Ihm scheine, daß in doppelter Beziehung die Verhältnisse in Livland zurechtgestellt werden müßten. Die Bauerverordnung von 1819 — welche nach den Ansichten und Meinungen des Adels selbst zu Stande gekommen sei -- habe seither nicht die guten Früchte getragen, welche der Kaiser Alexander von ihr erwartet habe. Im Gegentheil habe sich der Zustand der Bauern wesentlich verschlimmert. Jetzt und nachdem unlängst ein besonderer Komitee zur Berichtigung und Vervollständigung der B. V. von 1819 errichtet gewesen, sei es die Sache der Staatsregierung, selbst ein Einsehen in die Angelegenheiten der livländischen Bauern zu nehmen und nicht die Ansichten und Vorschläge des Adels als alleinige Grundlage gelten zu lassen. Was in dieser Beziehung die Ansicht der Staatsregierung sei, werde der Minister des Innern in nähern Vortrag bringen. Die Kommission, welche gegenwärtig angeordnet sei, habe nun sich über die auf fester Grundlage zu nehmenden Maaßregeln zu verständigen, und den Zustand der Bauern auf solche Basis zu stellen, daß zwischen ihnen und den Gutsherrn ein wechselseitiges Verhältniß des Friedens, der Liebe und des Vertrauens sich befestige.“

Hierauf ging der Kaiser über zu den religiösen Wirren in Livland. „Er sei überzeugt“, sagte er, „daß diese Wirren keine eigentlich religiöse Tendenz haben, sondern nur eine Folge der gedrückten Lage seien, in welcher sich die livländischen Bauern befinden. Sie suchen irgendwo und irgendwie Hülfe. Von Seiten der Staatsregierung — welche für kein Glaubensbekenntniß der christlichen Religion Partei ergreife — sei der Proselytenmacherei durchaus kein Vorschub geschehen; sie wolle nur, daß Jeder seiner religiösen Überzeugung ungehindert folge und darnach sein Bekenntniß erkläre. Ein redender Beweis davon, wie die Staatsregierung auf diesen obersten Grundsatz allgemeiner Duldsamkeit halte, sei der Erlass des Befehles, daß

die förmliche Aufnahme in die griechisch-russische Kirche erst sechs Monate nach erklärtem Übertritt stattfinden solle. Nicht aus Überzeugung und nach erwiesenen Thatsachen habe er den frühern Bischof Trenarch aus Riga entfernt, sondern auf die bloße Vermuthung, daß er in seiner amtlichen Wirksamkeit zu weit gegangen sei und die gesetzlichen Maaße überschritten habe. Er müsse gestehen, daß die Zahl der Übergetretenen alle Erwartung übertroffen habe. Daher sei in Ansehung ihrer auch nichts vorbereitet. Selbst an russischen Priestern fehle es, „die ihm nicht vom Himmel (des nues) fallen könnten.“

Außer dem ökonomischen Druck, welchen der livländische Bauer erfahre, habe an dem Leichtsin, mit welchem er bei dem Konfessionswechsel zu Werke gehe, einen wesentlichen Antheil auch der Mangel an priesterlicher Vorsoorge und die Stellung, welche die lutherischen Prediger dem Bauern gegenüber eingenommen. Sie sind mehr bedacht „auf gemächliches Leben“ als auf die Wahrnehmung ihres geistlichen Amtes; sie rangieren sich unter die Gutsbesitzer, und haben von dieser Höhe herab sich ihren Pfarrkindern entfremdet. Ganz anders verhalte sich mit den lutherischen Predigern in Finnland, wie er sich durch eigenen Augenschein in jüngeren Jahren noch überzeugt habe. Diese seien Landprediger (*curés des parvisses*) und Lehrer des Landvolks im eigentlichen Sinne des Worts; kein einziges Beispiel sei anzuführen, daß je ein finnländischer Bauer zur griechisch-russischen Kirche übergegangen wäre, und fände nicht jene Entfremdung der livländischen Bauern gegen ihre Prediger statt, ja wären auch nicht Zernwürfnisse in der lutherischen Kirche selbst durch die, freilich in guter Absicht gestattete Heranziehung der Herrnhuter entstanden: so würde auch in dieser Beziehung die Ruhe in der Provinz nicht gestört worden sein.“

Der General-Adjutant Baron Meyendorff, zugleich Präsident des Generalkonistorii, erbat sich hier die Erlaubniß, zu bemerken, daß den lutherischen Predigern in Livland ein gutes Zeugniß in Betreff ihrer Amtsführung nicht zu versagen sei; ein Jeder von Ihnen thue und leiste nach Gewissen, was in seinen Kräften liege. Das würden die antwesenden Deputierten bezeugen.

Nachdem die Deputierten sich mit dem Herrn Baron Meyendorff hierin einverstanden erklärt hatten, warf der Kaiser die Frage auf: „woher denn, wenn dem also sei, in Estland und Kurland Alles ruhig sei und keine Volksbewegung sich

spüren lasse? Diese Frage ward von den anwesenden General-Adjutanten Graf Pahlen, Baron Meyendorff und Baron Lieven ausweichend oder vielmehr gar nicht beantwortet. Der Baron Lieven ließ bei dieser Gelegenheit einige Worte von der großen Ausdehnung einiger Kirchspiele in Livland fallen, und erwähnte der daraus entstehenden Schwierigkeit, daß die Prediger dieser Kirchspiele sich einer speziellen Seelsorge bei so zahlreichen Gemeinden unterziehen könnten; daher denn auch eine besondere Kommission sich mit diesem Gegenstande beschäftige.

Der Kaiser kam nun wieder auf den gedrückten Zustand der livländischen Bauern zurück und auf die Nothwendigkeit, ihnen eine dauernde und wesentliche Erleichterung zu verschaffen. Der General-Adjutant Graf Pahlen nahm hierauf Veranlassung zu äußern, daß die unlängst Allerhöchst bestätigten Ergänzungsartikel zur B.-V. von 1819 erst im November 1845 publiziert worden seien, und deren Wirkung abzuwarten sein möchte, zumal Se. Kaiserliche Majestät selbst auf den Landtag die näheren Bestimmungen verwiesen habe. „Ja, das glaubst Du“ sagte der Kaiser, etwas ernster, „Glaubst Du denn, daß dies genüge? Und giebst Du nicht zu, daß gegenwärtig schon entsprechendere Anordnungen getroffen werden müssen? Freilich habe ich jene Artikel bestätigt, weil sie unter Theilnahme des Adels mir vorgegestellt wurden, und ich mich auf seine Ansicht verließ. Übrigens sind wir alle keine Engel, und Jeder von uns ist Irrthümern unterworfen. Allein es zeigt sich, daß man mehr thun müsse.“

Der Graf Pahlen erläuterte hierauf, daß der livländische Bauer in seinen Leistungen weit besser gestellt sei, als der ehstländische und kurländische. Der Baron Meyendorff bestätigte diese Äußerung in Beziehung auf Ehstland, und — ich glaube — Baron Lieven auch in Beziehung auf Kurland. Da schienen mir aus dem Munde des Kaisers die Worte: „détestables tyrans“ zu entschlüpfen, ohne daß jedoch im Ton und Miene sich irgend ein Unwille verrieth.

„Wann wird die Kommission ihre Arbeiten beginnen?“ fragte hierauf der Kaiser den Minister des Innern, der bis jetzt stummer Zeuge der Unterredung gewesen war. „Der Ministerkollege“, antwortete er, „sei beauftragt worden, einen vergleichenden Auszug aus den seit 1804 ergangenen Bauerverordnungen zu machen; die Kommission würde ihre Arbeiten beginnen, sobald dieser Auszug beendet worden.“

„Prüfe nun, meine Herren, die Kommission Alles, was in der Sache Noth thut, und bleiben Sie eingedenk der Ihnen gestellten Aufgabe, damit der beabsichtigte Zweck so vollständig als möglich erreicht werde. Aber noch eins. Ihre Rechte und Verfassungen stehen unter dem Schutz der Gesetze, unter meinem Schutze. Niemand soll sie antasten. Die Rechte Ihrer Kirche sollen ungekränkt bestehen; wenn ich auch nicht zugeben kann, daß ein Lutheraner, der aus wirklich religiöser Überzeugung zur griechisch-russischen Kirche übergehen will, daran gehindert werde. Halten Sie sich nun auch fern von allen fremden Einflüsterungen; bei dem, was im Auslande vorgeht, vergessen Sie nicht, daß Sie keine Deutsche, sondern seit 130 Jahren Russen sind. Sehn Sie weder links noch rechts, Sie sind nun Russen, wenn Sie sich auch Kurländer, Ehstländer und Livländer nennen. Wie viele aus Ihren Provinzen haben sich nicht mit Russinnen ehelich verbunden? Da sind die Meyendorff, die Bahlen, die Ungern, die Maydell und noch viele, viele Ihrer Landsleute, die meine treuen Diener sind und nichts desto weniger Ihren Provinzen angehören. Russen sind Sie, wenn auch teutschen Ursprungs, bleiben Sie es denn auch nach Ihren Rechten und Verfassungen, aber seien Sie auch Russen ganz und gar (*vous êtes de source chevaleresque, restez donc chevaliers selon vos droits et vos institutions, mais soyez aussi des Russes de coeur et d'âme*). Und so wird sich denn die Ordnung und alles Gute, das Ihrer Provinz immer eigen gewesen, wieder herstellen.“

Mit diesen Worten und der freundlichen Äußerung, ihm nicht anrechnen zu wollen, was er auf Deutsch Unrichtiges gesagt haben möge, verließ der Kaiser die Deputierten. Die drei General-Adjutanten und der Minister des Innern nebst dem General-Gouverneur blieben bei dem Kaiser und dem Thronfolger zurück. Auf dem Korridor rief's hinter mir: „Gott segne unsern alten Bahlen.“ Ich unterschied nicht, ob dieser Segenswunsch von dem Baron Molken oder vom Landrath Dettingen kam.

Dies war der gnädige Empfang der livländischen Deputierten, auf dessen Ausgang das ganze Publikum um so mehr gespannt war, als Niemand aus der Umgebung des Kaisers wußte, wie er die Deputierten empfangen, was er ihnen sagen würde. Diejenigen russischer Nation, welche den Ostseeprovinzen übel wollen, hatten geäußert: „jetzt kommen Russen und Deutsche

unmittelbar vor den Thron und haben ihre Fehde auszukämpfen. Dieser Akt wird über den Sieger und den Besiegten für lange, wenn nicht für immer entscheiden.“

Durch den General-Adjutant Baron Meyendorff erfuhr ich am nehmlichen Abend, daß, nachdem die Deputierten entlassen worden, der Kaiser sich noch ausführlich über die livländischen Verhältnisse mit ihnen unterhalten habe, und daß bei dieser Gelegenheit mit gutem Erfolg manche nachtheilige Ansicht, die Sr. Majestät über den Adel und die Provinz beigebracht worden, niedergeschlagen worden sei. Daher denn auch der Kaiser die General-Adjutanten Baron Meyendorff und Baron Lieben ausdrücklich beauftragt habe, nicht nur den Deputierten, sondern auch allen ihren Landsleuten in seinem Namen zu eröffnen, daß er dem Adel volle Gerechtigkeit wiederfahren ließe, und nicht im Mindesten die Absicht gehabt habe, etwas zu äußern, was dieser gerechten Anerkennung zuwider sei. *) Denkwürdig bleibt, daß, als der Kaiser den gegenwärtigen Bischof, Philaret, für einen ruhigen, besonnenen Mann erklärt, der Thronfolger das Wort genommen, und gesagt habe: „das möge er gewesen sein; in Riga aber habe er sich als höchst fanatisch erwiesen; das liege zu Tage aus seinen beiden Beschwerden gegen den General-Gouverneur Golowin, in welchen er ihn des Mangels an Thätigkeit und Eifer für das Befehrungsgeschäft angeklagt habe.“

Am 1. März brachte mir der Geheimrath Seniäwin persönlich die Nachricht, daß der Minister des Innern mich morgen früh um 10 Uhr zu sprechen verlange. Bei dem Landmarschall angefahren, erfuhr ich, daß er zu Sr. Kaiserlichen Majestät berufen worden sei. Ich begab mich hierauf zu dem General-Gouverneur Golowin, der mir sagte, daß die Deputierten andern Tags um 12 Uhr bei dem Großfürsten-Thronfolger Audienz erhalten würden. Diese Nachricht brachte ich dem Landrath Dettingen und dem Baron Wolken, bei welchen ich den General-

*) Welche Insinuationen dem Kaiser gemacht worden, läßt sich daraus abnehmen, daß er fragte: ob wirk ich in den Kirchen dem Landvolk nur Teutsch und nicht in der Landesprache gepredigt werde? Diese und ähnliche Berichte waren von den nach Riga abgesandten Beamten nach Petersburg abgestattet worden. Durch Gradfönn und Unbefangenheit zeichnete sich der Flügel-Adjutant Jesimowitsch aus, der in den kaiserlichen Vorzimmern laut dem Berichterstatter, Geheimrath Seniäwin, wegen jener und anderer ungegründeter Berichterstattung widersprochen und zurechtgewiesen hatte. — Hier ist aus zuverlässiger Quelle noch zu bemerken, daß die von dem General-Gouverneur Golowin kaiserlicher Majestät abgestatteten Berichte zum Mißvergnügen des Ministers des Innern für die Provinz sehr günstig gestellt waren.

Adjutanten Baron Lieben fand. Bald darnach erschien der Landmarschall, sehr zufriedengestellt von seiner Audienz, die sich mit einem Händedruck und einem Kusse geendigt habe. Wovon die Rede gewesen, erklärte der Landmarschall, dürfe er, auf Allerhöchsten Befehl, nicht sagen; die Bauernangelegenheiten wären indeß nicht berührt worden. Es schien, daß meine Gegenwart überflüssig war, und nur meine Entfernung abgewartet wurde, um alles Vorgefallene zu berichten. Ich entfernte mich bald, und ließ den Landrath Dettingen und den Baron Nolden mit dem Flügel-Adjutanten Baron Lieben zurück.

Am 2. März um 10 Uhr Vormittags verfügte ich mich zu dem Minister des Innern. Sofort vorgelassen, erfuhr ich von demselben, daß nach geendeter Audienz der Kaiser in Gegenwart des Ministers sich noch lange über die zur Sprache gebrachten Gegenstände unterhalten habe und bei dieser Gelegenheit der Graf Pahlen auf seine frühere Äußerung zurückgekommen sei. Umständlich habe er entwickelt, wie die Erfahrungen in Betreff der unlängst erst zur Publikation gekommenen 77 Ergänzungs §§ zu machen und abzuwarten seien, und daß die Ursachen der Verarmung unter den livländischen Bauern hauptsächlich darin zu finden wären, daß bei der Freilassung im Jahre 1819 ihnen sämmtliche Schulden und Gefindesinventarien geschenkt worden. Dieser voreiligen Freigebigkeit oder unzeitigen Großmuth müsse es zugeschrieben werden, daß, nachdem die Gefindesinventarien im Laufe der Zeit zerstreut und verzettelt worden, nunmehr keine tüchtige Gefindeswirthschaft ausgemittelt werden könnten und alles häuerliche Vermögen gleichsam in andere Hände, d. i. in die der Knechte, übergegangen sei. Übrigens habe der Kaiser gegen den Grafen Pahlen geäußert, daß, aller künftigen Erfahrungen ungeachtet, gegenwärtig eine genaue Revision der vorhandenen Bauerordnungen und die Feststellung etwa nöthig befundener Grundsätze und Bestimmungen stattfinden könne und müsse. Der Minister verlangte nun von mir zu wissen, welche Bewandniß es eigentlich mit den, dem Bauer geschenkten Gefindesinventarien habe. Nach den §§ 29, 30, 31, 32 und 36 der B.-B. von 1819 erklärte ich ihm die Sache. Diese gerühmte Großmuth, erläuterte ich, habe ihre Grenzen gehabt. Allerdings habe die Ritterschaft auf dem Landtage 1819 den Bauern alle Schulden erlassen, allein die v. J. 1813 ab sich vorbehalten; was in den Gefindesinventarien gutsherrliches Eigenthum gewesen, sei in der Schenkung begriffen gewesen,

insofern es vor 1813 zur Gefindesökonomie vorgestreckt worden; was an Inventariestücken der Gefindeswirth eigenthümlich besessen, habe kein Gegenstand der Schenkung sein können, da schon seit 1765, also lange vor der Freilassung, der Bauer Eigenthum gehabt. Nachdem über die Nothwendigkeit, das bäuerliche Erbfolgerecht abzuändern, noch verschiedentlich verhandelt worden, entließ mich der Minister.

Dem Großfürsten Michael konnten die Deputierten Tags darauf nicht aufwarten, da es der anbefohlenen Parade wegen zu spät geworden wäre. Vor 12 Uhr trafen indeß sämtliche Deputierte bei dem Landmarschall ein, um gemeinschaftlich zur Audienz bei dem Großfürsten-Thronfolger in's Palais zu fahren. Ehe noch die anderen Deputierten versammelt waren, sagte mir der Landmarschall, unverkennbar als „Stückchen“ der mit Kaiserlicher Majestät gehabten Unterredung, daß man auf die jungen Gemüther in der Provinz einzuwirken und sie aller Extravaganz in Ansichten und Urtheilen zu entfremden habe; daß man von allem sog. Teutschthum abscheiden und sich in die Idee der „Einheit des russischen Reichs“ finden müsse; hierin liege die einzige Garantie für die Provinz und für die Erhaltung ihrer Rechte und Verfassungen; wenn auf diese Weise alle offenkundige Opposition vermieden würde: so hätte der Adel der Ostseeprovinzen in dem Kaiser nicht nur seine stärkste, sondern auch einzigste Stütze. „Mehr dürfe er nicht sagen.“ Das Alles lasse ich natürlich gelten. Allein auffallend war es mir, den sonst immer einsilbigen und fast mürrischen Landmarschall ganz wohlgemuthet und seine Stirn von allen katonischen Runzeln entfurcht zu finden. Auch schienen mir Landrath Dettingen und Baron Rolcken heiterer, wie jemals, gestimmt zu sein. Unmöglich indeß kam der Kaiser zu dem Landmarschall — dessen Farbe in Bauersachen bekannt genug ist — etwas gesagt haben, was den früheren Äußerungen durchaus entgegengesetzt wäre. Beruhe also das „Geheimniß“ vor den „Mitdeputierten“ auf sich selbst!

Dem Großfürsten-Thronfolger wurden sämtliche Deputierte von dem General-Gouverneur Golowin vorgestellt. Der Empfang war ungemein herablassend und gütig. In allem Dem, was der Kaiser uns eröffnet habe, liege — sagte der Großfürst — soviel Anerkennung der Dienste, die sich im Militär wie im Zivil der Adel seither erworben, soviel Vertrauen auf die Fortdauer dieser ausgezeichneten Gesinnung, daß es „gegen

den livländischen Adel selbst sich versündigen“ hieße, wenn irgend ein Zweifel oder eine Besorgniß in uns aufkommen könnte. Des Kaisers Treue gegen unsere Rechte und Verfassungen, seine Theilnahme an unserer Wohlfahrt werde sich ungeändert auf ihn und auch auf seinen Sohn vererben. Wir hätten nichts zu besorgen, selbst nicht bei den Zerwürfnißen, welche der Drang des Landvolks zur griechisch-russischen Kirche überzugehen, herbeigeführt habe, und hoffentlich würden sie ein baldiges und zufriedenstellendes Ende nehmen. Die Regierung könne dem Übertritt der Einzelnen sich nicht entgegenstellen, und werde sich nur auf deren Aufnahme beschränken. Sehr verwunderte er sich, als er erfuhr, daß die Einrichtung griechisch-russischer Kirchen auch in Estland beabsichtigt werde, in welchem gar keine Übergetretene vorhanden sind. Die ausweichende Antwort des darum befragten General-Gouverneurs schien ihn wenig zu befriedigen; die von uns gemachte Äußerung, daß alles moralische Band zwischen Gutsherren und Bauern aufgelöst wäre, wenn letzterer sich einem andern Glaubensbekenntnisse zuwende, und daß beklagenswerther Weise die Übergetretenen, wahrscheinlich eine neue Sekte bildend, alles religiösen Unterrichts nun entbehren dürften, schienen den tiefsten Eindruck auf den Großfürsten zu machen. Der General-Adjutant Weymar erzählte später, daß der Großfürst gleich nach der Audienz auf der Parade sichtbar theilnahmlos und in sich gekehrt gewesen sei, was man sich damals nicht hat erklären können; Tags darauf habe der Großfürst ihn, Weymar, besucht, von der stattgehabten Audienz gesprochen und über die Auflösung des moralischen Verbandes zwischen Gutsherren und Bauern, sowie über den zu befürchtenden Mangel an allem religiösen Unterricht des übergetretenen Landvolks, dessen dasselbe früher genossen und gewohnt gewesen, sich sehr ergriffen und betrübt geäußert. Nachdem er sich noch über einige Einzelheiten in dieser Angelegenheit erkundigt, unterhalten und z. B. erwähnt hatte, daß es durchaus Agenten habe geben müssen, durch welche das Landvolk so allgemein und in Massen bethört werden mögen, daß es zu verwundern sei, wie man ihnen nicht auf die Spur gekommen, daß der ganze Hergang so unerwartet um sich gegriffen, daß man gar keine Vorbereitungen zu treffen im Stande gewesen, indem in ganz Livland bei 14000 Konvertierten kaum 8 russische Priester ermittelt werden können, und auf solche Weise der religiöse Unterricht und alle geistliche Bedienung ganz

darnieder liege u. s. w., wiederholte er mit sichtbarer Theilnahme und mit dem ansprechendsten Wohlwollen die obige Mahnung und entließ uns, dem Landmarschall zum Abschiede die Hand reichend.

Sonntags am 3. März wurden sämmtliche Deputierte zur Aufwartung bei dem Großfürsten Michael geladen. Der General-Gouverneur Golowin stellte uns vor. Der Großfürst erwies sich besonders geschickt, bei der Vorstellung der Einzelnen ein passendes Thema anzuknüpfen. Den Landmarschall, an dem er das Kulmer Kreuz und die Feldzeichen von 1812 und 1813 sah, befragte er über seinen Militärdienst. Mir sagte er, „meines Namens habe er einen sehr braven Offizier; ob er mit mir verwandt sei?“ — „Er ist mein Sohn.“ — „Je vous en félicite; il est très brave homme, un officier très solide.“ — „Monseigneur, mon fils m'a beaucoup parlé des bontés, que vous daignez lui marquer.“ — „Non, aucunes bontés, mais seulement de la justice, qu'il faut lui rendre. Il a assisté aux campagnes en Turquie et en Pologne. Où se trouve-t-il à présent?“ etc. etc. Als der Baron Molden auf Befragen sagte, daß er bei Dorpat wohne, sagte er: „Die Frauen und die Studenten in Dorpat würden ihm den Krieg machen, weil er ihnen den Professor Walter, der seine Gemahlin mit unerwartet glücklichem Erfolg behandle, zur Behandlung der Großfürstin so oft entführe.“ Als der General-Gouverneur bemerkte: „unter diesen Umständen würden die Frauen gewiß nicht schwierig sein, Frieden zu schließen“, — sagte er lächelnd: „Das können der Herr General nicht beurtheilen, da Sie nie in Umständen gewesen sind.“ Wie sich die Unterhaltung mit dem Landrath Dettingen anknüpfte, ist mir entgangen. Bei dem Baron Fölkersahm erinnerte er sich seines Vaters, des livländischen Zivil-Gouverneurs, als eines Bekannten. Hiemit wurde das Gespräch allgemeiner; es bezog sich auf Riga und dessen Vergrößerung, auf die städtische Bauart, gleich der in Wien, auf den Rigaschen Handel, auf das Leben und Gedeihen der Landstädte, auf den diesjährigen Nothstand der Bauern, auf deren Charakter, auf deren Unterschied mit den ihnen verwandten finnischen Stämmen um St. Petersburg u. s. w. Überall verrieth der Großfürst viele Gewandtheit und Lebendigkeit des Geistes bei schneller Auffassung und geistreicher Behandlung der rasch wechselnden Gegenstände des Gesprächs. Als er die Deputierten entlassen hatte, kündigte der dienstthuende

Adjutant ihnen an, daß die Großfürstin Helena sich vorbehalte, ihnen die Zeit der Aufwartung in diesen Tagen ansagen zu lassen. Nachträglich ist noch anzuführen, daß das Vorzimmer, in welches die Deputierten vor der Audienz gewiesen wurden, mit lauter Gemälden garniert war, auf deren jedem zwei Soldaten in verschiedenen Uniformen abgebildet standen. Das übrigens einfache Audienzzimmer war mit Porträts von Generalen angefüllt.

Den Abend erhielt ich einen Besuch von dem General-Gouverneur Golowin, und von dem Ministerkollegen Seniawin die Nachricht, daß der vorbereitende Komitee seine erste Sitzung im Lokal des Konseil's des Ministeriums des Innern am 5. März um 11 Uhr Vormittags abhalten werde.

Am 4. März 2 Uhr Mittags warteten die Deputierten der Großfürstin Helena auf, ohne von dem General-Gouverneur Golowin begleitet oder vorgestellt zu werden. Sie hatte die Gnade, zu äußern, daß es ihr lieb sei, mich persönlich kennen zu lernen, da ich ihr dem Namen nach schon bekannt sei. Man kann zum Lobe dieser geistreichen, und noch immer liebenswürdigen Frau nicht genug sagen. Sie bezeugte den lebhaftesten Antheil an den Ostseeprovinzen, und äußerte mit soviel Innigkeit als Milde, daß die Fortdauer alles dessen, was diese Provinzen immer so vortheilhaft in ihrem Charakter und äußeren Verhältnissen ausgezeichnet habe, ihr unverändert am Herzen liege. Darauf ging sie zu den bäuerlichen Zuständen in Livland über, drang mit lebendigster Theilnahme und mit Scharfsinn in manches bezügliche Detail, und schloß mit der wiederholten Mahnung, diese gegenwärtige Gelegenheit zu benutzen, um durch menschenfreundliche Bestimmungen Livland auf der seither behaupteten Höhe gegen Rußland zu erhalten. Von dem Resultate der jetzigen Berathungen würde mehr oder weniger für die Zukunft die ganze Existenz Livlands, selbst im nächsten Bezug auf den Adel, abhängen. Der Landmarschall, Landrath Dettingen und Baron Molden — besonders die beiden Letzteren — waren sehr wortreich in Darstellung alles Trefflichen, das die 77 Ergänzungs §§ enthalten sollen. Der Landrath Dettingen hatte sogar den Muth, zu behaupten, daß in neuerer Zeit sich der Zustand der livländischen Bauern sehr gebessert habe und sie wohlhabender geworden seien. Die Großfürstin schien diesen gewagten Satz überhören zu wollen; vielmehr vermischte sie bei Allem, was auch zum Besten des Bauers geschehen sei, das

Vortwalten eines durchgreifenden Rechtsprinzips, was sich darin hauptsächlich kundgebe, daß die wohlthätige Organisation nach der B.:B. von 1804 außer Kraft gesetzt und der Bauer seit 1819 vom Landbesitz gänzlich abgeschieden sei; denn früher sei er dem Wesen nach Landbesitzer, wenn auch nicht Grundeigenthümer gewesen. Meine Bemerkung: „daß das Seitherige nicht in jeder Beziehung genüge, sondern man, von durchgreifenden Rechtsprinzipien ausgehend, den Bauer durch moralische und geistige Bildung zu der Erkenntniß heranbilden müsse, daß er seinen Stand achten und seinen Beruf lieben lerne“ — nahm sie beipflichtend auf. „Ich bitte Sie, meine Herren, endete sie, thun Sie um Ihres eigenen Besten willen jetzt, im entscheidenden Augenblicke, Ihr Möglichstes und“ — fügte sie lächelnd hinzu — „auch Sie, Herr v. Molden, bitte ich darum.“

Mit diesen Worten erhob sie sich plötzlich und verließ mit flüchtiger Verbeugung und raschen Schrittes das Gemach. Welch schönes Bild ließ die treffliche Frau von sich zurück!

Den übrigen Theil des Abends brachte ich mit dem Entwurf folgender Punkte zu, über welche ich mit mir einig geworden war. *)

Am 5. März war angekündigtermaaßen die erste Sitzung der vorbereitenden Kommission. Der Herr Ministerkollege, Geheimrath Seniäwin, eröffnete die Berathung mit folgendem Antrage:

„Der jetzige Zustand der libländischen Bauern ist in Folge der schlechten Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit geworden. Das Ziel der B.:B. von 1819, den Bauer als Mitglied eines staatsbürgerlichen Standes statt der Willkür des Grundherrn einem bestimmten Gesetze zu unterwerfen, ist nicht erreicht worden.

Deswegen ist es nothwendig, dem Mangel des Gesetzes von 1819 in seiner praktischen Anwendung abzuhelpfen.

In dieser Hinsicht muß man:

1. Die Mittel auffinden, um in ein gemeinsames Interesse den Bauern und den Grundherrn zu stellen, so daß der Eine in dem Wohlfsein des Andern seinen eigenen Vortheil finde;

*) Diese Punkte — 19 an der Zahl — sammt dazu gehöriger kurzer Abhandlung, finden sich auf p. 18, 19, 20 und 24 des Originalmanuskripts, sind aber, offenbar von des Verfassers eigener Hand, durchgestrichen. Ich gebe sie als Anhang zu diesem Tagebuch.

2. In dem Bauer die Anhänglichkeit an den Grund und Boden wecken, und zwar dadurch, daß man ihm eine bleibende Wohnstelle mehr als bisher stattgefunden hat, sichere;
3. Bei dem Kontraktluß dem Bauer mit dem Gutsherrn gleiche Selbstständigkeit zu gewähren;
4. Dem Bauer und dem Grundherrn eine gegenseitige Garantie geben in Erfüllung des Kontraktes, den sie unter sich geschlossen, so daß alle Willkür von der einen Seite und von der andern entfernt werde;
5. Die Verhältnisse zwischen dem Wirth und dem Knechte nach festen Grundsätzen bestimmen.“

Ich muß nachträglich bemerken — wenn es nicht oben schon geschehen sein sollte — daß ich dem Herrn v. Seniäwin vorstehende fünf Punkte absichtlich in solcher Allgemeinheit an die Hand gegeben und eines Abends bei ihm im Kabinet dergestalt reguliert hatte.

In der Sitzung wurde beschlossen, diese Punkte den Deputierten zu schriftlicher Beantwortung mitzutheilen. Mich und Herrn v. Fölkersahm forderte Herr v. Seniäwin noch besonders auf, daß wir Beide, als im Namen der Staatsregierung von derselben aus dem Adel Erwählte, abgedondert künftig der Kommission vorlegen, was in Beziehung auf die Verbesserung des Bauerzustandes unsere persönliche Ansicht und Meinung sei. Hiemit ward die Sitzung für heute gehoben.

Die folgenden Tage gingen mit vielfältigen Besprechungen unter den Deputierten hin. Am 5. Abends, während ich mit meiner Redaktion für den dem Komitee abzugebenden Antrag beschäftigt war, hinkte der Baron Molden heran, um mir das Gefährliche jeder direkten Einlassung von Seiten der Deputierten auseinanderzusetzen. Er wandte alle Mittel der Überredung an, um mich für eine gleiche Meinung zu gewinnen. Vergebens machte ich ihn auf die Unschicklichkeit einer solchen Opposition und auf meine persönliche Stellung und auf die Unmöglichkeit aufmerksam, daß ich, als von der Regierung ernannter Delegierter der offiziellen Aufforderung, meine, ohnehin bekandten Ansichten über die bäuerlichen Verhältnisse auszusprechen, ausweiche und meiner Überzeugung zum Besten der Sache nicht freien Lauf lasse. Alles war vergebens. Glücklicher Weise kamen Herr v. Fölkersahm und Landrath Dettingen, als sie zufällig

erschieden, mir zu Hülfe, indem sie meiner Ansicht beipflichteten. So schieden wir spät Abends.

Am 8. März verlangte die Frau Großfürstin Helena durch ihren Sekretär, Herrn von Stender, von mir die Mittheilung meiner Schrift: „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Liv-, Ehst- und Kurland“, da sie nirgends ein Exemplar davon aufstreiben könne. Zum Glück hatte ich ein Exemplar zur Hand. Ich übersandte es nicht nur, sondern machte auch am nehmlichen Tage Abends die interessante Bekanntschaft des Herrn v. Stender.

Nehmlichen Tags ward ich wieder von dem Landrath Dettingen und Baron Molden besucht. Der Landmarschall verhielt sich durchaus passiv und nahm an allen Berathungen gar keinen Antheil. Ich ließ einige sogenannte „halsbrechende“ Punkte fallen, die ich aufnehmen zu wollen erklärte. Meine Absicht war, Beide desto eher für diejenigen zu gewinnen, mit welchen ich es ernstlich meinte. Dies gelang vollkommen, da sie nichts so sehr zu fürchten schienen, als eine Spaltung in den Meinungen, zumal da die meinige, wie sie äußerten, doch mehr oder weniger von Gewicht sein möchte. Daß ich mit ihnen gemeinschaftlich einen dem Komitee zu überreichenden Antrag verfaßte und unterschriebe, schlug ich ihnen förmlich ab, um nicht auf irgend eine Weise gebunden zu sein, um allen Anschein einer Konvention, die mich in meinen Ansichten binde, zu vermeiden, und um den Baron Fölkersahm nicht glauben zu machen, daß ich mit beiden Herren gleichsam einen Akkord wieder ihn geschlossen. Deswegen theilte ich auch meinen beendigten Entwurf am folgenden Morgen zuerst dem Baron Fölkersahm mit.

Also immer Rücksichten — immer Politik und umsichtige Besorgniß!

Raum hatte ich meinen beabsichtigten Antrag dem Baron Fölkersahm zur Durchsicht mitgetheilt, als er bei mir erschien, und sich verwundernd darüber äußerte, daß ich den von mir seither immer behaupteten Glaubensartikel: „was Bauerland ist, solle (nach abgezogener Landesquote) auch Bauerland bleiben“ aufgegeben. Ich meinte dagegen, daß — wenn die von mir in Vorschlag gebrachten Punkte angenommen und als Gesetz sanktioniert würden, — Alles erreicht wäre, was ich durch jenen Satz irgend zu erreichen beabsichtigt hätte, und ich keinen Werth darauf lege, wie der von mir vertretene Satz, zu dem ich mich unverändert bekenne, ausgedrückt werde. Denn wie gestaltete sich

in Bezug auf Grund und Boden, nunmehr die politische Lage des Bauers? Er ist berechtigt, Grundeigenthum zu kaufen und will er dies, $\frac{2}{3}$ des Landwerthes mit Hülfe des Credit-systems an sich zu bringen; von dem reinen Pachtverhältniß kann er zum Grundeigenthum mittelst Erbpacht gegen Erlegung einer bloßen Einstandssumme übergehen; will er bloßer Pächter bleiben: so kann er bloß zeitweilig pachten und bei jeder Erneuerung des Pachtkontrakts des Vorzugsrechts sich bedienen, oder nach eigener Wahl und auf sein einseitiges Verlangen die zeitweilige Pacht in lebenslängliche oder in Erbpacht ohne Erlegung einer Einstandssumme verwandeln und dieses Erbpachtrecht nicht bloß seinen Nachkommen sichern, sondern auch einem Dritten zedieren und alle Vortheile der Zession als Eigenthum für sich und seine Erben eigenthümlich behalten. Wenn solchergestalt das so verderbliche und seither so oft mißbrauchte gutsherrliche Kündigungsrecht gänzlich aufgehoben und jede Art, wie der Bauer eine Frohpacht kontrahieren will, um so mehr in seine Hand, mit gänzlichem Ausschluß gutsherrlicher Willkür gegeben ist: so scheine mir, sagte ich, Alles erreicht, was in dieser Hinsicht zu wünschen gewesen, und nur eine Formel vermieden, welche einerseits jetzt — wo nach den Ansichten einiger hiesiger Reformatoren eine Landablösung oder Landabtheilung erzwungen werden müsse — zu weit führen könne, andererseits aber den Bauer in seinem Wahne, daß er zum Lohne des Konfessionstwechfels Land erblich zugetheilt erhalten werde — nur zu sehr bestärken würde. Die Aussetzung einer Quote Bauerlandes habe an sich nichts Stabileres, als die Sanktionierung der von mir vorgeschlagenen Punkte, und lasse das Schicksal des Einzelnen um so mehr dahingestellt, da er das gutsherrliche Kündigungsrecht keineswegs aufgehoben, sondern beibehalten wissen wolle; für den gutsherrlichen Grundeigenthümer aber, den man doch nicht ganz unberücksichtigt lassen könne, die üble Seite, daß die mit ewigen Reformen beschäftigte Staatsregierung über lang oder kurz die jetzt ausgefetzte Quote Bauerlandes, zumal bei steigender Bevölkerung zu gering finden und eine größere ausgefetzt verlangen könnte. Was der Baron Fölkersahm, meinte ich ferner, für die ausgefetzte Quote feststelle, werde nach meinem Vorschlage für alles Bauerland, nicht bloß für den Bauerstand im Allgemeinen, sondern einzeln für jedes demselben angehörende Individuum verlangt, zudem sei unter den gegebenen Umständen bei aufgehobenem gutsherrlichen Kündigungsrechte, nun, da jede Art

und Weise, wie der Bauer sich in dem nutznießlichen Besitz des Landes nach eigener Wahl sichere, ganz in seine Hand gegeben wäre, ohne einen Widerspruch von Seiten des Gutsherrn zu erfahren, — der Übelstand, daß der Bauerstand von Grund und Boden gänzlich verdrängt werde, um so weniger zu befürchten, als überhaupt nach den Versammlungsbeschlüssen vom Februar 1842 kein Bauerland ohne Zustimmung des Kreditystems zu den Hofsfeldern eingezogen werden dürfe, — nicht zu gedenken, daß ein solches Verdrängen von Grund und Boden keineswegs mehr denkbar sei, sobald schon der bloße Pachtbauer für sich und seine Nachkommen das Recht der Vererbung seiner Gesindesstelle gelten zu machen berechtigt werde.

Wir konnten uns nicht vereinigen. Baron Fölkersahm verharrete bei der Ansicht, daß in allem Vorgeslagenen nur ein Prinzip der Gnade ausgesprochen sei, während er ein Rechtsprinzip festgestellt wolle. Ich glaubte dagegen, daß in praktischer Anwendung eine so strenge Scheidung in der Natur des Motivs zur Sache selbst nichts thue, und es hier nur darum sich handeln könne, was dem einzelnen Bauer und seiner Gesamtheit wirklich zu Gute komme. —

Dem Allen sei nun, wie ihm wolle, so ist es wahrhaftig in diesem Augenblick der seit 1841 bestehenden und sich immer mehrenden Aufregung des livländischen Landvolks, deren Hauptthema eine allgemeine Landesvertheilung ist, schlechterdings unmöglich, eine formelle Abtheilung oder auch nur Scheidung der sog. Bauerländereien von den Hofsländern auf die Bahn zu bringen. Das hieße offenbar den Irrwahn des Landvolks nähren und den betrügerischen Vorspiegelungen der griechisch-russischen Geistlichkeit und ihrer Helfershelfer das Wort reden. Genug also, wenn das, was geschehen muß und soll, auf irgend eine Weise geschieht. In diesem Sinne habe ich den Punkt 4 meinem, bei der Kommission unter dem 10. März c. gemachten Vortrage einverleibt. Etwas ganz Anderes, ja etwas Erwünschtes wäre es, sämtliches Land, das die Gutscharten als Bauerland bezeichnen, der Gemeinde ohne Vorbehalt einer Quote zur Nutzung zu lassen, d. h. auf Alles Einzichen desselben zur Vergrößerung des Hofareals ohne Weiteres zu verzichten. Darin läge die vollständigste Herstellung der alten Ordnung. Ich fürchte, durch einen solchen Vorschlag den hiesigen Reformatoren zu vieles Aufwasser zu geben und ihren Appetit zu noch Mehrerem zu beleben und den Rechten des Landtages vorzugreifen. Vielleicht auch bedarf

ein solcher Vorschlag gründlicherer ökonomischer Kenntnisse als ich besitze, und staatswirthschaftlicher Umsicht. Ich will also erst abwarten, ob nicht noch im Laufe der bevorstehenden Sitzungen die Zeit irgend woher — Rosen bringt; Kommt die ganze Angelegenheit, wie sich mit Gewißheit voraussehen läßt, an den Landtag: so wird sich ja wohl noch ein Wort reden und die Ansicht redlicher Experten überdenken lassen.

Am 10. März erhielt ich von dem Staatsrath v. Bär die Benachrichtigung, daß S. K. H. die Großfürstin Helena mich am 11. März Abends halb acht Uhr bei sich zu sehen verlange.

Zur bestimmten Zeit fand ich mich bei Hochderselben ein. Ich fand sie ganz allein. Sie empfing mich sehr gütig und dankte für die Mittheilung meiner Schrift: „Historischer Versuch“ u. s. w. Sie versicherte, daß sie dieselbe mit Interesse und Belehrung abermals gelesen habe, und daß es ihr lieb sei, ein eigenes Exemplar zu besitzen, da sie aus dem Buchladen sich keines verschaffen können. So kam ich um das einzige Exemplar, das ich von diesem längst vergriffenen „trefflichen Buche“ selbst noch besaß. Auf gleiche Weise gerieth auch mein einziges Exemplar der längst vergriffenen B.-B. von 1819 in die Hände Ihrer Kaiserlichen Hoheit. Die Unterhaltung ward auf diese Weise eingeleitet und dauerte fast 1½ Stunden zu meiner größten Erbauung. Die Nothwendigkeit, in den bäuerlichen Verhältnissen eine Verbesserung vorzunehmen, um keinen Angriffspunkt den Übelwollenden übrig zu lassen, und ihrer Mißgunst gegen Alles, was den Ostseeprovinzen Auszeichnendes zu Theil geworden und eigen sei; die Hoffnung, daß auf solche Weise in Sonderheit Livland, — bisher so reich an Talenten und würdigen Staatsmännern — sich die Intelligenz den Geist der Ordnung und der Gesittung, der den Russen mehr oder weniger noch immer fehlte, und alle Resultate einer innern moralischen Bildung und wahren Zivilisation noch auf lange erhalten und dem übrigen Rußland noch lange ungestört zum Muster in Nachahmung und Nachäferung dienen werde — dies war der Hauptgegenstand einer wechselnden Unterredung, in der die Großfürstin den lebendigsten Antheil an den Schicksalen der Ostseeprovinzen entwickelte und in mir eine unvergeßliche Erinnerung zurückließ. Sie verabschiedete mich mit den Worten: „Nun sage ich Ihnen Adieu, Herr von Samson, aber auf Wiedersehen.“

Am 12. März Vormittags übergab ich meinen Antrag vom 10. März dem Herrn v. Seniawin.

Den 13. März kam Baron Föllersahm — nachdem er mich oft verfehlt hatte — Abends wieder zu mir. Er vertheidigte lange seine Ansicht: „den Bauern eines jeden Gutes ein für allemal eine bestimmte Quote Landes zuzuweisen, um auf solche Weise ihren Stand auf einem Rechtsprinzip zu basieren.“ Auf meine Frage: „was denn dem Individuo aus dieser Basis zu Gute kommen solle?“ war die Antwort: „diese Bestimmungen behalte er sich vor.“ — „Welche denn?“ — „Langjährige Kontrakte“ — das war das Einzige auf wiederholte Befragung! Mit so magerer und unfruchtbarer Ausbeute einer scharffinnigen und gewissermaßen mit Hartnäckigkeit verfochtenen Rechtsmetaphysik konnte ich mich nicht vereinigen. Jeder von uns blieb daher bei seiner Ansicht. Wir trennten uns gleichwohl, ich glaube, als Freunde.

Diese Unterredung veranlaßte mich jedoch, weiter darüber nachzudenken, ob meine Vorschläge und die des Baron Föllersahm sich nicht gewissermaßen vereinigen ließen durch den Zusatz: „daß wenn eine im Wackebuch verzeichnete Gefindesstelle vakant wird, der Grundherr verpflichtet sein soll, sie in öffentlichen Ausbot zu stellen, und erst dann, wenn zur Zeit der Vakanz sich kein Pächter aus dem Bauerstande meldet, sie in eigene Nutzung bis auf Weiteres nehmen dürfe.“ Dieser Zusatz hatte mir schon früher im Sinne gelegen. Ich brachte ihn aber nicht zur Sprache, um die Einigung mit dem Triumvirat nicht zu stören, und dadurch die Konzession der übrigen Punkte zu hindern. Überdies schien es mir, daß, wenn der Einigung gemäß es gänzlich in den Willen des Bauers gestellt wird, sich mittelst des Pachtvertrags in den erblichen Besitz des Landes oder vielmehr einzelner Gefindestellen zu setzen, man andererseits in der Beschränkung der grundherrlichen Rechte auch nicht zu weit gehen müsse. Indes würde ich ungeachtet dieser und der obengedachten Bedenken meines Orts dem Grundsatz: „Bauerland bleibe Bauerland“ getreu, gern sehen, wenn man festsetzte, daß ein vakant gewordenes Gefinde für wackebuchmäßige Leistung öffentlich ausgedoten werden müßte und vom Gutsherrn nur im Mangel eines Liebhabers, selbst genutzt werden könnte. So würde denn nach meinem Vorschlage die Landfrage nicht mit den Worten: „Was Bauerland, soll, nach Abzug einer Quote, Bauerland bleiben“, sondern mit den Worten: „was

Bauerland ist, bleibt Bauerland ohne Abzug einer Quote“ zu formulieren sein.

Abends am 13. März besuchte mich Herr v. Seniäwin und schlug vor, daß man, um den Bauer an Grund und Boden zu fixieren, ihm seine Wohnstelle, d. h. sein Gehöft mit den Häusern und Gärten unentgeltlich und erblich abtreten müsse, wenn er mehrere Jahre hindurch auf dem nehmlichen Platz bliebe. Aus Liebe zu diesem Plaze, meinte er, würde der Bauer denn auch bewogen werden, die zugehörigen Acker und Heuschläge in Pacht zu nehmen, und — welches Glück, wenn er wisse, daß der Baum, den er in eigenem Garten pflanze, noch seine fernen Enkel beschatten würde. Ich suchte ihm das Erzentrische dieser Idee vergebens aus dem Sinne zu reden. Vielmehr hat er mich, seine Idylle in einem schriftlichen Aufsatz weiter zu entwickeln. Ich werde mich hüten, und den guten Mann seine Ekloge selbst ausspinnen lassen.

Indessen brachte er mich auf den Gedanken, durch einen besondern Aufsatz „über die Rechtslage der livländischen Bauern auf den Grund der B.-V. von 1819“ u. s. w. um die wunderlichen Begriffe, die man sich in Petersburg von den Zuständen der livländischen Bauern macht, zu seiner Zeit aufzuklären. Herr v. Engel (Sekretär der Großfürstin Helena in der russischen Expedition) den ich bei dem trefflichen Geheimrath v. Beckennen gelernt, hatte die Gefälligkeit, sich zur Überetzung dieses Aufsatzes zu erbieten.

Am 16. März forderte mich der Landmarschall auf zur Anfertigung einer Note für den Minister des Innern; sie sollte die Allerhöchste Verfügung bewirken, daß die Kommissionen sich auch mit den kirchlichen Verhältnissen der zur griechisch-russischen Konfession übergetretenen Bauern in Beziehung auf die lutherischen Prediger und Kirchen beschäftige. So kam denn die oft von mir schon angeregte Angelegenheit wirklich zur Sprache.

Zum 18. März Abends lud der Geheimrath Seniäwin mich zu sich ein, um mit mir und dem anwesenden Kollegienrath Chanikow sich über den Gang der nächsten Berathung und über die Vortragspunkte zu der auf den 20. März anzuberäumenden Sitzung zu besprechen. Da lernte ich auch den Antrag des Herrn v. Fölkersahm kennen.

Am 19. März erhielt ich von der Großfürstin Helena durch den Herrn v. Grünewaldt den Auftrag, ihr ein Exposé über die im Reichsrath in Verhandlung stehende Angelegenheit

wegen der „Brüderschaft in Riga“ zu entwerfen. Den Entwurf übersandte ich am andern Morgen durch den Herrn v. Grünewaldt.

In der Sitzung vom 20. März wurden, nachdem das Protokoll der vorigen verlesen und unterschrieben worden, die sämtlichen Anträge der Delegierten verlesen. Mit dem meinsten machte man den Anfang, mit dem des Baron Fölkersahm endete man. Fölkersahms Ansicht, „daß man als Bauer- oder vielmehr als Gehorchsland für den Bauerstand, um denselben auf rechtliche Basis zu fixieren, eine Quote absondern müsse, deren unmittelbare Nutzung dem Gutsherrn niemals zustehen dürfe“ veranlaßte eine lebhafteste Diskussion, hauptsächlich unter den ritterschaftlichen Delegierten. Ich nahm hieraus Veranlassung, als Vervollständigung meines Antrags vom 10. März vorzuschlagen: „daß der Gutsherr, wenn ein Gefinde vakant würde, dasselbe öffentlich ausbieten müsse, und über dasselbe erst dann nach seinen grundherrlichen Rechten beliebig verfügen dürfe, wenn sich in der Publikationsfrist von St. Jakobi bis St. Georg kein Pachtliebhaber gegen Übernahme wackebuchmäßiger Leistung melde, weil — vorausgesetzt, daß die in meinem Antrage gemachten Vorschläge angenommen würden — eine förmliche Abtheilung von Bauer- oder Gehorchsland unnöthig wäre, indem alsdann ohne Absonderung irgend einer Quote, der Bauer sich in den Besitz alles des auf den Gutscharten als Gehorchsland verzeichneten Landes setzen und erhalten könne, wenn er selbst nur wolle.“ Ich verlangte, daß dieser Vorschlag, als Zusatz meinem gemachten Antrage einverleibt würde, und fügte hinzu, daß eine willkürliche sog. „Einziehung von Gehorchslande zu den Hofsländern“ bei solchen Maßnahmen um so weniger für die Zukunft zu befürchten sei, als sie ohnehin nach den bestehenden Gesetzen von der Zustimmung des Kreditystems abhängig sei, und nur von dem Erbbesitzer des Gutes selbst, nicht vom Arrondator, Verwalter u. s. w. ausgehen dürfe. Nach manchen Hin- und Herreden und ungeachtet des früher geäußerten Widerspruchs stimmte auch das Triumvirat (L. D. N.) meinem Vorschlage bei, um aus dem Dilemma zu kommen, in das die Fölkersahmsche Forderung sie gebracht hatte.

Wenn Baron Fölkersahm überdies für den Gutsherrn gänzlich freie Disposition über die vorbehaltene Quote reklamiert: so ist nicht abzusehen, was aus den Bauern werden soll, die auf dieser Quote eben angesiedelt sind, und behauptet er nebenher, daß durch die Absonderung derselben aller Einmischung

vorgebeugt werde, welche von Seiten der Staatsregierung wegen Prüfung der Taxationsgrundsätze und Bestimmung der Wackebücher bevorstehe: so scheint mir diese Einmischung dadurch gerade hervorgerufen, daß unter allen Umständen der Bauer in der Nutzung dieser Quote sein und bleiben und ausschließlich auf dieselbe verwiesen werden soll, während der Gutsherr rücksichtlich alles dessen, was nicht zu dieser Quote gehörte, ganz freie, regellose Willkür auszuüben befugt ist.

Am 23. März war ich Mittags zu Tische bei dem Geheimrath Beck. Ich fand daselbst unter Anderen auch den ehemaligen General-Gouverneur Baron Pahlen, jetziges Mitglied des Reichsrathes und den hiesigen Prediger der lettischen Gemeinde Knieriem. Letzterer sagte mir aus sicherster Quelle unter dem Siegel der Verschwiegenheit, wie der Großfürst-Thronfolger, nach der den livländischen Delegierten gewährten Audienz gegen seine Gemahlin geäußert habe: „daß, wenn er einst zur Regierung käme, sicherlich kein Bischof in den Ostseeprovinzen mehr zu finden sein solle.“ Ersterer, aus dem Reichsrath gerade kommend, erfreute mich mit der Nachricht, daß die Angelegenheit wegen Fortbestandes der Rigaschen Brüderschaft vorgetragen und mit Abweisung des Ministers des Innern zum Vortheil der Stadt entschieden worden sei. Gleichfalls habe der Reichsrath das Anverlangen des General-Gouverneurs Golowin — daß die zu besonderen Aufträgen bei ihm anzustellenden Beamten nach der Entscheidung des Ministers des Innern aus dem Reservekapital der Rigaschen Kaufmannschaft mit 3720 R. besoldet werden sollen — gänzlich abgewiesen.

Am nehmlichen Tage erfuhr ich von dem Herrn General-Adjutanten Weymarn durch seinen Schwiegervater, den Herrn v. Lüders, daß Se. Kaiserliche Majestät am 20. März auf die unterlegte Bitte des Herrn General-Gouverneur Golowin — ihm noch acht besondere Beamte aus der Gensdarmarie zu desto besserer Verwaltung des Gouvernements in Beziehung auf das flache Land zu bewilligen — mit der Erklärung abgeschlagen habe, daß der livländische Adel verfassungs- und privilegienmäßig in der Provinz hinlänglich Behörden und Autoritäten aus eigener Mitte besitze, daß diese Behörden ihrer Amtspflicht mit Eifer und Treue oblägen, und daher seine Bitte nicht nur durchaus unzulässig sei, sondern die außerordentlichen Beamten, die er schon um sich habe, überflüssig wären. Vortrefflich, wenn dem General-Gouverneur gelungen wäre, durch solche 8 lediglich von

ihm und dem Bischof abhängige Beamte die Provinz zu governieren, und die verfassungsmäßige Autorität auf solche Weise überall zu beseitigen! Als hiervon am 25. März bei dem Landrath Dettingen und dem Baron Nolden in Gegenwart des Landmarschalls Lilienfeld die Rede war, sagte Letzterer — mit dem Finger auf dem Mund — „J'y suis pour quelque chose, das kann ich Ihnen versichern, meine Herren.“ Am Abend war der Landrath Dettingen bei mir, und erfuhr ich von ihm, daß Se. Kaiserliche Majestät, als der Landmarschall, Tags nach der Audienz ins Palais beschieden worden war, sich bei demselben um die „Stimmung in der Provinz“ befragt, und von demselben die Erklärung erhalten habe, daß sie zwar die beste von der Welt sei, die Provinz aber dadurch sehr beunruhigt werde, daß der General-Gouverneur sie zunächst durch seine und andere unbefugte und der Verhältnisse ganz unkundige Beamte, mit Beseitigung der gesetzlichen Formen und Autoritäten verwalten lasse. Als der Kaiser gefragt: ob man sich auf die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Beamten vollkommen verlassen könne und ob sie zureichlich seien? und auf die vom Landmarschall geäußerte Bejahung, habe derselbe erwidert: „daß er, als Adelsmarschall, ihn für die Ruhe in der Provinz verantwortlich mache und deswegen ihm gestatte, sich vorkommenden Falls unmittelbar an Ihn zu wenden.“

Aus ganz zuverlässiger Quelle (General-Adjutant Lieven) erfuhr ich heute zweierlei. Als nach beendigter Audienz Se. Kaiserliche Majestät gegen die zurückgebliebene Umgebung geäußert: „die Gutsbesitzer in Livland bedrücken die Übergetretenen und lassen sie den Übertritt entgelten“, habe der Thronfolger das Wort genommen und erklärt: „Das sei durchaus nicht der Fall; nur die Verbreiter falscher Gerüchte, welche das Landvolk aufregen und irre leiten, wären dem Gerichte überliefert worden.“ Und als die Rede auf den zum Popen freierten Michailow in Pöbalg gekommen, habe der Thronfolger laut und aufgereggt ausgerufen: „Voilà un de nos apôtres!“

Am heutigen Tage fand unter den Delegierten — mit Ausschluß von Baron Fölkersahm — eine Berathung über die, der nächsten Sitzung vorbehaltene Erörterung in Ansehung der Taxations-Grundsätze und der Vortrag eines absurden Aufsatzes, in welchem der wirkliche Staatsrath Baikow die Zustände der livländischen und der russischen Bauern mit einander ver-

gleich (scil. statt). Ich übernahm den Entwurf zur Erklärung über die Taxations-Grundsätze, Baron Nolden dagegen die Widerlegung des Baikowschen Aufsatzes. Der Seltenheit wegen lege ich eine Abschrift dieses Aufsatzes bei.

Am 26. März war eine mehr als fünfstündige Sitzung in der vorbereitenden Kommission; mit derselben wurden auch die Arbeiten daselbst allendlich geschlossen. Von mir veranlaßt, schlug Herr v. Seniätwin vor, die Aufhebung des schädlichen Landhandels zu berathen. Man vereinigte sich beipflichtend einmüthig dahin, diese Materie dem nächsten Landtage zu weiterer Erörterung zu überweisen. Sein Vorschlag wegen Aufhebung der polizeilichen Straf Gewalt des Gutsbesizers ward abgelehnt. Schließlich aber kam die Revision der schwedischen Taxations-Grundsätze zur Sprache. Die Delegierten überreichten ihre betreffende Protestation, wogegen Baron Fölkersahm erklärte, daß, da seine Vorschläge wegen Abtheilung des Bauerlandes nicht pure angenommen seien, er eine Revision der Taxations-Grundsätze und Prüfung der Wackenbücher allerdings nothwendig halte. Darob erschrafen Lilienfeld, Dettingen und Nolden sehr!

Ehe diese letzte Sitzung gehoben ward, gab ich meinen Aufsatz „Rechtsslage der livländischen Bauern“ zu den Akten, sowohl in teutscher als auch in russischer Sprache. Der General-Adjutant Weymarn hatte sich von der Übersetzung eine saubere Abschrift nehmen lassen, um sie gelegentlich in die Hände des Thronfolgers gelangen zu lassen. Dem Landrath Dettingen aber übergab Herr v. Seniätwin einen russischen Aufsatz — der den Kollegienrath Chanikow zum Verfasser hat, und in 12 Punkten die Mängel der bäuerlichen Einrichtungen in Livland nachweisen sollte. Nach gepflogener Berathung entwarf ich die Widerlegung.

Das Tages darauf an Lilienfeld zur Durchsicht zugesandte Sitzungsprotokoll vom 20. März ward so mangelhaft und irregulär befunden, daß er nebst Dettingen, Nolden und Fölkersahm mir dessen gänzliche Umarbeitung antrugen. Ich unterzog mich dem.

In der stillen Woche und den Ostersfeiertagen ruheten alle Geschäfte. Zufällig jedoch erfuhr ich von dem Landmarschall, was für eine Antwort er von dem Minister des Innern in Betreff des kirchlichen Verhältnisses der zur griechisch-russischen Kirche übergetretenen Bauern schon unter dem 28. März erhalten hatte. Da derselben gemäß die geistliche Oberverwaltung der russischen Kirche allein über diese Verhältnisse zu entscheiden habe,

also alle Theilnahme von Seiten der Ritterschaft und der lutherischen Kirche ausgeschlossen sein solle, was ganz verfassungswidrig und unerträglich sei, so bewog ich den Landmarschall, mit mir zu dem General-Adjutanten, Baron Meyendorff zu gehen, und denselben zu ersuchen, daß er als Präses des General-Konfistorii diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Haupt-Komitee's zur Sprache bringen möge. Der brave Mann war dazu gleich bereitwillig. Nicht also der General-Adjutant Graf Pahlen, mit dem ich dieser Angelegenheit wegen am 2. Ostertage (9. April) Rücksprache nahm. Er meinte, diese Sache gehöre überhaupt nicht vor den Komitee! Hierbei scheint der Landmarschall sich vollkommen beruhigen zu wollen. Ich begreife nicht, warum er, als Landmarschall, die Sache nicht von sich aus in dem Komitee zur Sprache bringen will. Hat ihm doch Se. Kaiserliche Majestät bei der Audienz ausdrücklich bewilligt: „alle Bitten der Ritterschaft ohne Rückhalt vortragen zu dürfen.“ Ich will zusehen, ob Landrath Dettingen, der, die Feiertage über, Petersburg verlassen hat und nach Dorpat gereist ist, bei seiner Rückkunft sich für die Sache interessieren und mich unterstützen will.

Am 2. Ostertage wartete ich dem Grafen Kisselew auf, da er die Artigkeit gehabt hatte, bei mir eine Karte abgeben zu lassen. Das Gespräch hatte die häuerlichen Verhältnisse in Livland und Rußland zum Gegenstande. Er sieht darin klarer als Seniäwin, Baikow und Koschizky. Gleichwohl trübt seine Blicke noch mancher Nebel. Beide Herren, Kisselew und Fölkersahm, haben eine Schule durchgemacht. Wer von ihnen ist des Andern Präzeptor und wer der Schüler gewesen? Beide sind dem Bauersmann zu abstrakte Metaphysiker. Gutes oder Wichtiges zur Unzeit gethan, schlägt immer in seinen Gegensatz um.

Am 12. April war der wirkliche Staatsrath, Ex-Akademiker Parrot bei mir. Er hat, wie er mir anvertraute, durch den Grafen Orlow dem Kaiser eine Denkschrift überreichen lassen, in welcher er auseinandersetzt, daß dem livländischen Adel in Ansehung der Bauerverhältnisse nichts zur Last zu legen sei, und daß man ihn in dieser Beziehung mit großem Unrecht verunglimpft habe. Der Kaiser hat ihm — wie er sagt — durch den Grafen Orlow danken und die Denkschrift dem Minister des Innern überweisen lassen.

Da der Landmarschall sich nicht in Bewegung setzen lassen wollte: so wartete ich der hiesigen Gerichtspraxis gemäß, am

16. und 17. April mit den vom Rath Hackel abgefaßten Sa-
piskten den Senatoren Bradke, Borschutsky, Kaiserow, Fürst
Labanow, Kotschubei, Balugiansky, Labanowsky, Weymarn,
Murawieff, in der Naumowischen Erbschafts-Sache auf, da die
betreffenden Klagen der Ritterschaft in der allgemeinen Senats-
Versammlung am 19. April in Vortrag kommen sollen.
Besonders freundlich wurde ich von Bradke und Murawieff
empfangen. Letztern hatte ich 14 Tage zuvor Mittags bei dem
Geheimrath Seniäwin kennen gelernt. Er sagte mir viele
schöne Dinge über meine ehemaligen Arbeiten in der 2. Abthei-
lung der Kaiserlichen Kanzlei. Bradke ist nicht nur ein alter
braver, sondern auch unterrichteter Mann gesunden Urtheils.
Von Balugiansky schweige ich; dieser treffliche Mann bleibt
sich überall gleich.

Am 19. April wurde die Naumowische Sache in der all-
gemeinen Versammlung des Senats entschieden. Für die Ritter-
schaft hatten nur die Senatoren Alexander Danilowitsch Wo-
rowkow, Graf Wassil Petrowitsch Sawodowsky, Gregor Fedo-
rowitsch Bradke, Graf Alexander Grigoriowitsch Rüschelew, Bes-
borodko und Alexander Fedorowitsch Weymarn gestimmt. Die
übrigen 20 Glieder — die wirklichen Geheimräthe Mawrin,
Bolgarsky, Tschelischtschew, Reithart, Briskorn, Woyekoff, Wo-
rosdin, Lanskoi, zwei Labanow-Rostowsky, Schirinsky-Schich-
matow, Samalei, Schemtichuschnikow, Datwidow, Balugiansky
— von welchen mehrere abwesend gewesen — hatten auch in
geistiger Abwesenheit und dem Gesetz offenbar zuwider dahin
gestimmt, daß der ganze Naumowische Nachlaß im Jaroslawischen
und nur in Betreff der beiden in Riga belegenen Häuser bei
dem Hofgericht verhandelt werden solle. Unter den geistig
Abwesenden war also auch mein ehrlicher Balugiansky!

Bei dieser Angelegenheit hat — wie ich aus sicherer Hand
erfahre — im Senat eine sehr lebhafteste Diskussion stattgefunden.
Die russischen Herren sind nicht müde geworden, ihre Mißgunst
und ihren Neid über die Ltbländer auszusprechen. Sie können
ihnen das leidige Provinzialrecht, das im vorigen Juli erschien,
nicht verzeihen. Darum sagte mir Herr v. Bradke, als ich
bei ihm war, gewiß mit Recht, daß die Ostseeprovinzen in dem
Provinzialrecht einen Sieg davongetragen, der ihnen mehr schade,
als nutzen werde; die Politik derselben müsse sein, sich quovis
modo in der Stille durchzuschlagen und unvermerkt im Fahr-
wasser zu bleiben, bis sich die Umstände ändern und die noch

zur Zeit nur halb zivilisierten Russen ihren Dünkel und die darin begründeten Vorurtheile abgelegt.“ Wird dieser Zeitpunkt kommen? Und wie werden überhaupt die Russen das Problem lösen, daß sie, in gewisser Rücksicht stationär und bloße Nachahmer, sich an Stabiles und Feststehendes gewöhnen? Ein Paradoxon ist hier vorhanden, aber auch Wahres liegt in diesem Urtheil. Nur in der List und Verschlagenheit oder, nach der Sprache der vornehmen Welt, in der Diplomatie ist er Meister, und wird es bleiben. — Ich erinnere mich hier, an den Ausgang der Raoumowschen Sache denkend, zweier Anekdoten. Als die Kaiserin Katharina II. dem Stallmeister Rehlinger ein Zeichen ihres Wohlwollens geben wollte, und neben der Stallmeisterwürde ihn zum Senateur erhob, beklagte er sich bei seinen Freunden mit den Worten: „er wisse nicht, womit er die kaiserliche Ungnade verdient habe; sein ganzes Leben hindurch habe er wissentlich zur Zufriedenheit im Pferdestall gedient; nun verweise man ihn in den — Ochsenstall.“ Und als die Unschuld des unglücklichen Calas durch Voltaire an's Tageslicht kam und der Herzog von A — dem Präsidenten des Parlaments, das ihn als Vätermörder zum Tode verurtheilt hatte, den Justizmord vorwarf, entschuldigte sich dieser mit den Worten: „Monseigneur, il n'y a pas de cheval, qui ne bronche.“ Der Herzog antwortete: „Oui, mais toute une écurie!“ Ich glaube, Diderot erzähl't's irgendwo.

Nach seiner Rückkehr sprach ich mit dem Landrath Dettingen über die Nothwendigkeit, die kirchlichen Angelegenheiten in den bevorstehenden Sitzungen des Haupt-Komitee zur Sprache zu bringen. Daß etwas hierin geschehen müsse, sieht er ein. Aber auch diesen leichtbeweglichen Mann hat Liliensfeld's Indolenz und Moldens Indifferentismus angesteckt. Man wird also sich gedulden, bis Alles verspätet und manche gewaltsame Maßregel nicht mehr zurückzunehmen sein wird.

In den ersten Tagen des Mai theilte mir Baron Molden mit, daß der Geheimrath Baron Gahn, als Mitglied des Haupt-Komitee, erklärt habe, weder den Vorschlägen, die von mir und den Delegierten der livländischen Ritterschaft ausgegangen, noch dem des Baron Fölkersahm beitreten, sondern auf „eine Festlegung alles Bauerlandes, wie es die Gutscharten bezeichnen“ antragen werde. Diese Ansicht, die sich bei dem Baron Gahn festgestellt zu haben scheint, seit es bekannt geworden, daß die Meinung Sr. Kaiserlichen Majestät auch dahin gehe, scheint die

Herren v. Lilienfeld, von Dettingen und von Nolden um so mehr zu beunruhigen, als vor etwa acht Tagen der Ritterschaftssekretär von Baetz, aus Reval hier eingetroffen, dem Minister des Innern im Namen der ehstländischen Ritterschaft die Bitte um Bestätigung des Landtagschlusses — mittelst dessen der Fölkersahmischen Idee gemäß, eine Quote Landes auf jedem Gute als „Bauerland“ abgeschieden werden soll, — unterlegt hatte, und dieselbe vom Kaiser sehr gut aufgenommen worden war. Für die ehstländischen Bauerangelegenheiten wird auf Allerhöchsten Befehl ein besonderer Komitee errichtet, zu welchem der Ritterschaftshauptmann von Effen nebst 2 Gliedern des ehstländischen Adels hinzugezogen werden soll. Später wurden vom Ausschuß in Ehstland der ehemalige Ritterschaftshauptmann v. Lilienfeld und der Herr Otto v. Grünewaldt zu Koif als Delegierte gewählt. Sie trafen in Petersburg ein, ehe der livländische Komitee seine Arbeiten beendet hatte.*) — Mir scheint, daß gegen die Ansicht des Baron v. Hahn blos der Zweifel einzuwenden sei, ob nicht eine derselben entsprechende Ansicht die livländischen Herren ganz außer Fassung bringen würde. Denn sie stellt die „Landfrage“ auf den alten Fuß nach der B.:V. 1804 wieder her, und hat keine der Unbequemlichkeiten, welche die Fölkersahmische Idee nothwendig mit sich bringt. Fölkersahm's Vorschläge scheinen mir, um noch einmal meine Bedenken zusammenzufassen, nicht annehmbar: 1) weil eine förmliche, ja sogar in resp. 2 oder 4 Jahren zu bemerkende Bauerlandsquote das Landvolk durchaus in seinem Irrwahn, durch den Übergang zur griechisch-russischen Kirche zum Landeigenthum zu gelangen, bestärken muß; 2) weil, wenn die förmliche Abtheilung einer Landquote zur Gründung des Bauerstandes als nöthig anerkannt und festgestellt worden, darin geradezu eine Provokation liegt, daß die Staatsregierung eine genaue Einsicht von den Wackebüchern und dem Regulativ nehme, um gewiß zu sein, ob und wie bei den seither gesetzlichen Leistungen der Bauer bestehen könne; eine solche Nachfrage aber alle Norm und Basis, wie sie seither auf Messungen und Staatsgarantie bestanden hat, von Grund aus aufhebt. Wenn Fölkersahm gegen mich — wie er zum öftern gethan — behauptet, daß gerade durch die Landquote der Staatsregierung alle Gelegenheit und aller Anlaß zur

*) Das Stück: „Für die ehstl. Bauerangelegenheiten“ bis hierher, gehört eigentlich als Anmerkung unter den Text.

Einnischung in die wackebuchlichen Verhältniffe genommen werde: so ist er sicherlich in einem argen Irrthum*); 3) weil, wenn der Gutsherr von den jezigen Bauerländereien eine besondere Quote sich vorbehält, mit deren Benützung er -- wie Fölkersahm will -- es halten kann, wie ihm gut deucht, und die er nach ganz freien Kontrakten oder durch eigenes Dienstvolk bewirthschaften kann, zwei Übelstände sich hervorthun müssen. Entweder nehmlich nußt der Gutsherr die vorbehaltene Landquote mittelst der auf derselben befindlichen Gefindeswirth, oder er benußt sie als besondere Hofsanlage mittelst eigenen Dienstvolks. Im erstern Falle würde er also (nach Fölkersahm's Idee) mit den Gefindeswirthen freie Kontrakte schließen und dabei weder am Wackebuch noch am Regulativ gebunden sein, während er rücksichtlich der auf der Bauerlandquote sitzenden Wirth sich genau nach selbigem richten müßte. Das gäbe also, monströs genug, auf dem nehmlichen Gute gewissermaassen zwei verschiedene Regierungs- und Verwaltungsformen, — zwei Verfassungen in einem Staate, eine mit, die andere ohne Konstitution. Wie steuert der Gutsherr mitten durch, um hier die Scylla, dort die Charybdis zu vermeiden? Im zweiten Falle würde der Gutsherr, wenn er eigene Arbeiter in Dienst nimmt, sich derselben bedienen, solange sie kräftigen Alters sind, und ihren Lohn — falle er aus, wie er wolle**) — gehörig verdienen können. Was finge er an, wenn sie abkräftig werden? Gäbe er sie der Gemeinde zur Verpflegung zurück, nachdem er sie derselben entzogen hat zu der Zeit, da sie rüstig und kräftig, ihr selbst hätten nützen können? Das wäre ungerecht! Wollte er ihnen selbst das Gnadenbrod geben? Das möchte jedenfalls sich sehr spärlich herausstellen, und überhaupt nur einen Stand von Proletariern bilden, die zu der Klasse der Lostreiber gefellt, das bisher so drückend gefühlte Übel „des losen Gefindel's“ nur vermehrte; 4) ohnehin liegt in dem Vorbehalt einer Quote

*) Der Geheimrath Seniawin besuchte mich am 27. April und sprach von dem Resumé, das er von wegen des vorbereitenden Komitee zum Behuf des Haupt-Komitee mit Beifügung seiner eigenen Meinung anfertigen lassen. Ich fragte ihn: „wohin denn seine Meinung gehe?“ Er antwortete: „Auf Abtheilung einer Bauerlandquote und auf Revision der Tagationsgrundsätze.“ Also! — Er ist übrigens auch zum Mitgliede des Haupt-Komitee ernannt worden. Die General-Adjutanten Graf Orlow und Baron (Hier fehlt der Name — Lieven? — offenbar durch ein Versehen. W. B.) begleiteten aber am 2. Mai S. R. M. auf der Reise nach Warschau.

**) Ich glaube der Gutsherr würde aus mehreren Gründen seinem Dienstvolk einen höhern Lohn geben müssen, als der Gefindeswirth ihn zu verabsolgen im Stande ist. Das würde die Lage des Wirths seinem Dienstvolke gegenüber Zweifels ohne noch bedeutend erschweren.

— abgesehen davon, daß der Gutsherr sich gewiß das bessere Land ausscheiden und das schlechtere den Bauern zuweisen würde — so viel Unbestimmtes, daß ihr Betrag unmöglich generell, wie z. B. 10 Postellen Hofland fällt auf jeden wöchentlich Pferdearbeiter, ausgedrückt werden kann, sondern nach der Beschaffenheit und Lokalität eines jeden einzelnen Gutes ausgemittelt werden müßte. Welche mühselige Ausmittlung, die in der Ausführung sicherlich zu keinem genügenden Resultate führen würde; 5) wenn der Komplex der auf der Bauerlandquote sitzenden Wirth weiß, daß der Gutsherr keine Parzelle derselben für den Fall, daß sie vakant würde, bis zu ihrer Wiederverpachtung in unmittelbare Nutzung nehmen darf*) — so ist der Gutsherr ganz in ihrer Gewalt und genöthigt, zu jeder ihm gestellten Bedingung zu kontrahieren; des Unheils nicht zu gedenken, das entstehen muß, wenn, nach den von Fölkersahm aufgestellten Sätzen, der Gefindeswirth auf sein einseitiges Verlangen den Gutsherrn ohne Weiteres zu neuer Messung und Graduation soll nöthigen können; 6) muß ich besorgen, daß, wenn ein Theil der seitherigen Gefindeswirth von der Landquote, die dem Gutsherrn vorbehalten bleibt, davon gejagt wird, dessen Schicksal sehr bedenklich ausfallen möchte. Denn welcher Gutsherr würde, wie nun einmal die Sachen stehen, nicht eilen, sein Recht und seinen Vorbehalt zu nutzen?

Wenn meine Vorschläge mit den Ansichten des Baron Hahn verbunden werden, so möchten obige Bedenken wohl alle wegfallen, und es würde bei definitiver „Festlegung alles Bauerlandes“ — wobei man natürlich den jetzigen status quo zu Grunde legen müßte — nur mein Protokollantrag vom 2. März dahin zu modifizieren sein, „daß der Gutsherr nicht über die vakant gewordene Gefindestelle beliebig verfügen dürfe, wenn bis zum nächsten St. Georgstage sich kein Liebhaber gegen Übernahme wackebuchmäßiger Leistung gefunden, sondern daß er das vakant gewordene Gefinde als Gefindestelle bewirthschaften lassen müsse, bis sich ein solcher Liebhaber gefunden, weil dasselbe immer ein bäuerliches Etablissement bleiben müsse.“ Indes verlautet, daß der Baron Hahn, für die Festlegung alles Bauerlandes stimmend, gegen die von mir vorgeschlagene und von Lilienfeld, Dettingen und Nolden unterstützte Sicherung des

*) Dies ist Fölkersahm's Meinung; die Frage: was mit den vakant gewordenen Gefindestellen werden soll? hat er nie bestimmt beantwortet.

einzelnen Individuums im Pachtbesitze sich erkläre. Ist dies der Fall, so wäre wieder wenig geschehen, und das Hauptsächlichste, nach wie vor, kategorisch abgewiesen. Die Festlegung alles Bauerlandes in Verbindung mit meinen Vorschlägen nehme ich, wie gesagt, unbedenklich an, in der Voraussetzung, daß 1) Wackebuch und Regulativ unverändert Norm und Basis bleiben; 2) daß eine zweckmäßige Eintheilung der Gesindesländereien, besonders in den Dörfern, nicht gehindert wird; 3) daß Abtheilungen von großen Gütern bis auf einen Komplex von 10 Haken, nicht darüber, auf Kosten des Bauerlandes gestattet seien; 4) daß der Gutsherr künftig Bauerländereien gegen Hofsländereien gleichen Werthes und gleicher Qualität, unter gerichtlicher Autorität, eintauschen dürfe. — Auf solche Weise wäre der Bauerstand als solcher, gegründet, und das Interesse des einzelnen Individuums vollkommen in Acht genommen, ohne durch förmliche Abtheilung einer Quote Bauerlandes und deren Vermerkung die schwindelnden Köpfe des Landvolks ganz zu verwirren und den grundherrlichen Rechten des Gutsherrn zu nahe zu treten. Sollen jedoch dem Landtage nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben: so dürfte es genügen, wenn ihm auch über die „Landfrage“ sich detaillirt auszusprechen verstattet, und zugleich festgesetzt würde, daß bis die Bestätigung alles dessen erfolgt ist, was der Landtag in dieser Hinsicht vorschlagen wird, weder willkürliche Kündigungen, noch Einziehungen von Bauerland stattfinden sollen. Diesem Grundsatz möchte bei dem Haupt-Komitee Eingang verschafft werden.

Es that mir sehr leid, daß ich — von dem Staatsrath Akademiker Bär, der sich übrigens mit mir ganz einverstanden erklärt, am 2. Mai zu Tisch geladen — ausbleiben mußte. Ich hätte dort den Baron Hahn und die Herren von Paetz und v. Fölkersahm getroffen und mit ihnen die Bauerangelegenheiten des Breiten besprechen können.

Wir ist in Betreff der „dem Bauerstand abzutretenden Landquote“ überdies noch ein Umstand recht gegenwärtig geworden. Bekanntlich beschäftigt sich die Staatsregierung . . . sehr lebhaft mit Reformen in den Verhältnissen der russischen Bauern; sie haben kein Klagerrecht gegen den Druck der kleinen Gutsbesitzer; denn die größeren behandeln sie, wie man allgemein hört, im Ganzen milde, wie wohl ihre Upravitels oder Verwalter sich manche schreiende Willkür erlauben mögen. Die Adelsmarschälle nebst den ihnen

untergeordneten Kreismarschällen haben die sekrete Ordre, allen Erzeß in dieser Beziehung zu überwachen. Dies ist der einzige Schutz, der den russischen Bauern zur Seite steht. Die Leistungen der Bauern sind nirgends reguliert und nur nach einem in Vergessen gestellten Ukas des Kaisers Paul in soweit beschränkt „als zur gutsherrlichen Frohne nicht mehr als die halbe Woche verwandt, die andere halbe aber dem Bauer gelassen werden soll.“

Zu der Erkenntniß, daß hier irgend etwas, und zwar bald, geschehen müsse, ehe sich über lang oder kurz die vox populi erhebt und der ungeschlachte Geist des russischen Landvolks in ungestümer Forderung sich regt, kommen der unselige Drang, das Gute durch Besseres zu ersetzen, — die seit länger eingewirkte Gewohnheit, in Livland sich das Terrain zu allerlei heilbringenden Versuchen zu bereiten, und die Ungunst der Gewalthaber, welche es den Livländern gönnen, daß sie die Schülerrolle übernehmen und durch ihre Schule die Russen, diese übertreffliche Nation, zur Meisterschaft fördern.

Zu den Versuchen zähle ich, aus der Gegenwart, die Überführung des Landvolks zur griechisch-russischen Kirche und dadurch bekanntlich zu begründende Vereinigung aller russischen Unterthanen zu einem Glaubensbekenntnisse. Vor beiläufig 40—45 Jahren wurde in den Ostseeprovinzen der Versuch zur Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht. Die Freilassung der russischen Bauern war auch im Jahr 1842 im Werk; es ist kein Geheimniß, daß dieser Versuch, bei dem ersten Schritt des Kaisers, im ganzen Reiche unter den Großen und besonders im Reichsrath — ungeachtet der eifrigen Mitwirkung des Grafen Risselew — soviel Widerstand fand, daß er mit dem Ukas, April 1842 „über die verpflichteten Bauern“ enden mußte.

Jetzt ist, wie allgemein bekannt, die, von den Ministern Perowjky und Risselew bearbeitete Haupt-Idee des Kaisers — den Bauern eine Landquote zur ausschließlichen Benutzung zuzuweisen. Darauf steuert man auch für Livland los, und die Ehstländer bedienen sich, geschickt genug, dieses Augenblickes, in der Hoffnung, durch freiwilliges Entgegenkommen im Anerbieten einer Landquote, aller fernern Nachfrage in Betreff ihres „überspannten Bauergehorschs“ zu entgehen. Wie Jedermann weiß, kamen die Ehstländer zu Anfang dieses Jahrhunderts der ihnen nebst Livland bevorstehenden Gütermessung und Regulierung durch das dem Kaiser Alexander willkommene Erbieten, die ehstländischen Bauern freizulassen und alle Leibeigenschaft bei sich auf-

zuheben, zuvor. Das habe ich aus dem eigenen Munde des damaligen Ritterschafthauptmanns von Berg, der mit dem Prinzen von Oldenburg, derzeitigem General-Gouverneur von Ehstland, diese Angelegenheit betrieb.

Livland konnte sich in die im Jahr 1804 angeordnete revisorische Messung und Regulierung der Güter nicht finden, und mußte überdies — von Ehstland und Kurland enklaviert — dem Beispiel dieser beiden benachbarten Provinzen folgen, d. h. im Jahr 1818 auf dem Landtage die Freilassung auch seiner Bauern dekretieren. Lockend war die förmliche Anerkennung des unbeschränkten Eigenthums- und Nutzungsrechtes am Grund und Boden, und die Bestimmung, daß in die Stelle der Wackebücher die freien Frohnkontrakte treten und die Gutsherrn aller Verantwortlichkeit für Unterstützung der Bauern und für richtige Abtragung ihrer öffentlichen Abgaben und Leistungen enthoben sein sollten.

Einige 20 Jahre darnach fand man — freilich mit Recht — diese Hauptgrundsätze der Bauerverfassung von 1819 unzureichend. Man mußte auf die Wackebücher und das Regulativ zurückkommen. Sie kamen auf Allerhöchsten Befehl wieder in Geltung.

Raum nun ist diese Geltung auch im Namen der livländischen Ritterschafthauptmannschaft ausgesprochen — mit der ehstländischen und kurländischen beschäftigt man sich bei dem abgemessen bedächtigen Gange, den man beobachtet, noch gar nicht — so wird die Frage angeregt: „wie sind denn Euere Wackebücher beschaffen? Sind die Grundsätze der Land-Taxation nicht zu hoch? Wir denken allerdings! Diese Grundsätze müßten geprüft und wo nöthig zurechtgestellt werden.“

Erwägt man, wie die livländischen Gutsbesitzer seit 1819 von dem unbeschränkten Eigenthums- und Nutzungsrechte des Grundes und Bodens auf die „Fixierung des Bauers an seine Wohnstelle“, von dieser Fixierung auf die „Übertreibung einer bestimmten Landquote, die ausschließlich nur von Bauern genutzt werden soll“, von den freien Kontrakten „zu den Wackebüchern und dem Regulativ“, von deren Anerkennung „auf die Prüfung ihrer Richtigkeit und Zulässigkeit“ — ich möchte sagen in einem Athem gekommen ist, so müßte man sehr kurzichtig sein, wenn man nicht voraussähe, wie leicht von einer bestimmten Landquote gegen angemessene und berichtigte Leistung zum Besten des Gutsherrn der Übergang ist zu „gänzlich leistungsfreier

Abtretung dieser Quote“ -- wenn sie anders künftig noch für zureichend befunden werden will. Sonach stünde Livland in kurzem bevor, was jetzt in Gallizien geschieht, wo — dem Vernehmen nach — die österreichische Regierung $\frac{1}{3}$ des gutherrlichen Landes dem Bauer zuweist, $\frac{1}{3}$ desselben dem Gutsherrn läßt, und $\frac{1}{3}$ gegen mäßigen Anschlag dem Gutsherrn zum Besten der Bauern vergütet. Dergleichen Maaßregeln mögen in den meisten russischen Gouvernements bei ihrem Landreichthum ohne Bedruck der dasigen Gutsbesitzer ausführbar sein. Livland aber ginge darüber zu Grunde und erführe das Schicksal dessen, von welchem der weiland fromme Crispin das Leder stahl — zum Besten der Armen!

Ich bin in meinem Eifer für die Verbesserung der bäuerlichen Zustände in Livland keineswegs erkaltet. Gleichwohl gestehe ich, daß diese Angelegenheit bei mir mehr Sache des Verstandes geworden, und nicht mehr die auch des Gemüths geblieben ist? Warum? Weil mich's schmerzt, daß die Umstände der griechisch-russischen Propaganda und die Mißgriffe, oder vielmehr die offenbar hinterlistige und hämische Mitwirkung der Gouvernements-Obrigkeit, so wie die nicht zu rechtfertigenden Einschreitungen des Ministeriums des Innern auf Kosten des, eines allgemeinen und planmäßigen Bedrucks der livländischen Gutsbesitzer verdeckt, und manche wohlthätige Absichten des Kaisers, zu Ausführung weit und sehr entfernt liegender Pläne zur Vertilgung des teutschen Sinnes in den Ostseeprovinzen, gemißbraucht werden.*) Leider sind die bisherigen Verirrungen des livländischen Bauers und sein noch jetzt wachsender Übermuth ebenso verzeihlich als erklärbar. Und vieles ist überdies noch der starren Opposition der livländischen Ritterschaft zuzuschreiben, die auf den Allerhöchsten Aufruf sich weder Gerechtem noch Billigem fügen wollte! So gefährlich also ist das befangene Vertrauen auf das Fortbestehen dessen, was man bei besonnenem Urtheil als unhaltbar anerkennen muß! So wahr, was ich den Landtagen 1842 u. 1844 vergeblich zugerufen habe: „der einzige Garant für die Beibehaltung strenger Rechte ist der mäßige und zeitgemäße Gebrauch derselben.“

Hätte der Landtag von 1842 und selbst noch der von 1844 nach Recht und Billigkeit, nach Klugheit und Erfahrung

*) Diesen offenbar unfolgerichtig gebauten Satz, dessen Sinn gleichwohl errathbar ist, habe ich wörtlich nach dem Original wiedergegeben. B. B.

gehandelt, wie er handeln sollte, so würde man die livländische Ritterschaft weder mit Vorwürfen, die sie sonst nicht verdient, belasten, noch mit Vorurtheilen, die so ungegründet als beleidigend sind, angreifen können. Damals galt als Konzession das, was nur Herstellung alter nicht verjährbarer Rechte war, und Konzessionen, sagte man, dürfen dem Bauer, wenn er auf den Weinen ist, nicht gemacht werden. Was soll man jetzt thun, da — man möchte sagen — dem Hannibal alle Thore in Livland geöffnet sind? In einem besondern, gewiß viziosen, Zirkel befindet sich der gemeine Haufe. Ist der Bauer still und ruhig, so sagt man: „was fehlt ihm? er befindet sich ja wohl, denn — er ist ja still und ruhig.“ Ist er in Bewegung und spricht, in welcher Sprache es auch sei, sein Bedürfnis aus, so ruft man: „er fordert — seinen Troß darf man nicht nähren!“ So ist denn nie der wahre Augenblick zum Handeln da. Denn vor- und nachdenken mag Niemand. Die Gemächlichkeit der Gegenwart ist gar zu lieb, und was sie bietet, ergreift und erschöpft den ganzen Menschen. Ἀεργοῖς αἰὲν ἑορτὰ oder ἐν ὀλίγῳ ἄβια πάντα; aber nicht ποιῶν ἂ δεῖ ἄς γόνυ γλωρὸν, nach Theokrit.

Dem sei nun, wie ihm wolle. Omne tulit punctum, der unter diesen Umständen den Rachen glücklich durch die Syrten steuert und weder des Guten zu wenig thut, aus Scheu für eine unheildrohende Zukunft, noch des Guten zu viel in der Hoffnung, dadurch den aus weiter Ferne schon ausbrechenden Sturm zu beschwören.

Am 7. Mai Abends besuchte mich der Baron Hahn zum Thee. Er wiederholte hier umständlich, was er früher schon gethan, seine auf Asuppen getroffenen ökonomischen Einrichtungen. Aus ihrer Anpreisung wurde mir vollkommen klar, daß er beabsichtige, in dem Haupt-Komitee sein Votum weder für die Ansicht des Baron Fölkersahm, noch für die meinige und die der übrigen Delegierten, sondern für die „Festlegung des sämtlichen Bauerlandes nach den Messungen von 1804“ nebst Vorbehalt „eines sog. Knechtslandes“ abzulegen. Ich stimmte ihm vollkommen in Ansehung der „Festlegung“ bei und setzte ihm auseinander, wie dieselbe auch in meinem Antrage, jedoch vielleicht den gegenwärtigen Umständen gemäßer, ausgesprochen sei, mir jedoch schiene, daß bei seiner Ansicht die Existenz des einzelnen Pächters nicht hinlänglich besichert wäre. In letzterer Beziehung konnte ich ihn nicht zur Sinnesänderung gewinnen; in Beziehung auf die „Festlegung des sämtlichen Bauerlandes“

waren wir zu meiner Freude einverstanden. Also — vogue la galère!

Heute, den 8. Mai war der Landmarschall Lilienfeld bei mir, und las mir einen Aufsatz vor, den er mit dem Landrath Dettingen und Baron Nolden in der Voraussicht abgefaßt hatte, daß in dem Haupt-Komitee nicht zu vermeiden sein würde, in die „Landfrage“ auf die eine oder die andere Weise einzugehen. Nach einem die Geschichte der Landtage von 1842 und 1844 und die Schicksale der leidigen 77 Ergänzungs §§ berührenden Eingange schlugen die Herren die Erklärung vor: „daß jeder Gefindeswirth, der seine Pachtstelle zu verwalten fähig und seine wackebuchliche Leistung abzutragen im Stande ist und dem die Gemeinde nicht selbst die Beibehaltung seiner Pachtstelle aberkennt, ungerührt in derselben verbleiben soll, bis die auf nächstem ordinärem Landtage in Bauerangelegenheiten zu fassenden Beschlüsse Allerhöchste Bestätigung erhalten haben würden. Ich wandte gegen die Aufforderung — diese Erklärung mit zu unterzeichnen — ein, daß sie meine Ansicht nicht vollständig genug ausspreche. Denn von welchem Gesichtspunkte aus auch der Haupt-Komitee ausgehen möge, ob nehmlich vorzugsweise von der Sicherung des einzelnen Individuums im Pachtbesitz oder von einer Gründung des gesammten Bauerstandes durch Bestimmung einer Landquote oder Festlegung des ganzen Gehorchslandes: so müsse (man) durch eine Erklärung, welche, wie billig, die betreffenden Vorschläge dem Landtage vorzubehalten beabsichtige, beiden Ansichten genügt werden. Dies geschehe, wenn zugleich erklärt würde, daß bis zu dem vorgedachten Zeitpunkt keine Gefindesstelle mit den Hofsländereien verschmolzen werden solle. Dieser Zusatz würde manchem vorauszu sehenden Mißbrauch von Seiten der Gutsbesitzer vorbeugen und überdies — was zu beachten wäre — unter den gegebenen Umständen einen guten Eindruck bei Kaiserlicher Majestät machen; denn während die Gtisländer sich eine Quote für den Gutsbesitzer vorbehalten, beschränken wir uns für das Ganze freiwillig. Der Landmarschall wandte dagegen ein, daß der Adel, bei solchen vorläufigen Zugeständnissen für immer an denselben gebunden werden würde. Das mag sein; indeß wäre das Unglück selbst für den Adel nicht groß; nur einige Güter in Livland haben ja Mangel an Land überhaupt. . . . So blieb es denn bei dem bloßen Vortrage und es kam zu keiner Übereinstimmung. Ein definitives Urtheil wird sich erst aussprechen lassen, wenn

man über die Meinung des Personals im Haupt-Komitee Gewißheit hat.

Am 10. Mai war Landrath Dettingen bei mir und berichtete mit wenig Fassung: daß der Geheimrath Baron Hahn sich mit ihm, dem Landmarschall Liliensfeld und dem Baron Nolden wegen seines in Übereinstimmung mit dem Grafen Pahlen, dem Baron Pahlen und dem Baron Meyendorff im Haupt-Komitee abzugebenden Botums besprochen habe. Es bestehe darin, daß sämmtliches Bauerland „festzulegen“ und ein Gefinde, wenn es vakant geworden und sich kein Liebhaber dazu finde, in öffentlichen Ausbot zu stellen und jedenfalls für den Meistbot abzugeben sei. Bei dem bevorstehenden Übergange von Frohne zur Geldpacht wäre, weil die Gefindeswirth als Geldpächter sich der meisten Knechte entschlagen könnten und würden, nach dem bestehenden Betrage der Knechtsfelder für jeden Knecht 1 $\frac{1}{2}$ Loffstellen Landes in jeder Lotte, von den Bauerländereien der Disposition des Hofes vorzubehalten, um auf diesem, in einem ganzen Komplex abzuschneidenden Areal die überschießenden Knechte anzusiedeln. Liliensfeld und Nolden seien über diese Idee außer sich, und Letzterer mit dem Baron Hahn in eine höchst aufgeregte Diskussion gerathen; Ersterer habe geseufzt und starren Blickes dem gänzlichen Ruin des Abels entgegengesehen, gleichwohl sich aber entschlossen, mit dem Grafen Pahlen und dem Baron Pahlen wegen Abwendung des öffentlichen Ausbots — was freilich sein Bedenken hat — Rücksprache zu nehmen. Was den Baron Nolden anlangt, so scheint freilich sein, seit 1842 ebenso mühsam als hartnäckig aufgeführtes Gebäude einzustürzen, oder sein Schifflein auf den Riff gerathen zu wollen. Indeß möchte ich ihm zurufen: cent écus de chagrin ne payent pas six francs de dettes. Den chagrin hat er sich selbst bereitet, an Schuld gegen die Ritterschaft aber mehr als für sechs Franken auf sich geladen. Nun kommt es auf das Sprüchwort heraus . . . τὴν ἑλαφον ὄντι παρθένω . . . — Bald darauf, nachdem der Landrath Dettingen sich entfernt hatte, erschien bei mir der Baron Pahlen. Ich äußerte ihm, daß das beabsichtigte Botum mit dem meinigen, verbunden mit dem ergänzenden Antrage, den ich in der vorbereitenden Kommission gemacht, im Wesentlichen übereinstimme, und nur statt des öffentlichen Ausbots eine, den Gutsbesitzern weniger lästige Auskunft zu treffen sein möchte, um dem fortdauernden Einziehen der Bauerländereien Schranken zu setzen. Il laut tout

faire ici-bas avec discrétion, même le bien; le mal est souvent à côté des meilleures choses, et dépasser le but, n'est pas l'atteindre. Er meinte, dann müsse man lieber, um den öffentlichen Ausbot zu vermeiden, ein vakant gewordenes Gefinde unbesezt und ungenutzt lassen, bis sich mit der Zeit ein Liebhaber melde. Das hat auch seine Unbequemlichkeit und seine Nachtheile.

Mittags war ich bei dem General-Adjutanten Baron Meyendorff, wo ich den plötzlichen Tod des in den livländischen Verhältnissen ebenso nützlichen als um dieselben wohlverdienten General-Adjutanten Peter Feodorowitsch Weymarn erfuhr. Sein Verlust ist bei seiner trefflichen Denkart und bei seinen persönlichen Relationen zu dem Thronfolger und dem Großfürsten Michael Pawlowitsch schwer zu beklagen. In wenigen Tagen folgte er seinem gleich empfehlungswerthen Bruder, dem General-Adjutanten Ferdinand Weymarn in die Ewigkeit nach.

Am 11. Mai Abends besuchten mich der Baron Meyendorff und der Baron Hahn. Erstern hatte ich bei der Indifferenz des Landmarschalls und der übrigen Delegierten, früher öfters ersucht, von sich aus, als Präsident des General-Konfistorii, in häuerlicher Beziehung die kirchlichen Verhältnisse Livlands bei dem Haupt-Komitee zur Sprache zu bringen. Ich fand den wackern Mann immer bereit, als Ritter ohne Furcht und Tadel sich in's Feld zu begeben. Jetzt brachte er einen von Herrn Gerlach — dem Sekretären des General-Konfistorii — angefertigten Entwurf zu betreffendem Antrage. Dieser Entwurf war gänzlich verfehlt, weil er einseitig nur die Verkürzung der livländischen Landprediger in pekuniärer Beziehung berührte. Wir kamen überein, daß ich einen neuen Entwurf anfertige und der Baron Hahn bezügliche Rücksprache mit dem Grafen Pahlen nehme. Nachdem der Baron Meyendorff uns verlassen hatte, besprach sich mit mir der Baron Hahn ausführlich über sein beabsichtigtes Votum und erklärte, daß er mit dem Grafen und Baron Pahlen, sowie mit dem Baron Meyendorff übereingekommen sei, das Votum dahin zu stellen „daß der Landtag Vorschläge darüber mache, wie es mit den vakant werdenden Gefinden bis zu gelegentlicher Wiederbesetzung gehalten werden solle.“ Sowohl hierwider als gegen die ganze Ansicht konnte ich nichts einwenden, sondern mußte vielmehr erklären, daß dieselbe mir nicht nur mit meiner geäußerten Meinung sehr verträglich erscheine, sondern auch überhaupt sehr willkommen sei.

Am 19. Mai Abends $1/2$ 11 erschien bei mir der Geheimrath Baron Hahn, und theilte mir die von den Herrn Grafen Pahlen, dem Baron Pahlen, dem Baron Meyendorff und ihm als ihr Votum angefertigten Vorschläge mit. In demselben heißt es mit Grundlegung des vom Herrn von Seniawin dem Haupt-Komitee übergebenen Résumé und nach vorgängiger Auseinandersetzung der betreffenden Gründe:

1. Eine Schwälerung des 1819 anerkannten steuerpflichtigen Landes sei unter keiner Bedingung zu gestatten;
2. Um dem Proletariate der Knechte vorzubeugen, sei mit dem Eintritte der Geld- und Naturalienpacht zur Disposition jedes Gutes ein Quantum dieses steuerpflichtigen Landes zu stellen, gleich den unter der Frohne von jedem Knechte bei dem Wirthen besessenen $1\frac{1}{2}$ Loffstellen Ackerlandes in jedem Felde, nebst Wiesen und Gartengrund;
3. Der Austausch freien Landes gegen steuerpflichtiges Land werde nur nach vorhergegangener Nachweisung über den gleichen Werth desselben gestattet;
4. Dem Gutsherrn bleibe die volle und unbeschränkte Disposition des steuerpflichtigen Wirths- und Knechtlandes, jedoch mit Ausnahme der Befugniß, dasselbe zu Hofsanlagen zu gebrauchen oder zu Hofsfeldern zu ziehen;
5. Dem Gutsherrn sei für den Fall, daß sich kein Pächter findet, gestattet, die leer stehenden Gefinde drei Jahre mit Hofeskraft zu bearbeiten; nach Verlauf dieser Frist sei er aber gehalten, diese Gefinde gemäß den vom Landtage zu treffenden Bestimmungen an ein Gemeindeglied zu vergeben;
6. Die näheren Bestimmungen für die Befolgung und Ausführung dieser Anordnungen von 1 bis 5 mögen von dem Landtage in Vorschlag gebracht werden, der auch seine etwaigen Bedenken gegen dieselben auszusprechen berechtigt sein möge;
7. Werden diese oder ähnliche Bestimmungen angenommen und Allerhöchst bestätigt, so wären
 - a) die Ausdrücke: „Scheidung der Grundstücke in Hof- und Bauerland“ und überhaupt die Worte „Hof- und Bauerland“ nicht zu gebrauchen, sondern statt ihrer freies und steuerpflichtiges Land zu sagen.

b) die desfalligen Allerhöchsten Befehle wären nicht zu publizieren, sondern dieselben, da die Sorge für ihre Beobachtung doch nur dem General- und Zivil-Gouverneur und den Autoritäten überhaupt obliegen kann, lediglich an diese zu richten, und ihre Befolgung durch das Landraths-Kollegium den Gutsbesitzern anzubefehlen, und dieselben zu verpflichten, diese Landes-Scheidung zu vollführen und von sich aus die betreffende Gemeinde-Obrigkeit mit den Grenzen derselben bekannt zu machen.

Die wegen zeitweiliger und erblicher Verpachtung der Gesindestellen gemachten Vorschläge finden vorgedachte Herren den gemeinrechtlichen Grundätzen um so mehr zuwider, als daselbst enthalten, daß der Pächter einseitig auch seinen Pachtvertrag anderweitig solle zedieren dürfen. Sie schlagen dagegen vor:

Dem nächsten ordinären Landtage

1. den Entwurf eines Schema für die abzuschließenden Kontrakte vorzubehalten;
2. denselben mit einem Gutachten über die Meliorationen und über das Recht der Pachtzession ohne eingezogene Zustimmung des Gutsheeren, zu beauftragen;
3. sich darüber zu erklären, ob die Ritterschaft — um den gedeihlichen Fortgang der in sechs Jahren abzuschließenden Frohnkontrakte (scil.: zu fördern, diese) durch dieselbe Begünstigung sichern wolle, die sie in § 17 der Ergänzungs-Artikel den Geldpachten hat zu Theil werden lassen.

Eine Revision der Wackenbücher und Taxationsgrundsätze halten vorgedachte Herren für unthunlich und überflüssig schon aus den von den Delegierten in der vorbereitenden Kommission abgegebenen Gründen. Gleichwohl meinen sie, der Herr Minister der Domänen sei zu ersuchen, daß er die von ihm versuchsweise in Livland eingeführten Taxationsgrundsätze dem Landtage zustellen wolle, um das seinen Verhältnissen Entsprechende in Ausführung zu bringen.

Ferner seien des Herrn v. Seniätwin Vorschläge № 11, 12, 13, 14, 16, 17 der Begutachtung des Landtags angelegentlichst anzuempfehlen, sowie auch der im Jahr 1843 zur Berathung gebrachte Vorschlag wegen Feststellung eines Maximums und Minimums für die Größe der Bauerhöfe. Den Vorschlag sub № 15 wegen Fixierung des Lohnes der Knechte und Mägde finden vorgedachte Herren unvereinbar mit dem Geiste und der

Abficht der B.-V. von 1819 und unausführbar bei der beschlossenen Freizügigkeit in die anderen russischen Gouvernements. Anlangend endlich N^o 18: so sei zu entscheiden das Strafrecht des Gutsbesizers gegen die Pächter seiner Pachtstellen von dem Strafrecht des Gutsbesizers und der Pächter gegen ihr Gefinde während und außer der Arbeit. Ganz unläugbar sei es, daß der Gutsbesizer keinerlei Strafrecht gegen seine Pächter auszuüben habe. Dagegen können weder er noch die Pächter des ihnen durch das Gesetz zustehenden Strafrechts gegen ihre Arbeiter und ihr Gefinde verlustig gehen, ohne eine gänzliche Störung des wirthschaftlichen Betriebes, ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, ohne Auflösung aller sittlichen Bande des Landvolks herbeizuführen. Hauszucht bestehe und werde ausgeübt in allen Ländern der Welt, gesetzlich oder durch Herkommen. Mißbrauch derselben berechtiige zur Klage in Teutschland wie in Livland, wo die Bauerverordnung die Hauszucht auf 5 und das Strafrecht des Herrn auf 15 Hiebe im Lauf von einer Woche (?) festsetze.

Mit Unrecht wird in vorstehendem Votum das meinige, unter Beipflichtung von Liliensfeld, Dettingen und Nolden abgegebene, als dem gemeinen Rechte zuwider laufend um so mehr verworfen „als daselbst enthalten, daß der Pächter seinen Pachtvertrag auch einseitig anderweit zedieren dürfe.“ Gerade das Gegentheil ist gemeinrechtlich. Die Erben sind verpflichtet, ihres Erblassers Pachtvertrag fortzusetzen (L. 10, L. 11 C. de locat. et conduct., L. 19 § 8 π . locati, und § 6 J. de locat. et conduct. : „mortuo conductore citra tempus conductionis heres ejus eodem jure in conductione succedit“) und das Recht der Sublokation steht auf Grundlage des frühern oder ursprünglichen Vertrages (L. 73 π . de R. J.) jedem Pächter und Miether in Ermangelung abweichender Abrede, stillschweigend zu (L. 7, L. 8, L. 24, § 1, L. 30 pr. π . Locati; L. 11, § 5 π . de pignorat. actione, L. 6 C. de locat. et conduct. : „nemo prohibetur, rem quam conduxit, fruendam alii locare: si nihil aliud convenit.“) Aber es würde hier nichts verschlagen und pedantisch erscheinen, wenn man über diesen Irrthum viel Aufhebens machen wollte, obgleich mit keinem andern als eben diesem (scil.: Grunde) irrthümlich der gedachte Vorschlag bestritten worden. Jedenfalls drückt die von dem Herrn Grafen Pahlen u. s. w. durch ihren Schöpfer, den Baron Hahn ausgesprochene Meinung das, was in meinem Vorschlage, freilich verdeckt und nicht offen

genug, beabsichtigt wurde und gemeint war, um so vollständiger und zweckmäßiger aus, als der, zur Etablierung von „Knechtsland“ vorzubehaltende Antheil an den Bauer- oder Gehorchslandereien einen allgemeinen Übergang von Frohnpacht zur Geld- oder Naturalienpacht voraussetzt, und sonach noch in ferner Aussicht steht. Jedenfalls auch macht, in Zusammenstellung mit dem Fölkersahmschen Vorschlage, diesen gerade deswegen*) empfehlungswerth, daß 1) der Vorbehalt nicht unmittelbar, sondern nur insofern zu statten kommt, als er (i. e.: der Gutsbesitzer) denselben blos zur Etablierung von Knechten nutzen kann, um dem künftigen Proletariate vorzubauen; 2) aber das Verhältniß der Bauern zu dem Lande nach der B.-V. v. 1804 von selbst und geräuschlos hergestellt, ohne etwas Neues aufzustellen, das unter den obwaltenden Umständen nothwendig bedenkliche Mißverständnisse herbeiführen muß. Sonach scheint mir, daß der Landtag vorstehende Punkte als Grundlage eines tüchtigen Details sehr wohl werden gebrauchen können, mag auch Manches näherer Bestimmung bedürfen, Manches entbehrt werden können, z. B. die wegen der Benennung Bauerland, wegen der Meliorationen — Manches auch gänzlich noch fehlen. Ein Hauptbedenken bleibt, daß, wenn auch durch sogenannte Festlegung des gesammten Gehorchs- oder Bauerlandes für den Bauerstand als solchen gesorgt und die Gesamtheit hinlänglich fixiert ist, dennoch das Individuum dieses Standes nicht genugsam bedacht und sichergestellt ist. Denn das Übel liegt nicht ausschließlich in dem „Einziehen des Bauerlandes“ und daherige Besorgnisse sind, vor der Hand, eigentlich doch nicht so begründet, als man sich vorstellt. Daher es denn in dieser Beziehung nicht sowohl auf die Heilung eines allgemein schon eingerissenen Übels ankommt, sondern es genügen mag, künftiger Ungebühr zu steuern und zuvorzukommen. Das ließe sich indeß jedenfalls mittelst Landtagschlusses noch nachtragen.

Am 23. Mai erhielt ich eine Einladung zu Liliensfeld, Dettingen und Rolken, welcher letztere zugestößener Unpäßlichkeit wegen das Zimmer hüten mußte. Es ward in Frage gestellt, wie man sich auf die Meinung des Grafen Bahlen und der Barone Bahlen, Gahn und Meyendorff im Namen der Ritterschaft zu erklären haben möchte, da der Haupt-Komitee am folgenden Tage seine Sitzungen eröffnen werde. Die Herren

*) S. h. „das“.

meinten, daß man diese Erklärung mit Berufung auf die früheren Vorschläge, mit welchen man sich nicht in Widerspruch setzen dürfe, abgeben und — da verlautete, daß der Graf Risselew hauptsächlich auf eine Revision der Backenbücher und Herabsetzung der Tagations-Grundsätze bringen werde — (scil.: zugleich) mit einem förmlichen Protest gegen die Risselewschen Anträge abgeben, gleichwohl aber sich nicht dagegen äußern müsse, daß dem Landtage vorbehalten bleibe, sich seinerseits auch auf jene Vorschläge zu erklären. Ich stimmte zwar dieser Meinung bei, setzte aber auseinander, wie sich voraussehen lasse, daß man in Livland auf die eine oder die andere Art genöthigt sein würde zu dem Verzicht, Bauerländereien in unmittelbare gutsherrlich Nutzung zu ziehen, und daß es daher gerathener wäre, gerade jetzt, wo schon der von Seiten Estlands erklärte Vorbehalt einer Quote mit Beifall aufgenommen worden, das ganze jetzt vorhandene Gehorchsland dem Bauerstande zu überweisen. Da es überdies wahrscheinlich sei, daß die Glieder des Haupt-Komitee ein bestimmtes Ja oder Nein uns abfordern dürften, so würde ich solchen Falls mich unbedenklich für die ungeänderte Annahme der von dem Grafen Pahlen und den Baronen Pahlen, Hahn und Meyendorff gemachten Vorschläge erklären.

Mittlerweil war die erste Sitzung des Haupt-Komitee auf den folgenden Tag, den 24. Mai 1 Uhr Mittags angesagt. Vormittags 10 Uhr versammelten wir uns bei dem Baron Hahn, der mit uns den bevorstehenden Antrag des Grafen Risselew durchging. Dieser Antrag enthält eine gänzliche Umwälzung aller bestehenden bäuerlichen Verhältnisse in Betreff der Boden-Nutzung. Zur Charakterisierung des Ganzen wird die Erwähnung hinreichen, daß der Graf Risselew unter Anderm die ganze Abschätzung der Bauerländereien nach den 4 Graden der Bodennatur falsch und drückend hält und dagegen als Norm der Evakuation den von dem Bauer selbst anzugebenden*) Durchschnitts-Ertrag der letzten 10 Jahre annimmt, zugleich aber auch fordert, daß — nachdem Acker, Wiese und Buschland in ein gehöriges ökonomisches Verhältniß gestellt worden — dem Bauer jeder Frohntag zu Fuß mit 15 Kop. und jeder zu Pferde mit 20 Kop. S. M. berechnet werde; dies würde nach ungefährer Berechnung einen Anschlag von nur 20 bis 25 Prozent geben.

*) Dieses Wort ist im Urtext ausgelassen.

Das war stark! Ich äußerte hierauf dem neben mir sitzenden Landrath Dettingen, daß wohl nichts übrig bleibe, als die „Festlegung des gesammten gegenwärtigen Bauerlandes“ unbedingt nachzugeben, um desto fester auf die ungeänderte Beibehaltung der Wackebücher zu bestehen. Landrath Dettingen erklärte hierauf, daß er mit Lilienfeld und Nolden gestern Abends die Sache besprochen und mit Beiden auf gleiche Ansicht übereingekommen sei. In Betreff der Wackebücher aber setzte der Baron Hahn auseinander, daß, um aller Weiterung in Betreff der Wackebücher und der Taxationsprinzipien zu entgegen, man dabei stehen bleiben müsse, daß die Wackebücher ein an sich entbehrliches und nur provisorisches Auskunftsmittel zur Feststellung der Frohne seien, der bleibende Regulator aber in dem Abschluß freier Kontrakte und die Garantie gegen allen Bedruck der Bauern nunmehr darin liege, daß der Gutsherr kein Bauerland in seine eigene unmittelbare Nutzung ziehen, sondern dem Bauern zur Pacht überweisen müsse. Fölkersjahn stimmte zuerst dieser Ansicht bei.

Ich gestehe, daß, da ich seither auf Wackebuch und Regulativ mit allem Eifer bestanden habe — mag immerhin streng genommen letzteres von ersterem unabhängig sein — diese von dem Baron Hahn entwickelte Ansicht Anfangs mir nicht in den Kopf wollte und widerstrebte; bei dem den Wackebüchern und den Taxationsprinzipien von allen Seiten angekündigten Kriege aber schien mir am Ende diese Ansicht doch unter den jetzigen Umständen die richtigere, ja nunmehr die unvermeidliche.

Nach mehrfachen Diskussionen kamen wir überein, daß die livländischen Delegierten sämmtlich den Vorschlägen des Grafen Bahlen und der Barone Bahlen, Hahn und Meyendorff beipflichten, der Landmarschall aber in dem Haupt-Komitee noch Namens der Ritterschaft erklären würde, wie dieselbe sich förmlich des Rechtes begeben, „bis zum nächsten ordinären Landtage irgend einiges Bauer- oder Gehorchsland zu eigener gutsherrlicher Nutzung einzuziehen.“

Was aber würde sonach der nächste Landtag in Beziehung auf den § 15 der 77 Ergänzungs-Artikel noch vorzuschlagen haben? Etwa, „daß jeder Frohnpachtvertrag, der über das Wackebuch hinausgehe, als ein der ritterschaftlichen Kontrolle unterliegender anzusehen sei“; oder sagen: „daß die Garantie gegen übermäßige Frohnpachtkontrakte in der Festlegung des

gesamten Gehorchtslandes liege und daher dieser § von selbst wegfallt, um so mehr als die Wackebücher bei den freien Kontrakten nur von vorübergehender Geltung sind?“

Um 1 Uhr Mittags ward der Haupt-Komitee eröffnet. Man begann mit dem Vortrage des Risselew'schen Botums, hierauf folgte das Botum des Grafen Pahlen und der Barone Pahlen, Hahn und Meyendorff. Der Graf Risselew führte in der Sitzung das große Wort. Sein Botum erregte besonders durch die 12 Schlußsätze große Sensation und merkwürdig war's, daß der Baron Hahn, als er den Grafen Risselew befragte, warum er nicht nach den vorgeschlagenen Grundsätzen die Kronsgüter in Livland regulieren lasse? zur Antwort erhielt: „daß er seiner Sache noch nicht ganz gewiß sei, und daher seine betreffende Ansicht noch nicht allendlich abgeschlossen habe, auch aus eben diesem Grunde dem Landtage seine Regulierungsgrundsätze füglich nicht mittheilen könne.“ Herr von Perowsky sprach fast gar nicht, sondern beschäftigte sich mit Krizeln und Zeichnen; dem Herrn v. Seniäwin lag, wahrscheinlich im Einverständniß mit Herrn v. Perowsky, die Vertheidigung seines Resümee sichtbar und zeitraubend am Herzen. Der Baron Hahn unterzog sich der Vertretung der von ihm und dem Grafen Pahlen, dem Baron Pahlen und dem Baron Meyendorff abgegebenen Meinung, welcher wir sämmtlich beistimmten. Zu den Beistimmenden gehörte auch der Baron Fölkersahm, jedoch ließ er zu Protokoll nehmen, „daß er sich nicht für das Knechtsland von 1¹/₂ Loffstellen in jedem Felde, sondern nach dem Landtagschlusse von 1842 für die Kompletierung des Hofsfeldareals von 10 Loffstellen in jedem Felde p. Gehorchtstag erkläre.“ Der (ich glaube vom Herrn v. Seniäwin) gemachte Vorschlag, daß unter Theilnahme der gegenwärtigen Delegierten eine besondere Kommission in Riga zum Behuf der in den bäuerlichen Angelegenheiten noch zu fassenden Beschlüsse und Vorschläge dem nächsten Landtage die nöthigen Materialien und Vorarbeiten liefere, fand ungetheilten Beifall.

Zum Schluß kam der Antrag des Baron Meyendorff in Vortrag, betreffend das kirchliche Verhältniß der zur griechisch-russischen Konfession übergetretenen Bauern. Der Minister des Innern erklärte, daß er wegen der in dieser Beziehung noch nöthigen Bestimmungen das Erforderliche*) veranlassen werde,

*) Dieses oder ein sinneverwandtes Wort fehlt im Urtext.

sobald der Baron Meyendorff desfalls mit dem Minister des Innern unmittelbar in Rapport treten wolle. Hiemit war denn diese Angelegenheit, von den Gliedern der Kommission wenig unterstützt, erledigt*), wiewohl Graf Kisselew geradezu erklärte, wie sich von selbst verstehe, daß der Bauer als Pächter Alles, was an Leistungen auf dem Lande ruhe, ungeachtet seines Konfessionswechsels nach wie vor tragen müsse. Herr von Perowsky beobachtete auch hier sein früheres tiefes Schweigen.

Ich habe in dieser Sitzung eine ganz stumme Rolle gespielt. Der Vortrag fand meist in russischer Sprache statt, die ich nicht verstehe; das Französische, das mitunter gesprochen, konnte ich in dem gewölbten, schallenden Saale bei dem ohnehin störenden Straßenlärm und meinem schweren Gehör nicht hören. Was hätte ich überdies noch zu erläutern oder zu widerlegen gehabt?

Soll ich aber ein aufrichtiges Selbstbekenntniß ablegen: so muß ich mir sagen, daß ich, sehr verstimmt und in Selbstbetrachtung verloren, die Sitzung verließ. Um eine sichtbare Spaltung zwischen Lilienfeld, Dettingen und Nolden und eine zu große Abweichung in den Meinungen zu vermeiden, auch wohl aus übertriebener Rücksicht auf das Interesse und auf die Ansicht des Adels und das Urtheil des nächsten Landtages hatte ich nicht, ohne Umschweif, „die Festlegung des gesammten Bauerlandes“ zur Sprache gebracht, sondern sie gleichsam als Kontrabande eingeschwärzt und auf die Initiative des Baron Hahn gewartet. Dadurch kann ich die Vermuthung begünstigen, daß ich dem Landmarschall und Dettingen und Nolden nachgegeben; dies ist jedoch keineswegs der Fall, obgleich mein trefflicher Bruiningk solches in dem angeschlossenen Briefe anzudeuten scheint. Übrigens hatte mich's sehr bedenklich gemacht, daß mir der Graf Kisselew — als ich ihm vor längerer Zeit aufwartete — sagte: „die Festlegung des Bauerlandes sei unumgänglich nothwendig und mit der Herstellung des status quo von 1819 zu verbinden.“ Mein Einwand, daß dieser Grundsatz auch die livländischen Kronsgüter treffen müsse, da auf denselben seit 1819 vieles Land den Höfen einverleibt worden, ließ er nicht gelten. Er erwiderte, daß die Kronsgüter erst jetzt reguliert würden, und nun erst von der in der B.-V. von 1804 den Privatgütern offengelassenen und genutzten Berechtigung Gebrauch machen. Das ließ sich allerdings hören!

*) Dieses oder ein sinneverwandtes Wort fehlt im Urtext.

Am 30. Mai erschien der Landmarschall bei mir, mit der Nachricht, daß, dem Vernehmen nach, der Graf Risselew sein früheres Botum im Wesentlichen dahin abgeändert, daß der Fußttag mit 15 Kop. S. M. und der Anspanntag mit 20 Kop. S. M. dem Bauer in der Frohne berechnet werden solle (was er hiermit meine, ist auch später Niemandem verständlich geworden) und daß bei erhobener Klage von Seiten des Bauers die Untersuchung einer Kommission zu übertragen sei, welche aus einem Beamten des General-Gouverneurs und einem Delegierten, den das Landraths-Kollegium ernenne, zu bestehen habe. Der Landmarschall wünschte, daß ich durch den Baron Fölkersjahm von dem Schriftführer, Kollegienrath Chanikow, das abgeänderte Botum des Grafen Risselew mitgetheilt erhielte. Dies gelang nicht. Indes ward verabredet, daß sämmtliche Delegierte, vor der auf den 1. Juni angesagten Sitzung, bei dem Baron Hahn zur Berathung zusammentreten sollten.

In dieser Berathung kam man überein, daß man in Ansehung der vorgeschlagenen kommissorialischen Untersuchung in Klagefällen auf das Nachdrücklichste, als den Rechten des Adels und dem Art. 854 des Ständerechts zuwiderlaufend, protestieren und in Ansehung alles Übrigen der Landmarschall erklären solle, daß er selbst auf dem Landtage die Frage: ob und in wie weit nach den gegenwärtigen Zugeständnissen überhaupt noch eine Revision der Wackenbücher und der Landtagen nothwendig sei, von Amts wegen zur Sprache bringen würde.

Um 1 Uhr zur Sitzung in dem Haupt-Komitee angelangt, erhielten wir zu unserer größten — Bekümmerniß von dem Herrn v. Seniäwin die Nachricht, daß dem Minister des Innern aller Leibesumrath zu Kopf gestiegen sei und ein angeschwollenes Gesicht ihn verhindere, der Sitzung beizuwohnen. Das war in der That sehr zu beklagen! Den Herrn Grafen Risselew fanden wir wider alles Erwarten nachgebend und eingehend in die gemachten Einwürfe. Den Vorschlag wegen der kommissorialischen Untersuchung gab er ohne Weiteres auf und in Betreff der beantragten Revision des Wackenbuchs und der Landtagen war er es zufrieden, daß aus dem Protokoll der vorigen Sitzung der einschlägige Passus gestrichen und dagegen verschrieben wurde: „Gemäß der Meinung des Herrn Ministers der Domänen und der Vorschläge des Herrn Präsidenten der vorbereitenden Kommission und zweier Mitglieder derselben hat der Landtag zu erörtern, ob und wie die bestehenden Bestimmungen des Wacken-

buchs behufs der richtigern Bodentaxation und des Lohns der Fuß- und Anspanntage, erstere auf 15 Kop. S. M., letztere auf 20 Kop. S. M. festzustellen sind." Überhaupt erwies sich der Graf Risselew in beiden Sitzungen des Haupt-Komitee als Mann von Geist, Geradheit und bestem Willen, freilich oft von Ansichten ausgehend, die in Beziehung auf die livländischen Verhältnisse nicht immer richtig, aber doch ohne vorgefaßte Meinung waren. In allen Punkten verglich man sich in der Art, wie das Protokoll vom 24. Mai nach der heute vorgenommenen Regulierung lautet.

In Ansehung der Freizügigkeit des livländischen Bauers in alle Gouvernements des russischen Reichs nahm der Baron Pahlen Veranlassung zu der Erklärung, daß er dem desfalligen nun Allerhöchst bestätigten Beschlusse im Jahr 1843 nur in dem Sinne beigetreten sei, daß diese Freizügigkeit sich nur auf diejenigen Gouvernements beziehen könne, in welchen keine Leibeigenschaft stattfinde, also nur auf die Ostseeprovinzen. Man kam einmüthig überein, diesen Gegenstand in Betracht der Allerhöchsten Bestätigung des Beschlusses jetzt um so mehr auf sich beruhen zu lassen, als der Landtag, dem die Berathung über die Ausführung desselben ohnehin übertragen sei, hinlängliche Gelegenheit haben werde, sich seinerseits über die gedachte Restriktion und deren Nothwendigkeit auszusprechen.

Nachdem noch auf erhaltene Veranlassung eine schriftliche Erklärung des Haupt-Komitee darüber, daß, solange die Wackebücher Norm bleiben, der Hof alle baaren Geldabgaben bei öffentlichen Bauten u. s. w. außer der Kopf- und Rekrutensteuer und den Wege- und Wasserbaugeldern, von sich aus statt des Bauers trage, — unterschrieben worden war, erklärte der Graf Pahlen, als Vorsitzer, die Sitzungen und Berathungen des Haupt-Komitee für geschlossen und beauftragte zuletzt noch den Herrn von Chanikow mit einer teutschen Übersetzung des Protokolls. Sämmtliche Mitglieder trennten sich zufriedengestellt und — scheinbar guten Muths und bester Laune.

Als wir das Ministerium des Innern verließen, setzte sich der Baron Fölkersahm zu mir in den Wagen. Er äußerte sich unzufrieden damit, daß der Graf Pahlen einen wegen der Religionswirren in Livland ihm übergebenen Antrag als nicht zum Komitee gehörig abgewiesen habe. Vollkommen aber pflichtete er meiner Bemerkung bei, daß, da eigentlich nichts Anderes, als die Festlegung des Gehorchslandes zu Stande gebracht und

alles Übrige als außertwesentlich zu betrachten sei, indem nur der Bauerstand als solcher etabliert und sicher gestellt worden, das, was das einzelne Individuum desselben betreffe, um so mehr auf dem nächsten Landtage berathen werden*) müsse, als man ihm bei nunmehriger Beseitigung der Wackenbücher neue Garantien geben müßte. In mir aber befestigt sich immer mehr und mehr die Ansicht, daß der Vorbehalt wegen des „Knechtslandes“ seinen guten, beifallswerthen Grund habe und nicht mit der Kompletierung des Feldareals bis 10 Loffstellen auf jeden wöchentlichen Arbeiter zu vermengen sei. Ein wesentlicher Umstand ist hierbei, daß wenn, wie vorauszusehen, Geldpachten die Frohnpachten mit der Zeit gänzlich verdrängen werden, für die nachbleibenden geheiratheten Knechte und deren Familien auf die eine oder die andere Art durch Ansiedelung auf Land gesorgt werden muß, wenn man die jetzt bestehenden Gesindestellen nicht über die Maaße zerstückeln will.

Sei dem nun, wie ihm wolle, des explicit liber kann man in den Livländischen Bauersangelegenheiten noch nicht ausrufen. Und das mag gut sein! Möchte nur das Landvolk in Livland, wenn für seine irdische Wohlfahrt gesorgt wird, auch selbst sein himmlisches Heil berathen. Von ihm selber nur kann die Entwirrung dessen hervorgehen, was ihn dermalen mit seinem Innern in heillose Zwietracht gebracht hat. Was helfen ihm alle Schätze der Erde, wenn er dem Frieden Gottes abwendig geworden ist? —

Ich muß nachholen, daß mir im Weggehen der Baron Meyendorff mittheilte, wie er sich wegen des Verhältnisses der Übergetretenen zu der verlassenen lutherischen Kirche an den Minister des Innern gewandt habe, und auch an denselben von dem General-Gouverneur Golowin dieses Gegenstandes wegen ein umständlicher Erlaß ergangen sei; sonach aber diese Angelegenheit in ernster Verhandlung stehe.

Am 3. Juni lief durch den Herrn Geheimrath Seniäwin die Nachricht ein, daß der Minister des Innern bettlägerig geworden, die Delegierten zum Abschiede nicht empfangen könne, sondern ihnen nun, da die Geschäfte beendigt seien, eine glückliche Reise wünsche. Diese schmerzliche Nachricht mußten wir mit männlicher Fassung zu unserm größten Leidwesen entgegennehmen.

*) Dieses Wort ist im Urtext ausgelassen.

Tags darauf machten wir unsern Abschiedsbefuch bei den beiden General-Adjutanten Grafen Pahlen und Baron Meyendorff, bei dem Minister der Domänen, General-Adjutanten Grafen Risselew, den Mitgliedern des Reichsraths Baron Pahlen und Baron Hahn, und bei dem Ministergehilfen, Geheimrath Seniäwin. Der Graf Risselew war ungemein freundlich und von rosenfarbenen Laune. Er sagte unter Anderem: „Da der Livländische Adel den unschätzbaren Vortheil hätte, ein geschlossenes Corps (corporation close) auszumachen: so würde es demselben ebenso ausführbar als nützlich sein, wenn er sich selbst in Ansehung des Verhaltens gegen die Bauern zweckmäßig kontrolliere und keine Ungebühr aufkommen ließe.“ Diese Äußerung gab willkommene Gelegenheit zur Darlegung der wahren Ursachen, welche das Landvolk in Livland aufrege und verwirre. Daß die religiöse Tendenz eine reine Chimäre sei, gab er ohne Rückhalt zu.

Der Landmarschall Lilienfeld, der Landrath Dettingen und Baron Molden begaben sich nunmehr am 6. Juni auf den Rückweg nach Dorpat; der Baron Fölkersahm verweilte indeß noch einige Tage in Petersburg. Die Gile des Landmarschalls war so groß, daß er die im ersten Senats-Departement anhängige Bramtweinsbrandsache und den Mewes'schen Prozeß gegen die Ritterschaft ungeachtet seiner Wichtigkeit, und obgleich er, wie es hieß, im Laufe der nächsten Woche im 3^{ten} Senats-Departement in Vortrag kommen sollte, sich gänzlich aus dem Sinne schlug, und sich damit begnügte, mich zur Wahrnehmung des etwa Nöthigen aufzufordern.

Diese Aufforderung und der Umstand, daß das Dampfboot erst am 13. Juni nach Riga absegelte, veranlaßten mich, den Senatoren Bradke, Reidhart u. s. w. und dem Oberprokureur Kap-Herr die üblichen Sapisten abzugeben. Worauf ich denn am 13. Juni mich den treulosen Wellen auf dem Dampfboote Finnlandt anvertraute, in der Hoffnung, am 15. Juni in Riga glücklich abgedampft, aber nicht verdampft, zu sein.“*)

*) Aus dieser Schlußwendung („anvertraute, in der Hoffnung“ u. s. w.) geht hervor, daß dieses Tagebuch an Bord des genannten Dampfschiffes beendet worden ist, also muthmaßlich am 14./26. Juni 1846. B. B.

Anhang.

Vergleiche oben p. 41,*) Anmerkung.

„Es giebt zwei Wege, auf welchen man zur Konsolidierung der bäuerlichen Zustände gelangen kann; erstens vom Standpunkte des gesammten Bauerstandes aus, indem man, ohne den Einzelnen zunächst in's Auge zu fassen, nur allgemeine Grundsätze aufstellt, aus welchen sich der Zustand und die Rechtslage des Einzelnen konstruieren sollen; zweitens indem man in entgegengelegter Sitzung aus den Zuständen des Einzelnen die des gesammten Standes herausbildet und subsummierend feststellt. Jene Methode könnte man die analytische nennen, diese die synthetische. Dort ist die Wirksamkeit der angewandten Mittel weniger augenfällig, vielleicht auch langsamer der Gang, um an das Ziel zu gelangen; hier aber durchgreifender, und was man sucht oder verlangen will, gewissermaßen schon gegeben. Dem gemeinen Manne, der sich in verwickelte, wenn auch zusammenhängende Schlußfolgen selten zurechtzufinden weiß, muß der synthetische Weg, weil er augenfälliger ist, auch klarer und begreiflicher sein, und als der kürzere auch der vollkommener. — Zu diesem letztern Wege mich bekennend und eingedenk der Erfahrungen aus den B.-B. v. 1804 u. 1819 — deren Vereinigung mir das eigentliche Thema der einstehenden Berathungen zu sein scheint — schlage ich als Komplement alles seither Verordneten folgende Punkte vor:

1. Man setze als kürzesten Termin für die Frohnpachtverträge, wie bei den Geldpachtverträgen einen Zeitraum von sechs Jahren;
 - a) Ist der Termin des zeitweiligen Frohnpachtvertrages abgelaufen: so hat der seitherige Frohnpächter den Vorzug vor jedem Andern bei Abschluß des neuen Frohnpachtvertrages, er hätte dann das Gesinde unter den Wackenbuchbestimmungen inne gehabt, und der Andere biete die volle Leistung des Wackenbuchs;

*) Seite 41 der von Bodschén handschriftlichen Kopie entspricht im vorliegenden gedruckten Texte der Seite 71.
Der Herausgeber.

- b) Sollte bei dem Ablauf des gegenwärtigen Pachtverhältnisses der Gutsherr den igtigen Gefindesinhaber, den ihm nicht sowohl vorausgegangene Wahl, als vielmehr Nothwendigkeit oder Zufall gegeben, nicht beibehalten wollen: so ist es ihm unbenommen, mit einem Andern, zu dem er größeres Vertrauen hat und der sich sonst tüchtiger ausweist, nach Pkt. 1 oder Pkt. 2 zu kontrahieren;
2. Jedem Frohnpächter gestatte man, daß er, wenn er will, statt eines zeitweiligen Vertrages einen Erbfrohnpachtvertrag für sich und seine fernste Descendenz schließe;
- a) Hat der Bauer einen Erbfrohnpachtvertrag nach § 2 geschlossen: so bleibt er gleichwohl berechtigt, einen solchen Vertrag für immer oder auch nur zeitweilig einem Dritten, dazu gleich ihm Befähigten, zu zedieren und die etwaige Vergütung für Meliorationen sammt dem, was er sonst durch die Cession gewinnen möchte, als Eigenthum für sich und seine Erben zu behalten;
- b) Zieht der Erbfrohnpächter eine Geldpacht der Frohnpacht vor: so ist es ihm nichtsdestoweniger unbenommen, die Bestimmung des § 12 für sich zu nutzen;
3. Sowohl im ersten, als im zweiten Falle darf von Seiten des Gutsherrn der Frohnpachtvertrag nur aus den in der B.=V. von 1804 enthaltenen Gründen gekündigt werden;
4. Ist der Frohnpachtvertrag wegen Untüchtigkeit des Pächters aufzuheben: so muß es an dem Erkenntniß des Gemeindegerichts und an der Bestätigung des Kirchspielsgerichts genügen, wenn auch dem Ermittlenden die Berufung auf das Kreisgericht und an das Hofgericht vorbehalten bleibt;
5. Schließt der Bauer einen Erbfrohnpachtvertrag: so liegt darin stillschweigend die Erklärung, daß das Gefindes-Inventarium nach den Bestimmungen der B.=V. v. 1804 auf seinen Successor im wackebuchmäßigen Betrage ungetheilt vererbt;
- a) Wird eine Bauergefindestelle vakant, so verfällt sie dem Gutsherrn zur Verfügung, bis sich in Folge ergangener Publikation in dem Ksp.:Ger.-Bezirk und mittelst des Volksanzeigers ein Pächter findet. Bietet der Liebhaber die Wackebuchmäßige Leistung oder, was landüblich in Geld oder Naturalien ihr gleich kommt, und ist sonst an seiner Tüchtigkeit nichts auszusetzen: so darf ihm der Gutsherr den Pachtvertrag nicht versagen. Melden sich

- mehrere von gleicher Tüchtigkeit, so hat der Verwandte des letzten Inhabers vor dem Fremden, und unter mehreren Verwandten der nähere vor dem entferntern den Vorzug;
6. In keinem Falle darf der Frohnpachtvertrag in Maas und Art der Leistungen das Wackenbuch und das in den 77 §§ festgestellte Arbeits-Regulativ übersteigen. Drunter kontrahiert Jeder nach Belieben;
 7. Was die Gütermessungen auf den Charten als Land bezeichnen, das den Bauern zur Nutzung gegen Leistung oder Zahlung überwiesen ist, behält für immer diese Natur;
 8. Findet aber der Grundherr einen Austausch der Bauerländereien nothwendig: so muß sich auch der Erbfrohn-pächter denselben gefallen lassen, dafern er nach revisorischer Aufmessung und Taxation Nutzbares und Kultiviertes in gleichem Maas wiedererhält. Dies kommt besonders in Anwendung da, wo die Geseindestellen in großen Dörfern zusammenliegen, und die Ländereien und Heuschläge, ja oft auch die Gärten in kleine Parcellen zur höchsten Beschwerde der Bauernwirthes selbst vertheilt sind;
 9. Ist es nothwendig, oder auch nur zuträglich, große Güter von mehr als 30 Haken bei Erbschichtungen zu theilen, und findet sich kein anderes Land zur Anlage eines Hofes vor, als solches, das die Bauern gegen Leistung oder Zahlung nutzen, so ist auch dieses dazu zu verwenden. In diesem Falle darf aber die Abtheilung nicht unter 10 Haken sein;
 10. Dem Gutsherrn steht es frei, die Bauerländereien von 25 zu 25 Jahren übermessen und taxieren zu lassen. Dabei wäre Folgendes zu beobachten: u. s. w.
 11. Was die Ergänzungen von 1844 über die Expropriation in § besagen, ist dahin näher zu bestimmen, daß u. s. w.
 12. Wenn eine gewisse näher zu bestimmende Anzahl gleichzeitig Geldpachten anbieten, so hat der Gutsherr sie anzunehmen; ihm muß aber die nöthige Zeit gelassen werden, daß er darnach seine ökonomische Einrichtung treffe;
 13. Lautet die Geldpacht auf 3 R. S. M. pr. Thaler Landwerth: so ist er (s. w. h. der Kontrakt?) ohne Weiteres bei Gericht einzutragen. Geht er darüber: so muß vor der gerichtlichen Eintragung eine kirchspielsgerichtliche Untersuchung vorangehen.

14. Wo die Leistungen strikte nach den Backenbüchern und dem Regulativ gehen: da ist es bei den öffentlichen Abgaben mit den Geldzahlungen nach der Ministerial-Entscheidung von 1827 und dem Regierungserlaß von zu halten.
15. Der Knechts- und Magdlohn ist in jedem Kirchspielsbezirk von 3 zu 3 Jahren mit Bestätigung des Kreisgerichts festzusetzen;
16. Der nächste Landtag hat eine gründliche Lostreiberordnung zu entwerfen;
17. Der Bauerhandel auf dem Lande ist abzuschaffen, oder mindestens unter spezielle Aufsicht des örtlichen Kirchspielsgerichts zu stellen, auch für die Städte eine Handelspolizeiordnung zu entwerfen;
18. Das Bauerschulwesen bleibt nach dem Ukas v. September 1838, ist aber in Beziehung auf die Lehrgegenstände zweckmäßiger zu organisieren;
19. Es ist zu bestimmen, wie es in Ansehung der Übergetretenen mit den Leistungen für Kirche, Pastorate und Schulen zu halten sei.“

Vorstehende Abschrift (p. 1—115*) angefangen am 25. December 1859, beendet am 6. Januar 1860 in Kerfel während der Weihnachtsferien. W. B.



*) Die handschriftliche Kopie des Herrn W. von Vock enthält insgesamt 115 Seiten. Der Herausgeber.

Für die Besitzer der Jahresberichte der Felleriner litter. Gesellschaft
pro 1900 u. 1901.

Nachtrag

zur Beilage II des genannten Jahresberichts:

Das livländische adlige Fräuleinslist des Kaisers
Paul I.



Was die nach der Stiftschronik auf S. 109 gemachten Angaben hinsichtlich der Kuratore betrifft, so sind dem Herrn Ritterschaftsaktuar C. v. Rautenfeld, Verfasser der auf S. 100 ffgde abgedruckten „Geschichte des Fräuleinstiftes“ nachstehende Berichtigungen und Ergänzungen zu verdanken.

- ad 1. Magnus Johann v. Bock war nicht Besitzer von Moised, sondern von Saarenhof. Er gehörte der sub N° 2 in der livländischen Adelsmatrikel verzeichneten Familie von Bock „aus dem Hause Sudenbach“ an, die mit ihm 1807 im Mannesstamme ausstarb.
- ad 2. Moritz Fr. v. Gersdorff war nicht Besitzer von Helmet (richtiger Schloß Helmet), sondern von Korkull (mit Assuma). Gelebt hat er thatsächlich auf Schloß Helmet nach seiner 1796 erfolgten Vermählung mit der Wittve des Besitzers Elisabeth Dorothea von Kennenkampff geborenen von Anrep.
- ad 4. Karl Gustav v. Samson war Eigenthümer des Gutes Urbs.
- ad 5. Paul Reinhold von Kennenkampff besaß, nachdem er sein Erbgut Neu-Kalzenau 1794 verkauft hatte, seit 1811 Uelzen, nicht aber Moiseküll, das erst durch seine Schwiegertochter Maria geb. von Poffe für kurze Zeit in den Besitz der Familie von Kennenkampff gelangte.
- ad 7. Muß es Könhof, nicht Köhnhof heißen.
- ad 11. Errestfer, nicht Errastfer.

Ferner macht Herr C. v. Rautenfeld darauf aufmerksam, daß auch die der gedachten Stiftschronik entnommenen Angaben über die Stiftsfräulein (S. 110 ffgde) nicht korrekt sein dürften. Wenigstens fehlten im Anfange die Namen der Schwestern von Plater, die in dem auf p. 107 abgedruckten Bericht über die Eröffnung des Stiftes unter den daselbst genannten ersten 6 Stiftsdamen angegeben sind. —

Er. Excellenz dem Herrn Landrath Emil Grafen Igelström ist es zu verdenken, daß nachträglich noch das Bildniß der Frau Abtissin Caroline Amalie Baronin Ungern-Sternberg geb. Gräfin Manteuffel gebraucht werden kann (siehe p. 115).

Endlich sei noch erwähnt, daß die Farbe des Stiftszeichens, „welches (gemäß § 18 der Statuten) aus einem . . . hellblau emaillierten Kreuz bestehen soll“, wenigstens bei dem Kreuze der im Jahre 1904 verstorbenen Frau Äbtissin Gräfin Julie Igelström eine grünliche war und daß eben dieselbe Farbe bei den Kreuzen der Stiftsdamen sichtbar sein soll. Herr Ritterschaftssekretär H. v. Bruiningk hatte in seiner auf S. 99 erwähnten Zuschrift schon darauf hingedeutet, „daß die Farbe des Stiftsordens blau (nicht grün!) ist.“ —

Fellin den 8. Juni 1905.

H. Schoeler.



Äbtissin Baronin Caroline Amalie Ungern-Sternberg,
geb. Gräfin Manteuffel (1825–35).

Verichtigungen.

Auf Seite XIX Zeile 25 ist statt „Wanderungen“ zu lesen „Wandelungen“.
" " 9 " 6 ist statt „Sei“ zu lesen „Sie“.
